horgen

Gemeinde

Kanton Zürich

Kommunale Richtplanung

RICHTPLANTEXT MIT ERLÄUTERUNGEN

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 13.3.2025

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion BDV Nr.

In diesem Richtplantext sind die gemäss kantonaler Verfügung Nr. 0097 / 26 geforderten Anpassungen zum Originaltext vom 13.3.2025 bereits nachgeführt.

SUTER VON KÄNEL WILD
Planer und Architekten AG
Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31010 – 6.7.2026

Inhalt

1. EINLEITUNG 4
1.1 Ausgangslage 4
1.2 Mitwirkung 6
1.3 Bedeutung des Richtplans 7

2. LEITLINIEN UND STRATEGIEN 8
2.1 Übergeordnete Ziele und Strategien 8
2.2 Räumliches Entwicklungskonzept (REK) Horgen 2030 9
2.3 Wachstum 16

3 HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR KOMMUNALEN RICHTPLANUNG 18
3.1 Anforderungen und Rechtswirkung 18
3.2 Gliederung und Aufbau 20

4 RICHTPLAN SIEDLUNG 23
4.1 Das Wichtigste in Kürze 24
4.2 Grundsätze zur Siedlungsentwicklung 25
4.3 Siedlungs- und Nutzungsstruktur 26
4.4 Dichte 42
4.5 Massnahmenplan Siedlung 46

5 RICHTPLAN LANDSCHAFT UND FREIRÄUME 48
5.1 Das Wichtigste in Kürze 49
5.2 Grundsätze zur Freiraum- und Landschaftsentwicklung 50
5.3 Offene Landschaft, Landwirtschaft und Freihaltegebiete 51
5.4 Schutzgebiete, Vernetzungskorridore und Siedlungsränder 54
5.5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie 56
5.6 Erholungsgebiete und Quartierfreiräume 59
5.7 Verbindungen 62
5.8 Ausflugsziele und Aussichtspunkte 65
5.9 Massnahmenplan Landschaft und Freiräume 68

6 RICHTPLAN VERKEHR UND MOBILITÄT 71
6.1 Das Wichtigste in Kürze 72
6.2 Grundsätze zur Mobilität und Verkehrsinfrastruktur 74
6.3 Fusswegnetz 75
6.4 Velonetz 78
6.5 Reitwege 81
6.6 Strassennetz und Parkierung 82
6.7 Öffentlicher Verkehr 85
6.8 Massnahmenplan Verkehr und Mobilität 87

7 RICHTPLAN ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN 91
7.1 Das Wichtigste in Kürze 92
7.2 Grundsätze zu den öffentlichen Bauten und Anlagen 93
7.3 Erziehung und Bildung 94
7.4 Gesundheit, Betreuung und Pflege 96
7.5 Freizeit, Erholung, Sport und Kultur 98
7.6 Ver- und Entsorgung 100
7.7 Massnahmenplan öffentliche Bauten und Anlagen 102

8 BERICHTERSTATTUNG NACH ARTIKEL 47 RPV 104
8.1 Berücksichtigung der übergeordneten Planungen 104
8.2 Wirkung der Richtplanung 105

Beilagen

- Bericht zu den Einwendungen, zur Anhörung und Vorprüfung
- Kurzfassung zum Ergebnis der Mitwirkung, zur Anhörung und Vorprüfung
- Beilage 1: Berichterstattung Grundlagen und übergeordnete Vorgaben
- Beilage 2: Berichterstattung zur Berücksichtigung des ISOS auf Stufe Richtplanung
- Beilage 3: Beurteilung der Innenetwicklungsreserven

Weitere Beilagen

- REK Horgen (abrufbar unter https://www.horgen.ch/rek)

Arbeitsgruppe

- Andy Macaluso, Gemeinderat, Vorsteher Hochbau
- Urs Camenzind, Bereichsleiter / Gemeindeingenieur
- Marco Schweiger, Abteilungsleiter Hochbau
- Marc Wüthrich, Projektleiter Planung
- Michael Camenzind (SKW AG)

Planungsausschuss

- Andy Macaluso, Gemeinderat, Vorsteher Hochbau
- Markus Uhlmann, Gemeinderat, Vorsteher Tiefbau
- Ulrich Fröhlich, Gemeinderat, Vorsteher Werke
- Urs Camenzind, Bereichsleiter / Gemeindeingenieur
- Marco Schweiger, Abteilungsleiter Hochbau
- Marc Wüthrich, Projektleiter Planung
- Michael Camenzind, Ortsplaner (SKW AG)

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Michael Camenzind und Adrian Grütter

1. EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage

Ortsplanungsrevision

Anfang 2020 hat die Gemeinde Horgen den Prozess zur Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung gestartet.

Unter dem Titel «Horgen 2030» hat der Gemeinderat einen Planungsprozess zur Zukunft von Horgen angestossen. Horgen 2030 umfasst die Themen Gesellschaftspolitik, Energie und Raumentwicklung. Im Rahmen eines breit angelegten Mitwirkungsverfahrens wurden zusammen mit der Bevölkerung Visionen und Handlungsziele zu diesen Themenfeldern erarbeitet.

Gesellschaftspolitik

Die Strategie «Gesellschaftspolitik 2030» umfasst die Themen des Zusammenlebens aller Altersgruppen und Lebensformen. Themen wie z.B. das Vereinsleben und die Freiwilligenarbeit, Angebote für Kinder, Jugendliche und die ältere Bevölkerung, Integration, Feste und Anlässe, aber auch Natur und Freiräume oder die Sicherheit im öffentlichen Raum sind Gegenstand dieser Strategie.

Klima- und Energiestrategie

Wie der Weg der Horgner Energiepolitik nach dem Erreichen des Zieles «Goldlabel Energiestadt» ab dem Jahr 2020 aussieht, wird in der «Energiestrategie 2030» festgehalten. Diese wurde im Dezember 2020 an der Gemeindeversammlung mit sehr grosser Mehrheit genehmigt. Das übergeordnete Ziel gemäss der Verfassung des Kantons Zürich ist es, bis ins Jahr 2050 Netto-Null zu erreichen. Netto-Null bedeutet, dass der Ausstoss von Treibhausgasemissionen so weit wie möglich vermieden wird.

Standortförderung Horgen

Der Gemeinderat hat sich im April 2023 dazu entschieden, zusätzlich zur Standortförderung Zimmerberg den Standort Horgen auf kommunaler Ebene proaktiv zu fördern.

Deshalb wurde ein separates Konzept erarbeitet, das die strategischen Ziele und die relevanten Stossrichtungen der lokalen Standortförderung für die nächsten Jahre definiert.

Die Standortstrategie legt den Fokus auf die Handlungsfelder Positionierung, Wahrnehmung nach innen, Immobilien/Infrastruktur/Areale, Angebote, Wirtschaft & Unternehmen, Kooperationen und Standortförderungsverantwortliche.

Für diese Bereiche finden sich definierte Zielvorstellungen und detaillierte Massnahmen sowie mögliche Zeitpläne, wie sich diese erreichen lassen.

Der Gemeinderat hat die Standortstrategie Horgen 2024 bis 2030 genehmigt. Die Umsetzung der Massnahmen in den verschiedenen Handlungsfeldern erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung personeller und finanzieller Ressourcen.

Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) ist ein strategisches Planungsinstrument der Gemeinde. Es definiert eine Vision zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Horgen in 20 bis 30 Jahren und behandelt schwergewichtig die Themen Siedlung, Landschaft und Verkehr.

Vom REK zur Richtplanung

Die Öffentlichkeit hat das REK entscheidend mitgestaltet. Ein erstes Mal geschah dies zwischen November 2020 und Januar 2021 in Form einer Online-Beteiligung. Am öffentlichen Forum im September 2021 nahmen rund 100 Personen teil, die den Entwurf des REKs ausführlich beraten haben. Zusätzlich zur Mitwirkung der Bevölkerung wurde ein Reflexionsgremium mit Vertreterinnen und Vertretern von Parteien und Organisationen eingesetzt.

Das aufgrund der wichtigen Inputs aus der Bevölkerung finalisierte REK wurde vom Gemeinderat am 11. April 2022 verabschiedet.

Das Raumentwicklungskonzept bildet die Basis für die behördenverbindliche Richtplanung, die nun im Entwurf vorliegt.

Richtplanung

Basierend auf den Zielen und Grundsätzen des REKs und den planerischen Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtpläne werden in einem nächsten Schritt die Richtpläne der Gemeinde Horgen festgesetzt. Danach folgt die Revision der kommunalen Nutzungsplanung, die aus dem Zonenplan und der Bau- und Zonenordnung (BZO) besteht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Planungsprozess.

Abbildung 1:
Übersicht Planungsprozess

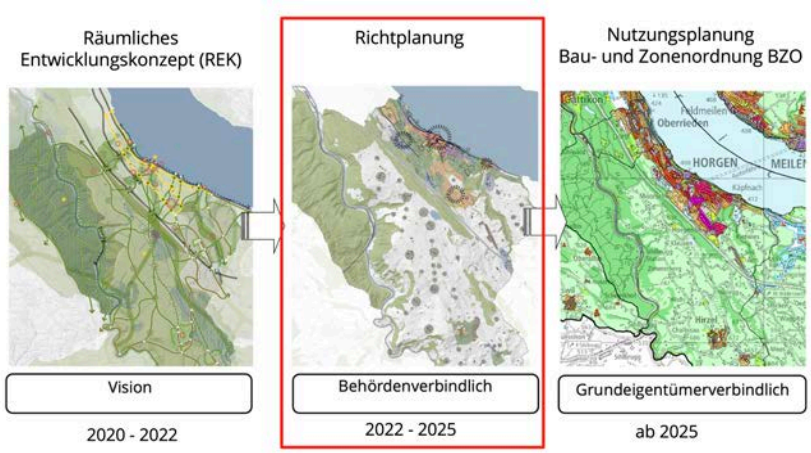

Stellenwert der Richtpläne

Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Gemeinde für die Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er definiert mit Blick auf die anschliessende Revision der Nutzungsplanung die Ziele der räumlichen Entwicklung und stellt die Koordination mit den Richtplanungen der Region Zimmerberg und den kantonalen Planungen sicher.

Gegenstand der Revision

Als weiterer Baustein auf dem Weg zur Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden die kommunalen Richtpläne überarbeitet und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Gegenstand dieser Revision sind:

- Richtplan Siedlung
- Richtplan Landschaft und Freiräume
- Richtplan Verkehr und Mobilität
- Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen

Richtplanung 2007

Die vorliegende Revision des Teilrichtplans Verkehr baut auf den rechtskräftigen Verkehrsrichtplänen der Gemeinde Horgen aus dem Jahr 2007 und Hirzel aus dem Jahr 2011 auf.

Diese kommunalen Richtpläne werden entsprechend den neu geltenden übergeordneten Richtplanfestlegungen und den im REK verankerten verkehrspolitischen Zielen angepasst und aktualisiert.

1.2 Mitwirkung

Workshop Reflexionsgremium

Am 30. November 2023 wurde ein Reflexionsgremium mit Vertretungen der politischen Parteien und weiterer Interessengruppen eingeladen, die im Entwurf vorliegende kommunale Richtplanung zu kommentieren. Aufgrund der wichtigen Anregungen und Verbesserungsvorschläge wurden die Richtplanentwürfe überarbeitet.

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Richtplanentwürfe am 22. Januar 2024 zuhanden der Mitwirkung, Anhörung und Vorprüfung verabschiedet.

Mitwirkung der Bevölkerung

Am 17. Januar 2024 wurde die Richtplanung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt. Diese Veranstaltung bildete den Auftakt der öffentlichen Auflage nach § 7 PBG. Während der 60-tägigen Auflagefrist kann sich jedermann zu den Richtplanentwürfen äussern und Änderungsanträge einreichen.

Am 1. und am 8. Februar 2024 fanden während der öffentlichen Auflage öffentliche Diskussionsabende statt, an denen insbesondere Verständnisfragen zu den Richtplanfestlegungen geklärt und Meinungen zu den Richtplanentwürfen ausgetauscht werden können.

Gleichzeitig wurden die Nachbargemeinden, die Planungsregion ZPZ sowie der Kanton eingeladen, zu den Richtplanentwürfen Stellung zu nehmen.

Über das Ergebnis der öffentlichen Auflage und Anhörung gibt der «Bericht zu den Einwendungen, zur Anhörung und kantonalen Vorprüfung» Auskunft.

1.3 Bedeutung des Richtplans

Gesamtschau zur Raumentwicklung

Die Richtplanung soll der Gemeinde eine möglichst umfassende Gesamtschau über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen und die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen.

Planungshorizont

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Entwicklung auf.

Verbindlichkeit und Inhalte

Der kommunale Richtplan berücksichtigt die Richtplanfestlegungen der Planungsregion Zimmerberg und des Kantons. Diese Festlegungen können durch die Gemeindeversammlung von Horgen nicht abgeändert werden.

Die in den Richtplänen enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat an die Festlegungen im Grundsatz gebunden ist. Die Richtpläne besitzen für die nachgelagerten Planungsprozesse jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Die Richtpläne bilden die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung und weitere kommunale Planungen und Umsetzungsprojekte. Mit der Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung werden die Inhalte grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf. Für die Festsetzung der Nutzungsplanung ist wiederum die Gemeindeversammlung zuständig.

2. LEITLINIEN UND STRATEGIEN

2.1 Übergeordnete Ziele und Strategien

Kantonales Raumordnungskonzept

Abbildung 2: Auszug Raumordnungskonzept Kanton Zürich

Das Raumordnungskonzept für den Kanton Zürich (ROK-ZH) bildet den übergeordneten Wegweiser für die angestrebte Entwicklung im Kanton.

Für die urbane Wohnlandschaft am Zimmerberg sieht der Kanton folgenden Handlungsbedarf:

1. Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln.
2. Potenziale in den überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen und im Bahnhofsumfeld aktivieren und erhöhen.
3. Sozialräumliche Durchmischung fördern.
4. Arbeitsplätze erhalten und deren Lageoptimierung fördern.
5. Öffentliche Begegnungsräume schaffen.
6: Klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten.
7. Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten.
8. Unerwünschte Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete vermeiden und vermindern.
9. Ausgewählte öffentliche Bauten und Anlagen zur Stärkung der Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung ansiedeln.

Regionaler Richtplan

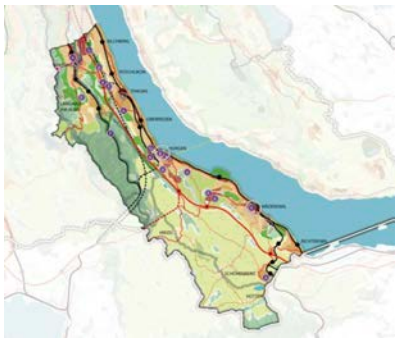

Abbildung 3: Auszug Raumordnungskonzept Kanton Zürich

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) hat die Aussagen im kantonalen Raumordnungskonzept im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans differenziert und präzisiert. Dabei hat sie sich an folgenden Planungsgrundsätzen orientiert:

1. Zweckverbandsgemeinden gut miteinander verbinden.
2. 1/5 des Siedlungsgebiets dynamisch entwickeln, 4/5 schonen und moderat entwickeln.
3. Zimmerberg als Arbeitsstandort erhalten und vielfältige Angebote schaffen. Raum für Arbeitsplätze von regionaler Bedeutung und für lokales Gewerbe sichern.
4. Bauliche Verdichtung im Nahbereich der Bahnhöfe fördern. Alle anderen Wohngebiete nur moderat verdichten.
5. Hochhäuser nur an geeigneten Lagen zulassen.
6. Landschaftsräume als natürliche Lebensgrundlage schonen und Nutzungen aufeinander abstimmen.
7. Siedlungsorientierte Freiräume, landschaftsorientierte Freiräume, Landschaftsräume und Erholungsräume von übergeordneter Bedeutung differenziert entwickeln und vernetzen.
8. Am Zürichsee Gleichgewicht zwischen Erholung, Natur und Landschaftsschutz sicherstellen.
9. Landschaftsräume am Hirzel und an der Sihl in Kombination mit der Erholungsfunktion schützen.

10. Mehrverkehr hauptsächlich über den ÖV bewältigen. Verkehrssysteme optimieren.
11. Multifunktionale Umsteigefunktionen an den S-Bahn-Stationen sicherstellen.
12. Ortsdurchfahrten attraktiv gestalten.
13. Dem Fuss- und Veloverkehr eine hohe Bedeutung beimessen.
14. Zukunftsbild 2030 vorleben.

Hinweis auf den Beilagebericht

Der Beilagebericht zu den «Grundlagen und übergeordneten Vorgaben» enthält weiterführende Hintergrundinformationen zu den zu beachtenden Rahmenbedingungen und zu den räumlichen Ausgangslagen und erarbeiteten Analysen.

2.2 Räumliches Entwicklungskonzept (REK) Horgen 2030

Grundsätze der Raumentwicklung

Der Gemeinderat hat das räumliche Entwicklungskonzept am 11. April 2022 verabschiedet. Das REK enthält Zielvorgaben zu den Themen Siedlung und Standortattraktivität, Landschaft und Freiräume sowie Infrastruktur und Mobilität. Diese Themenfelder wurden dabei in unterschiedlichen Massstäben bearbeitet. Das REK bezeichnet zudem 9 Fokusgebiete für die detaillierte Ziele festgelegt wurden.

Das REK bildet die konzeptionelle Basis der kommunalen Richtplanung. Nachfolgend sind die wichtigsten Ziele der Gemeindeentwicklung zu den Themen Siedlung, Landschaft und Mobilität zusammengefasst. Die detaillierte Dokumentation kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden (https://www.horgen.ch/rek).

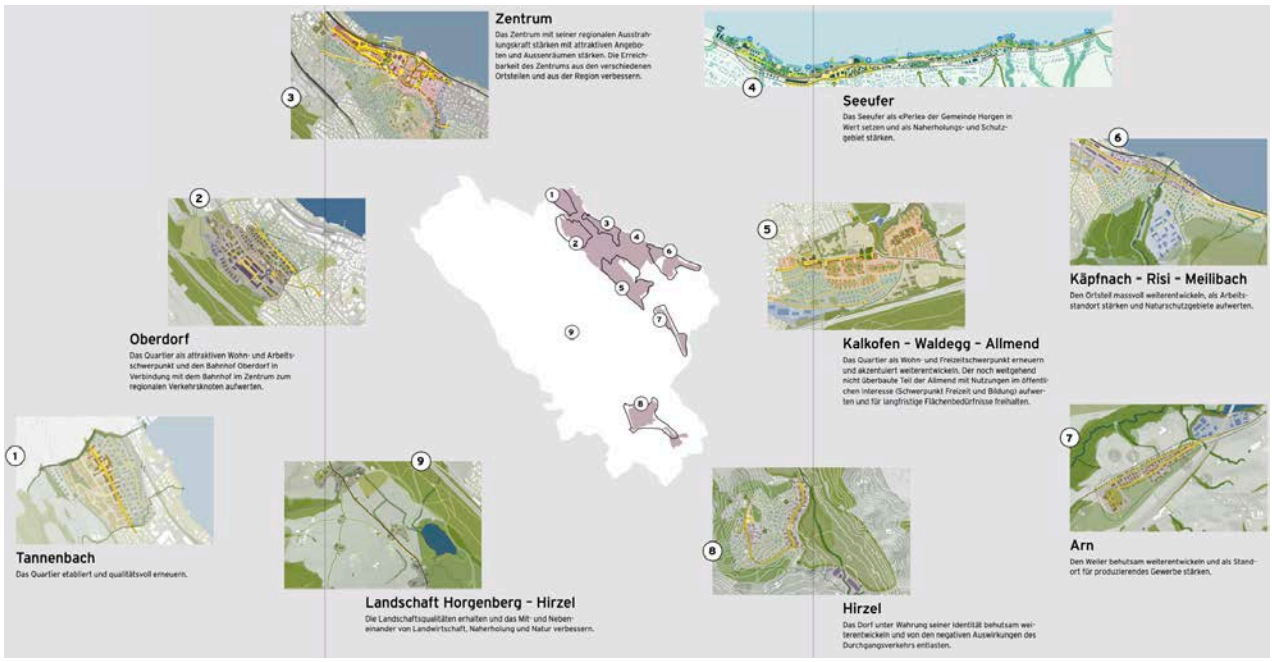

Abbildung 4: Fokusgebiete REK Horgen

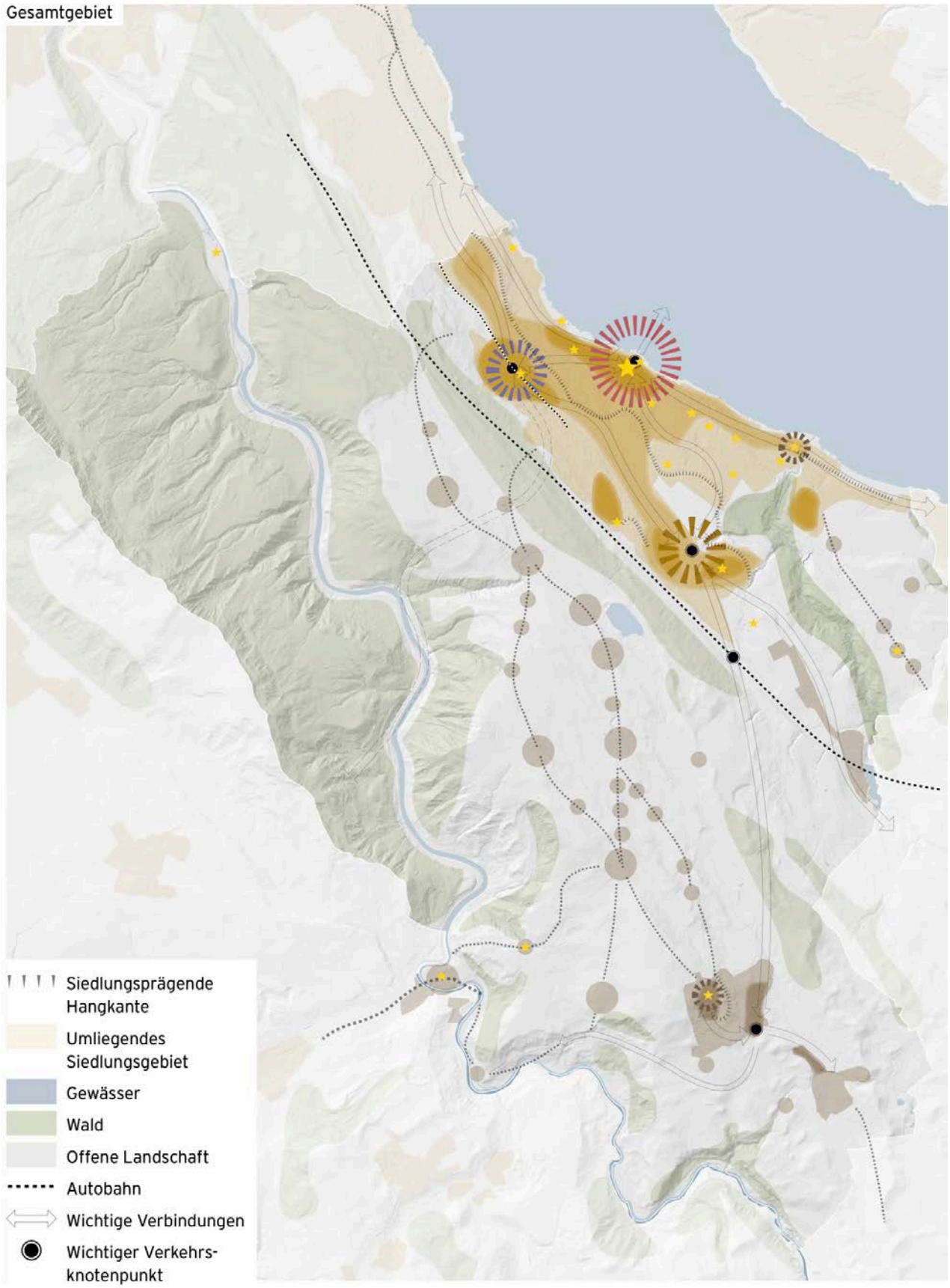

Abbildung 5: Auszug REK Teil Siedlung und Standortattraktivität

Die Siedlungsentwicklung wird auf die örtlichen Charakteristiken und die Qualität der Verkehrserschliessung abgestimmt:

Urban geprägtes Wohnen und Arbeiten auf der Ebene der Seeterrasse sowie auf dem Plateau Oberdorf – Allmend mit ortsspezifischen Nutzungsdichten stärken

- Geringe bis mittlere Nutzungsdichte
- Mittlere bis hohe Nutzungsdichte
- Hohe Nutzungsdichte

Ländlich geprägtes Wohnen und Arbeiten auf der Ebene Horgenberg – Hirzel mit geringer bis mittlerer Nutzungsdichte zurückhaltend weiterentwickeln

- Geringe Nutzungsdichte
- Mittlere Nutzungsdichte
- Hofkette: Höfe in der Landschaft

Die Siedlungsschwerpunkte werden unter Beachtung ihrer räumlichen Funktion, Struktur und Qualitäten gestärkt:

Zentrum Horgen
Das Zentrum als Versorgungs-, Dienstleistungs- und Freizeitzentrum mit regionaler Ausstrahlung stärken, Branchenmix des Detailhandels fördern und aufenthaltsfreundliche Strassen und Freiräume schaffen. Charakter des historischen Ortskerns erhalten.

Schwerpunkt Wohnen und Arbeiten Oberdorf
Infrastruktur, Freiräume und Grünräume nachrüsten sowie Anbindung an das Zentrum verbessern. Das Quartier als attraktives Wohn- und Arbeitsgebiet weiterentwickeln.

Schwerpunkt Wohnen und Freizeit Allmend/ Kalkofen/Waldegg
Das Quartier als Wohn- und Freizeitschwerpunkt erneuern und akzentuiert weiterentwickeln. Der noch weitgehend nicht überbaute Teil der Allmend mit Nutzungen im öffentlichen Interesse (Schwerpunkt Freizeit und Bildung) aufwerten und für langfristige Flächenbedürfnisse freihalten. Soziale Durchmischung und Freiräume aufwerten und die Anbindung an das Zentrum verbessern.

Historische Ortskerne Hirzel und Käpfnach
Charakter der historischen Ortskerne erhalten und Strassen mit Rücksicht auf das Ortsbild gestalten.

Identitätsstiftende Ortsteile, Überbauungen und Objekte bewahren und stärken

- Identitätsstiftende Ortsteile, Überbauungen und Objekte

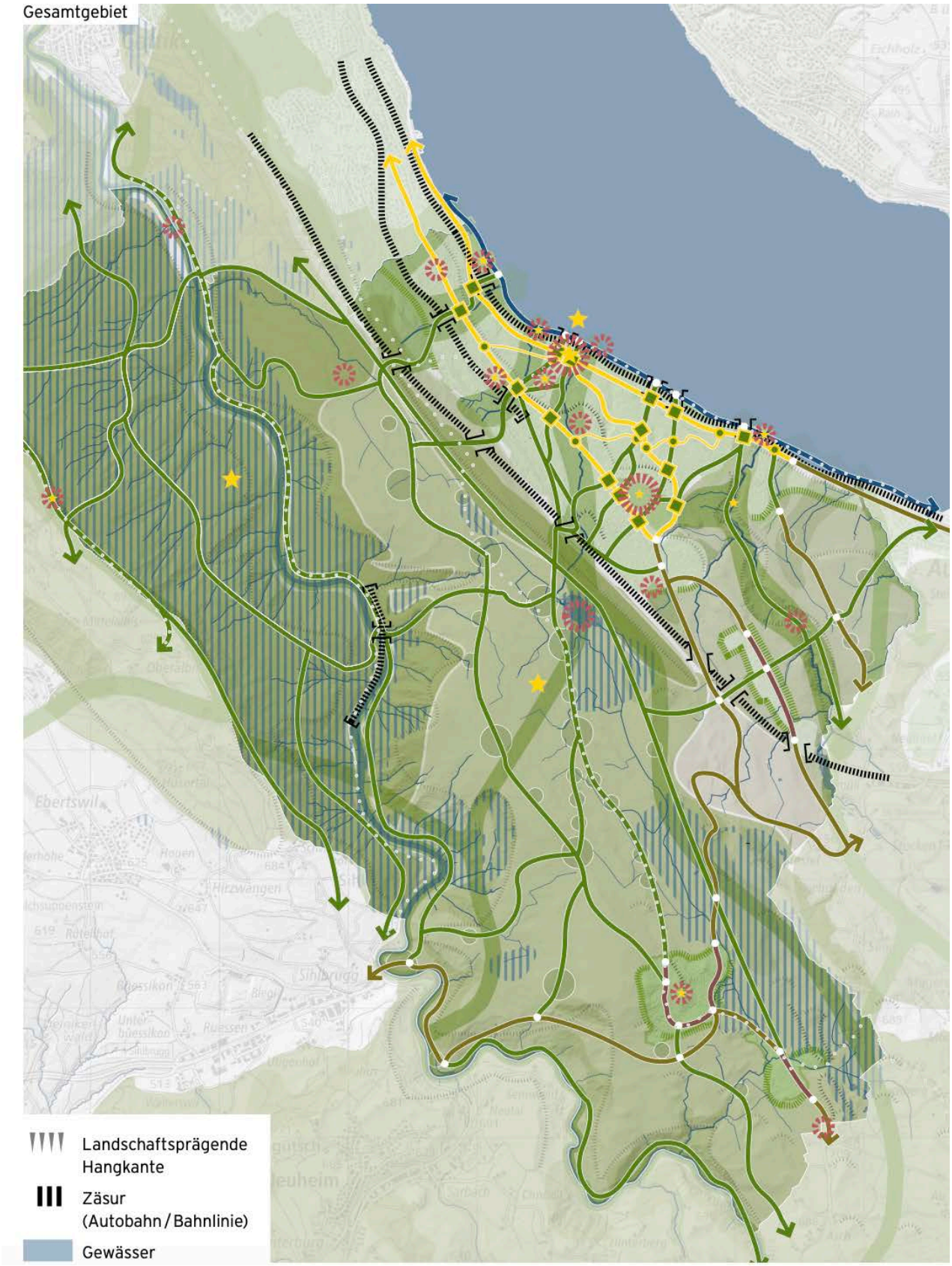

Abbildung 6: Auszug REK Teil Landschaft und Freiräume

Die landschaftliche Vielfalt bleibt erhalten. Die Nutzung nimmt auf die Funktion der Landschaftsräume Rücksicht. Die spezifischen Qualitäten werden gestärkt:

Vorranggebiet Natur/Ökologie:

- Spezifische Schutzfunktion erhalten und ausweiten
- Keine Bauten, naturnahe Infrastruktur sicherstellen
- Bewirtschaftung und Freizeit nur soweit ermöglichen, wie die Schutzfunktion nicht beeinträchtigt wird

Vorranggebiet Landschaft:

- Charakter und Identität stärken
- Land-/Forstwirtschaft und Erholungsnutzungen in Koexistenz und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Landschaftsschutzes weiterentwickeln
- Hohe Anforderungen an die Integration von Infrastrukturen und Bauten sicherstellen
- Biodiversität und ökologische Vernetzung fördern
- Siedlungstrenngürtel Rietwies/Meilibach erhalten
- Klar begrenzte und durchgrünte Siedlungen Arn, Hirzel und Spitzen sicherstellen
- Höfe als Teil der Landschaft erhalten

Vorranggebiet Landwirtschaft:

- Landwirtschaftliche Produktion weiterführen
- Ökologische Vernetzung entlang der Gewässer anlegen
- Ökologische Ausgleichsflächen schaffen (Trittsteine etc.)

Vorranggebiet Siedlung:

- Biodiversität und Durchgrünung (Bäume) fördern
- Ökologische Vernetzungskorridore anlegen
- Öffentlich zugängliche Parks und attraktivere Quartierfreiräume schaffen
- Topografische Charakteristiken beachten und stärker erkennbar machen
- Landschaftslinsen erhalten und aufwerten
- Siedlungsränder behutsam und ökologisch wertvoll gestalten

Die Flächen für die Freizeit und Naherholung werden gesichert und nachhaltig weiterentwickelt. Im Siedlungsgebiet entstehen neue aufenthaltsfreundliche Quartierfreiräume.

- Schwerpunkte für die Freizeitnutzung und Naherholung aufwerten und stärken
- Naturräume und ökologische Werte beachten
- Attraktive Freizeitrouten gewährleisten
- Identitätsstiftende Landschaften und Anlagen bewahren und stärken

Die Verbindungen werden gestalterisch aufgewertet und die Vernetzung gefördert.

- Urbane Verbindungsachsen gestalterisch aufwerten
- Quartierrückgrat für alle sicher und attraktiv ausgestalten
- Dorfstrassen ortsbildgerecht gestalten
- Landschaftsrouten mit Fokus auf den MIV landschaftsverträglich gestalten
- Seepromenade zugänglich, sicher und attraktiv mit öffentlichen Plätzen, Pärken und Zugang zum Wasser gestalten
- Landschaftsverbindungen insbesondere auch durch das Siedlungsgebiet und über raumtrennende Verkehrsinfrastrukturen sicherstellen
- Attraktive Knotenpunkte und Platzsituationen schaffen
- Knotenpunkt unterschiedlicher Verbindungen gestalten
- Ökologische Vernetzung sicherstellen

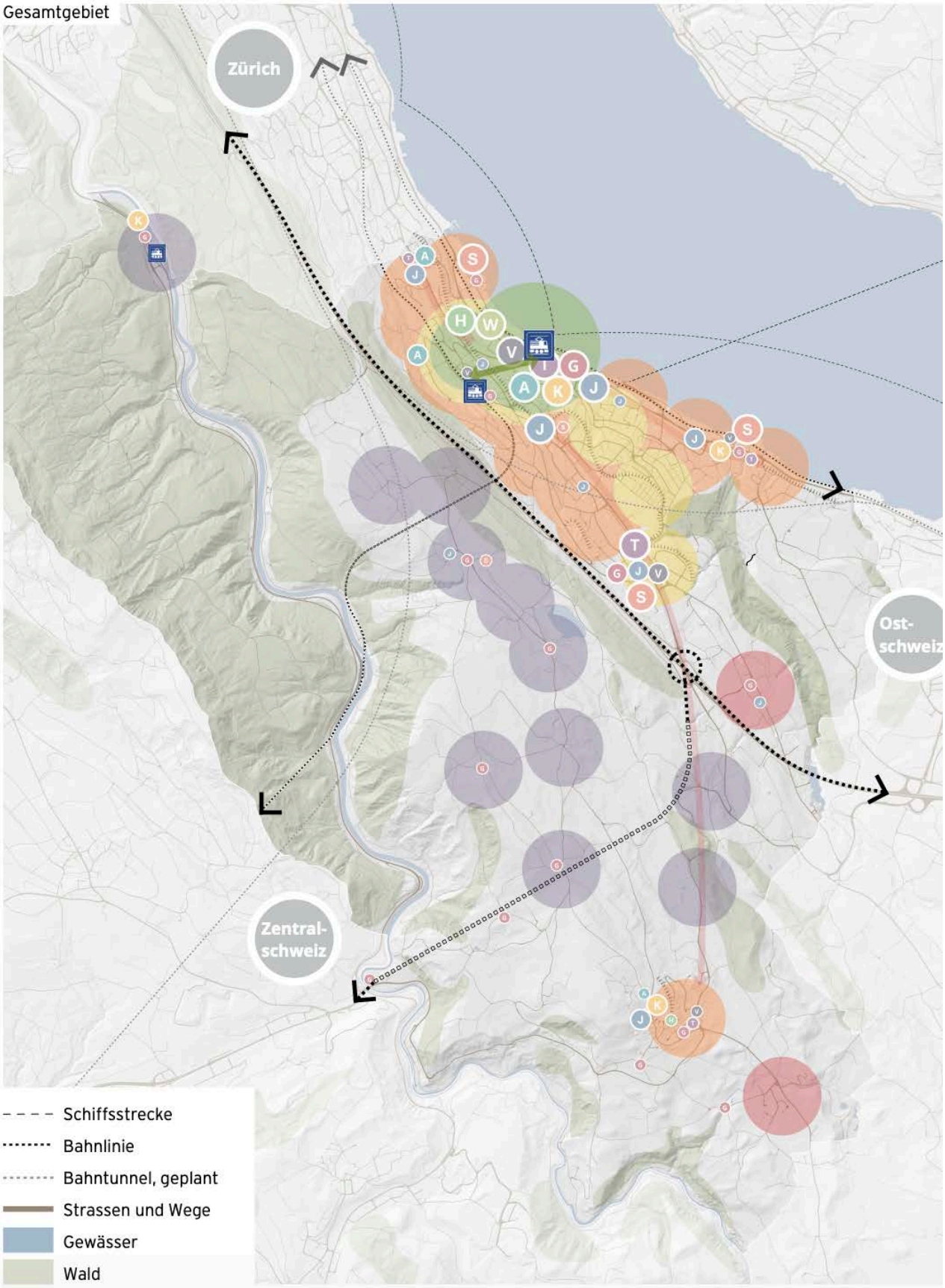

Abbildung 7: Auszug REK Teil Infrastruktur und Mobilität

Horgen wird mit attraktiven Infrastrukturen für die lokale Bevölkerung und als Versorgungs-, Dienstleistungs-, Sport und Kulturzentrum von regionaler Bedeutung weiterentwickelt:

- V **Versorgung / Dienstleistungen:** Zentrum als vielfältigen regionalen Schwerpunkt stärken, Grundversorgung in den Schwerpunkten Waldegg / Allmend und Oberdorf sowie in Hirzel und Käpfnach sicherstellen
- J **Jugend:** Flächendeckend anforderungsgerechte Betreuungs-, Bildungs- und Freizeitinfrastrukturen für Kinder und Jugendliche sicherstellen
- A **Alter:** Ausreichende und attraktive Wohn- und Pflegeinfrastrukturen sicherstellen
- H **Gesundheit:** Zentrum als Standort des Regionalspitals und verschiedene Arzt- und Therapiepraxen stärken, Grundversorgung in Hirzel sicherstellen
- G Berufs- und Weiterbildung: Zentrum als Standort des BZZ stärken
- K **Kultur:** Zentrum als regionalen Kulturschwerpunkt sowie weitere lokale Institutionen weiterentwickeln
- S **Sport:** Angebote von lokaler und regionaler Bedeutung für Schul- und Vereinssport sowie für Freizeitbedürfnisse erhalten und bedürfnisgerecht ausbauen
- G **Gastronomie:** Vielfältigen Schwerpunkt im Zentrum ermöglichen, aber auch attraktive Angebote in den Siedlungsschwerpunkten und in den Naherholungsgebieten Seeufer, Horgenberg / Hirzel und im Sihltal fördern
- T **Quartiertreff:** Treffpunkte für die ganze Gemeinde im Zentrum und auf der Allmend stärken, Quartiertreffpunkte unter Mitarbeit der lokalen Bevölkerung entwickeln

● Quartierfunktion ● Stützpunktfunktion ● Schwerpunktfunktion

Die Verbindung zwischen dem Zentrum und den übrigen Siedlungsgebieten mit ressourceneffizienten Verkehrsmitteln wird gefördert:

Attraktives ÖV-Angebot entwickeln

- ÖV-Güteklasse A anstreben
- min. ÖV-Güteklasse B anstreben
- min. ÖV-Güteklasse C anstreben
- min. ÖV-Güteklasse D anstreben
- min. ÖV-Güteklasse E anstreben

Langsamverkehr für Mobilitätsbedürfnisse in Alltag und Freizeit fördern

MIV, ÖV, Velo und Fussgänger bei der Strassenraumgestaltung angemessen berücksichtigen

Die Vernetzung von Horgen mit der Stadt Zürich sowie der Ost- und Zentralschweiz wird erhalten und gestärkt:

- **Bahnhof Horgen:** Fernverkehrshalt etablieren, S-Bahn-Angebot ausbauen, lokalen Busknoten stärken
- **Bahnhof Oberdorf:** S-Bahn-Angebot ausbauen, Anschluss ans Busnetz stärken
- **Bahnhof Sihlwald:** S-Bahn-Anbindung und Verknüpfung mit Busnetz erhalten
- Verknüpfung Bahnhöfe Horgen und Oberdorf verbessern
- Funktionsfähigkeit der übergeordneten Strassen erhalten und Siedlungsgebiete vom Verkehr entlasten (ober- / unterirdisch)

2.3 Wachstum

Regionale Bevölkerungsentwicklung

Die Region geht in Zukunft von einem etwas abgeflachteren Wachstum aus.

Für 2030 wird die Bevölkerungszahl auf 135'000 geschätzt (2022: 129'000). Die Region Zimmerberg weist mit rund 20 % einen hohen Anteil an über 65-jährigen Personen auf. Dieser Anteil wird mit Blick auf 2030 auf rund 25 % steigen (statistisches Amt Kanton Zürich). Daher dürfte die Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum zunehmen.

Bevölkerungsentwicklung

Per Ende 2023 lebten rund 23'650 Personen in der Gemeinde Horgen. Das Wachstum liegt in der langjährigen Betrachtung über dem Durchschnitt der Region Zimmerberg und der Gemeinden Wädenswil und Thalwil. Die durchschnittliche Bevölkerungszunahme in den vergangenen 15 Jahren liegt bei rund 1 %, was leicht unter dem kantonalen Durchschnitt ist.

Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung
Quelle: Gemeindefaktenblatt ARE Kt. ZH

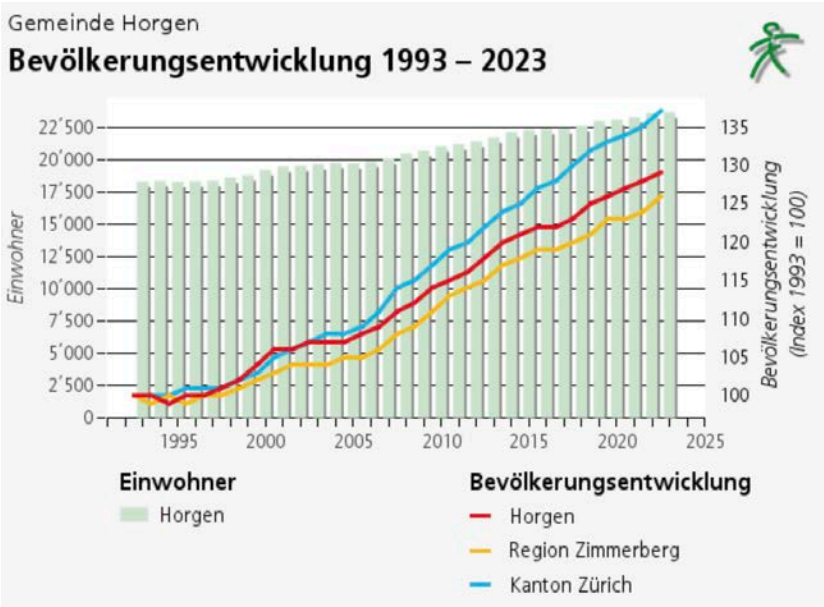

Abgeschlossene, grosse Arealentwicklungen

In den vergangenen Jahren wurden mehrere grosse Arealentwicklungen abgeschlossen. Die grossen Entwicklungsgebiete befinden sich im Oberdorf (GP Schweiter-Areal / GP Areal Silo Bahnhof Horgen-Oberdorf / Neutödi), im Gebiet Stotzweid und im Gebiet Heerenrainli in Hirzel. Die Areale werden in Etappen überbaut. In diesen Entwicklungsgebieten können rund 1'000 Wohneinheiten entstehen. Aufgrund dieser bekannten Projekte werden künftig rund 2'300 bis 2'500 zusätzliche Personen in Horgen leben (26'000 Personen).

Die grossen Transformationsprozesse der ehemaligen Industrieareale sind mehrheitlich abgeschlossen. Es bestehen keine grossen zusammenhängenden Baulandreserven mehr. Der Fokus der künftigen Entwicklung liegt daher in der Erneuerung des Gebäudebestands (Siedlungserneuerung).

Bevölkerungsprognose
Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich, Szenario «Trend ZH 2022», Region Zimmerberg

Die kantonale Bevölkerungsprognose geht von einem abgeflachten Wachstum aus. Ob 2040 wirklich knapp 28'000 Personen in Horgen leben, hängt von zahlreichen Faktoren wie beispielsweise von der demografischen Entwicklung, Geburtenrate, Wanderungsbilanz, Verfügbarkeit von Bauland, Geschossflächenbedarf der Bewohner/innen etc. ab. Diese Faktoren können durch die gemeindliche Richtplanung nicht beeinflusst werden.

	2022	**2030**	**2040**	**2050**
Anzahl Einwohner/innen	23'589	25'700	28'000	29'800

Massvolles, qualitativ ausgerichtetes Wachstum sicherstellen

Die zukünftige Herausforderung in der Gemeinde Horgen besteht darin, sich im Spannungsfeld zwischen Entwicklungsdruck, erforderlicher baulicher Verdichtung, Siedlungserneuerung und Erhalt der Siedlungsstrukturen und -qualitäten zu positionieren.

Die Siedlungsentwicklung soll dabei konsequent in die weitgehend überbauten und gut erschlossenen Gebiete gelenkt werden.

Grundhaltung (vgl. Kap. 4.2)

Es wird ein verträgliches, qualitativ ausgerichtetes Wachstum angestrebt, das der hohen Wohn- und Lebensqualität Rechnung trägt. Das Siedlungswachstum und die öffentliche Infrastruktur werden aufeinander abgestimmt. Die Bauzonen werden nicht pauschal aufgezont. Die Nutzungsplanung wird auf die Innenentwicklung und eine haushälterische Nutzung der vorhandenen Bauzonen ausgerichtet. An geeigneten Lagen ist eine Erhöhung der Nutzungsdichte zu ermöglichen.

3 HINTERGRUNDINFORMATIONEN ZUR KOMMUNALEN RICHTPLANUNG

3.1 Anforderungen und Rechtswirkung

Gesetzliche Anforderungen

Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) definiert in § 18 bis 32 PBG die Gestaltungsgrundsätze der kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplanung und legt die zu beschliessenden Inhalte fest. Die Inhalte der kantonalen und regionalen Richtplanung sind dabei auf Gesetzesstufe vorgegeben.

Für die Gemeinden besteht ein grösserer Spielraum in der Ausgestaltung ihrer Richtplanung. Über die zu regelnden Sachbereiche entscheidet die Stimmbevölkerung auf der Basis des gemeinderätlichen Vorschlags (§ 31 Abs. 1 PBG). Auf den Verkehrsplan mit den kommunalen Strassen für die Groberschliessung und den Wegen von kommunaler Bedeutung darf nicht verzichtet werden (§ 31 Abs. 2 PBG).

Übergeordnete Richtplaninhalte

Die kommunale Richtplanung hat der Richtplanung der übergeordneten Stufen (Kanton/Planungsregion ZPZ) zu entsprechen.

In den Richtplankarten sind die übergeordneten Richtplanfestlegungen zur Information dargestellt. Diese können durch die Stimmbevölkerung der Gemeinde Horgen nicht abgeändert werden.

Planungshorizont

Die kommunale Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von rund 15 bis 20 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristige Entwicklung auf.

Anordnungsspielraum

Die Teilrichtpläne sind im Massstab 1:10'000 sowie 1:5'000 (Teil OeBA) gezeichnet. Die darin enthaltenen Festlegungen sind nicht parzellengenau. Das heisst, dass für die Gebietsabgrenzungen und die Lage von geplanten Wegverbindungen ein Anordnungsspielraum besteht.

Verbindlichkeit der Inhalte

Die in den Richtplänen enthaltenen kommunalen Festlegungen werden mit dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat und die Verwaltung an die Festlegungen im Grundsatz gebunden sind. Die Richtpläne besitzen für die nachgelagerten Planungsprozesse jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Die Richtplanfestlegungen sind somit als Auftrag an den Gemeinderat zu verstehen, die Raumentwicklung auf dem Gemeindegebiet im Sinne der Aussagen in den Richtplänen zu steuern.

Wirkung für die Grundeigentümerschaften

Für die Grundeigentümerschaften sind die Festlegungen nicht verbindlich. Sie können daher auch nicht mittels Rekurs direkt angefochten werden. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Festlegungen kann erst bei der Nutzungsplanung im Rechtsmittelverfahren angefochten und im Genehmigungsverfahren überprüft werden (§ 19 Abs. 2 PBG).

Wirkung für Folgeprojekte

Die kommunale Richtplanung bildet die Basis insbesondere für die folgenden nachgelagerten Projekte:

- Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) inkl. Zonenplan und Ergänzungspläne (z.B. Kernzonenpläne)
- Raumsicherungen in Form von Baulinienplänen
- Raumsicherungen von gemeindeeigenen Grundstücken zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben
- Land- und Vertragsverhandlungen zum Erwerb von neuen Grundstücken
- Begleitung von privaten Gestaltungsplanungen
- Infrastrukturprojekte gemäss Spezialgesetzgebung (Strassenbauprojekte/Energieverbunde)
- Bauprojekte (z.B. Schulhausbauten / Alterswohnungen)
- Förderprojekte (Naturschutz / Biodiversität)

Kosten mit Nachfolgevorlagen

Die kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite (z.B. Studienaufträge und Testplanungen, die durch die Gemeinde durchgeführt werden)
- Baukredite (z.B. Radwege, Strassenraumgestaltung, Hochwasserschutzprojekte)
- Landerwerb (z.B. Seezugänge)
- Entschädigungen oder Beiträge (z.B. Schutzgebiete)
- Verträge (z.B. Baurecht für genossenschaftlichen Wohnungsbau)

Kosten ohne Nachfolgevorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Infrastrukturanlagen, die mit dem Erschliessungsplan als gebundene Kosten beschlossen wurden (z.B. Trottoirbau)
- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)

3.2 Gliederung und Aufbau

Aufbau

Die Festlegungen werden einerseits in den Richtplankarten und andererseits im Richtplantext umschrieben, erläutert und dargestellt.

Struktur

Die kommunale Richtplanung wird inhaltlich in die Teilrichtpläne Siedlung, Landschaft und Freiräume, Verkehr und Mobilität sowie öffentliche Bauten und Anlagen unterteilt. Die Teilrichtpläne und die darin enthaltenen Festlegungen sind gleichwertig und besitzen keine Gewichtung. In der Gesamtheit der Festlegungen kommt der erforderliche Koordinationsbedarf zum Ausdruck. In den nachgelagerten Planungen und Projekten ist die Koordination und Interessenabwägung in Bezug auf die Richtplanziele vorzunehmen.

Teilrichtplan Siedlung

Der Teilrichtplan Siedlung enthält zu folgenden Themen Festlegungen:

- Bebauungsstruktur mit Charakterbeschrieb und Handlungsanweisungen für die Revision der Bauvorschriften
- Nutzungsstruktur mit Handlungsanweisungen für die Revision der Bauvorschriften
- Bandbreite zur baulichen Dichte und zur Nutzungsdichte als Richtschnur für die Revision der Nutzungsplanung
- Fokusgebiete der Gemeindeentwicklung mit Zielvorgaben für die Siedlungsentwicklung

Teilrichtplan Landschaft und Freiräume

Der Teilrichtplan Landschaft und Freiräume enthält zu folgenden Themen Festlegungen:

- Bestehende und neu zu schaffende Quartierfreiräume sowie bestehende und aufzuwertende See- und Parkanlagen
- Zielvorgaben für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung mit anzustrebendem Grünflächenanteil
- Ziele zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und zur Vermeidung von Konflikten zwischen Landwirtschaft, Naherholung und Naturschutz
- Zielvorgaben zur Ausgestaltung der Siedlungsränder, zur Landschaftsvernetzung und zu den Strassentypologien

Teilrichtplan Verkehr und Mobilität

Der Teilrichtplan Verkehr und Mobilität enthält zu folgenden Themen Festlegungen:

- Netz und Anlagen für den motorisierten Individualverkehr: Groberschliessungsnetz / Parkierungsanlagen im öffentlichen Interesse / Strassenraumaufwertungen
- Kommunales Fusswegnetz: Bestehende und geplante Wegverbindungen
- Kommunale Velorouten sowie Reitwege: Bestehende und geplante Velorouten / Veloparkierung / Reitwege
- Öffentlicher Verkehr: Buskorridore / Zielvorgaben zur Erschliessungsgüte

Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen

Der Teilrichtplan öffentliche Bauten und Anlagen enthält zu folgenden Themen Festlegungen:

- Bestehende und geplante Bauten und Anlagen für die Bildung
- Bestehende und geplante Bauten und Anlagen für die Kultur und Begegnung
- Bestehende und geplante Bauten und Anlagen für die Freizeit, Erholung und den Sport
- Bestehende und geplante Bauten und Anlagen für die Ver- und Entsorgung.
- Bestehende und geplante Bauten und Anlagen für die Gesundheit, Betreuung und Pflege

Richtplantext

Die *kursiv* geschriebenen und farblich hinterlegten Textstellen bilden den Richtplantext. Diese Richtplantexte stellen zusammen mit den Einträgen in den Teilrichtplänen die behördenverbindlichen Handlungsanweisungen dar.

Erläuterungstext

Die in Normalschrift dargestellten Textstellen dienen der Erläuterung.

4 RICHTPLAN SIEDLUNG

Abbildung 9: Seeufer Horgen mit Bahnlinie

4.1 Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Gemäss den übergeordneten Vorgaben hat die Gemeinde eine haushälterische Bodennutzung innerhalb der rechtskräftig eingezonten Bauzonen zu gewährleisten.

Rund 1/3 des Gebäudebestands wurde zwischen 1945 und 1985 erstellt. Bei diesen Gebäuden stellt sich in den kommenden 20 Jahren die Frage nach einer Sanierung oder nach einem Ersatz. Kernthema der künftigen Gemeindeentwicklung sind daher das Bauen im Bestand und die Siedlungserneuerung sowie die Sicherstellung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung (siehe Richtplan Landschaft und Freiräume). Überdies ist die Bau- und Zonenordnung (BZO) auf die übergeordneten Vorgaben abzustimmen und die BZO Horgen/Hirzel zusammenzuführen.

Richtplaninhalte

Der kommunale Richtplan Siedlung trägt der sehr vielfältigen Siedlungsstruktur von Horgen Rechnung. Die Richtplankarte Siedlung gliedert und charakterisiert das Siedlungsgebiet und bezeichnet die Gebiete mit ähnlicher räumlicher Ausprägung. Dieser Charakterbeschrieb dient als Grundlage für die Justierung der BZO und des Zonenplans, dessen feinteilige Zonierung sich im Grundsatz bewährt hat.

Horgen strebt ein qualitatives Wachstum an. Daher soll die bauliche Dichte in den Quartieren nicht generell erhöht werden, zumal teilweise noch beträchtliche Nutzungsreserven vorhanden sind. Im Sinne einer konzeptionellen Grundlage konkretisiert der kommunale Richtplan die regionalen Dichtevorgaben. Die Dichtestufen dienen als Richtwerte für die Revision der Nutzungsplanung.

Massnahmen

Zu den wichtigsten Richtplanfestlegungen zählen:

- Der Gemeinderat wird mit der Erarbeitung einer Zentrumsplanung beauftragt.
- Die Allmend bleibt als «grüne Lunge» für die Naherholung erhalten.
- Eingebettet in eine Seeuferplanung wird auf dem Scheller-Areal eine öffentliche Nutzung (z.B. Hallenbad) realisiert und der Seezugang ermöglicht. Dazu braucht es eine umfassende Planung.
- Insbesondere in den Quartieren Tannenbach, Kalkofen, Schnegg/Allmend sind die Rahmenbedingungen für die Siedlungserneuerung zu definieren (Sicherstellung preisgünstiger Wohnraum / bauliche und freiräumliche Qualität)
- Im Gebiet Tödi und Oberdorf sind die Bauvorschriften in Bezug auf die Nutzungsvorgaben und Freiraumqualität zu überprüfen.
- Für die Neuausrichtung des Hirz-Areals ist im Zonenplan eine Spezialregelung zu prüfen.
- Die Gemeinde will den Standort Rüteli-Areal (Dow-Areal) für attraktive Arbeitsplätze fördern.

4.2 Grundsätze zur Siedlungsentwicklung

Allgemeine Grundsätze	*Die Gemeinde berücksichtigt bei ihren raumwirksamen Aufgaben im Bereich der Siedlungsentwicklung die folgenden Grundsätze:* ***1. Qualitatives Wachstum sicherstellen*** *Es wird ein verträgliches, qualitativ ausgerichtetes Wachstum angestrebt, das der hohen Wohn- und Lebensqualität Rechnung trägt und die unterschiedlichen Charaktere der Quartiere berücksichtigt. Das Siedlungswachstum und die öffentliche Infrastruktur werden aufeinander abgestimmt. Die Bauzonen werden nicht pauschal aufgezont. Die Nutzungsplanung wird auf die Innenentwicklung und eine haushälterische Nutzung der vorhandenen Bauzonen ausgerichtet. An geeigneten Lagen ist eine Erhöhung der Nutzungsdichte zu ermöglichen.* ***2. Vielfältige Wohnungsangebote ermöglichen*** *Mit geeigneten Massnahmen ist ein Wohnungsangebot für unterschiedliche Lebensformen, Einkommensklassen und Generationen sicherzustellen (bezahlbarer Wohnraum, Mehrgenerationenüberbauung).* ***3. Aufenthaltsfreundliche Freiflächen schaffen*** *Insbesondere im Rahmen der Bautätigkeit ist die Aufwertung und Schaffung öffentlicher und privater Freiräume in ausreichendem Mass und guter Qualität sicherzustellen.* ***4. Innenentwicklung und Ortsbildschutz aufeinander abstimmen*** *Die Interessen zur Sicherstellung einer massvollen Innenentwicklung und die Anliegen des Ortsbildschutzes sind aufeinander abzustimmen.* ***5. Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben sichern*** *Es sind die erforderlichen Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie für Produktionsbetriebe zu sichern.* ***6. Klimaangepasste Siedlungsentwicklung gewährleisten*** *Es sind Massnahmen gegen die Hitzeentwicklung im Siedlungsraum (Begrünung, Beschattung, Durchlüftung) umzusetzen, was nicht zulasten der Verkehrskapazität gehen soll.* *Die neuen Vorgaben von § 238a PBG zur klimaangepassten und ökologischen Umgebungsgestaltung sind zu beachten und werden bei Bedarf in der BZO ergänzt und präzisiert. Die Gemeinde beachtet bei ihren Infrastrukturprojekten die neuen Vorgaben im kantonalen Richtplan zur klimaangepassten Ausgestaltung der Strassenräume.*

Vergrösserung siehe Richtplankarte

4.3 Siedlungs- und Nutzungsstruktur

Übersicht Siedlungsstruktur

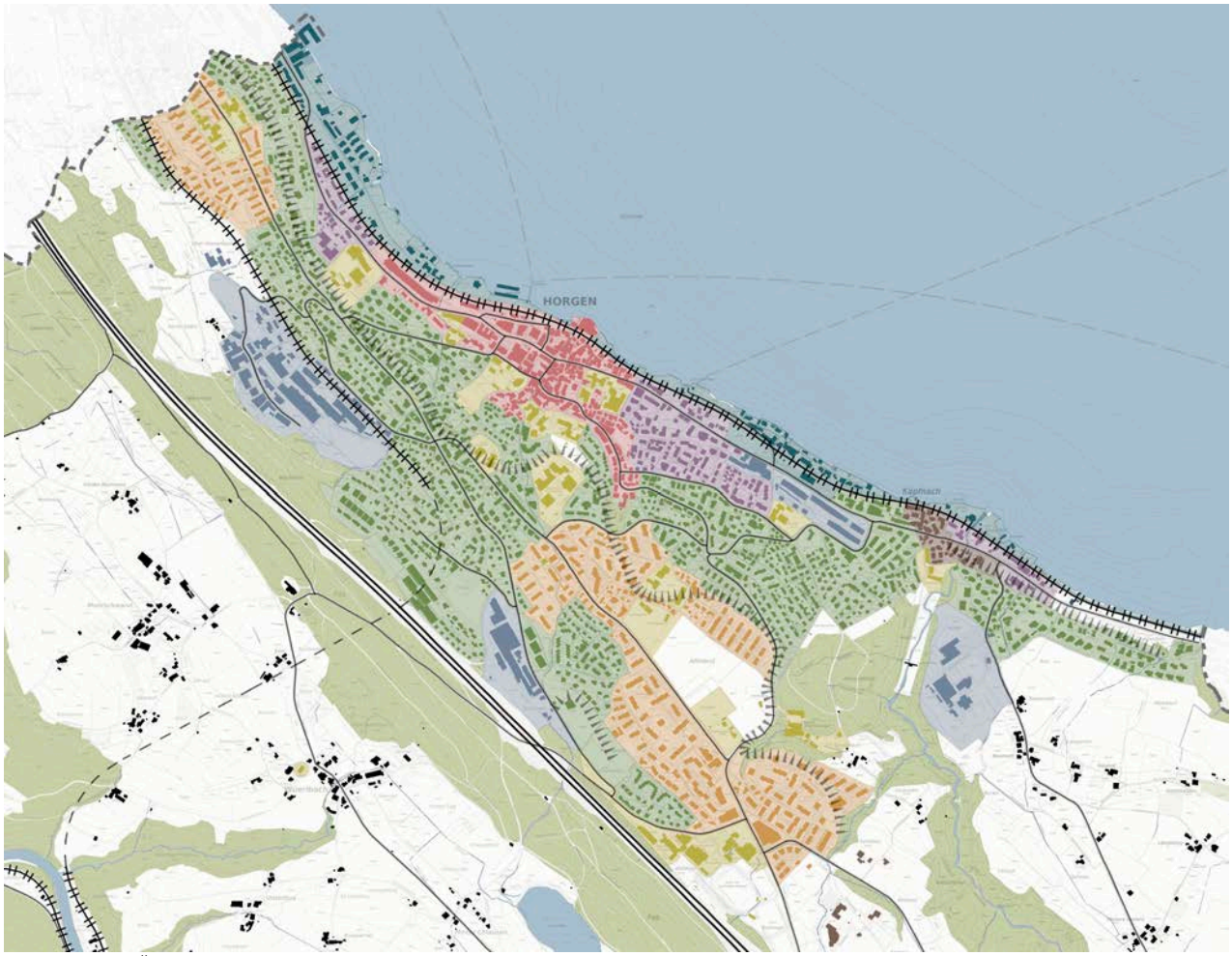

Abbildung 10: Übersicht Bebauungsstruktur Horgen Dorf / Horgenberg

Abbildung 11: Übersicht Bebauungsstruktur Hirzel / Arn

Erläuterungstext

Übergeordnet Kommunal

Die Karte Siedlungsstruktur gliedert und charakterisiert das Siedlungsgebiet in folgende Bereiche:

Parkartiges Siedlungs- und Erholungsgebiet am See
Dieses Gebiet ist landschaftlich besonders sensibel gelegen. Bauten sind schonungsvoll in die bauliche und landschaftliche Umgebung zu integrieren. Hier wird eine offene Bebauungsstruktur mit einem hohen, baumbestandenen Grünflächenanteil angestrebt.

Zentrumsstruktur
Die Zentrumsstruktur umfasst den historischen Ortskern sowie die Zentrumserweiterungen entlang der Seestrasse und Zugerstrasse. Das Gebiet besitzt im Ansatz eine geschlossene Bebauungsstruktur. Bauten und namentlich deren Erdgeschosse sind zentrumsbildend zu gestalten und besonders rücksichtsvoll in den historischen Kontext zu integrieren.

Zentrumsnahes Mischgebiet auf dem unteren Plateau
Das Gebiet umfasst die zentrumsnahen Mischgebiete entlang der Seestrasse. Angestrebt wird eine gemischte Nutzung der Bauten mit einem überwiegenden Wohnanteil.

Gebiet mit grossmassstäblichen Bauten
Die ehemaligen und bestehenden Industrieareale zeichnen sich durch grossmassstäbliche Bauten aus, die meist quer zum Hang angeordnet sind. Es sind Flächen für Arbeitsnutzungen zu sichern. Im Rahmen der Transformation von Arealen sind spezifische ortsbauliche Lösungen sicherzustellen.

Gesamtüberbauungen mit homogener Bebauungsstruktur
Insbesondere auf dem oberen Plateau von Horgen bestehen zahlreiche Gesamtüberbauungen, die in der Regel eine orthogonale Bebauungsstruktur mit zusammenhängenden Freiräumen besitzen. Zahlreiche Gesamtüberbauungen kommen in eine Erneuerungsphase. In der BZO sind diesbezüglich gute Voraussetzungen für eine qualitativ ausgerichtete Erneuerung zu schaffen.

Vielfältige Wohngebiete in Hanglage
Typologisch vorherrschend ist das Haus mit Privatgarten. Am Hang wird eine offene Bauweise mit einem hohen Grünflächenanteil angestrebt.

Vorranggebiete für öffentliche Bauten
Die Areale sind in der Regel im Eigentum der Gemeinde. Sie dienen der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Die Bebauungsstruktur ist abhängig von der Art der öffentlichen Nutzung.

Ortskerne und besondere Siedlungsräume
Die bauliche Weiterentwicklung in den Ortskernen von Käpfnach, Hirzel und Arn hat die Ziele des Ortsbildschutzes zu berücksichtigen. Entlang der Zugerstrasse in Hirzel wird eine gemische Nutzung angestrebt.

Hinweis

In der Richtplankarte Siedlung sind die Freihalte- und Erholungsgebiete nicht dargestellt. Sie sind in der Richtplankarte Landschaft und Freiräume ersichtlich.

Übersicht Nutzungsstruktur

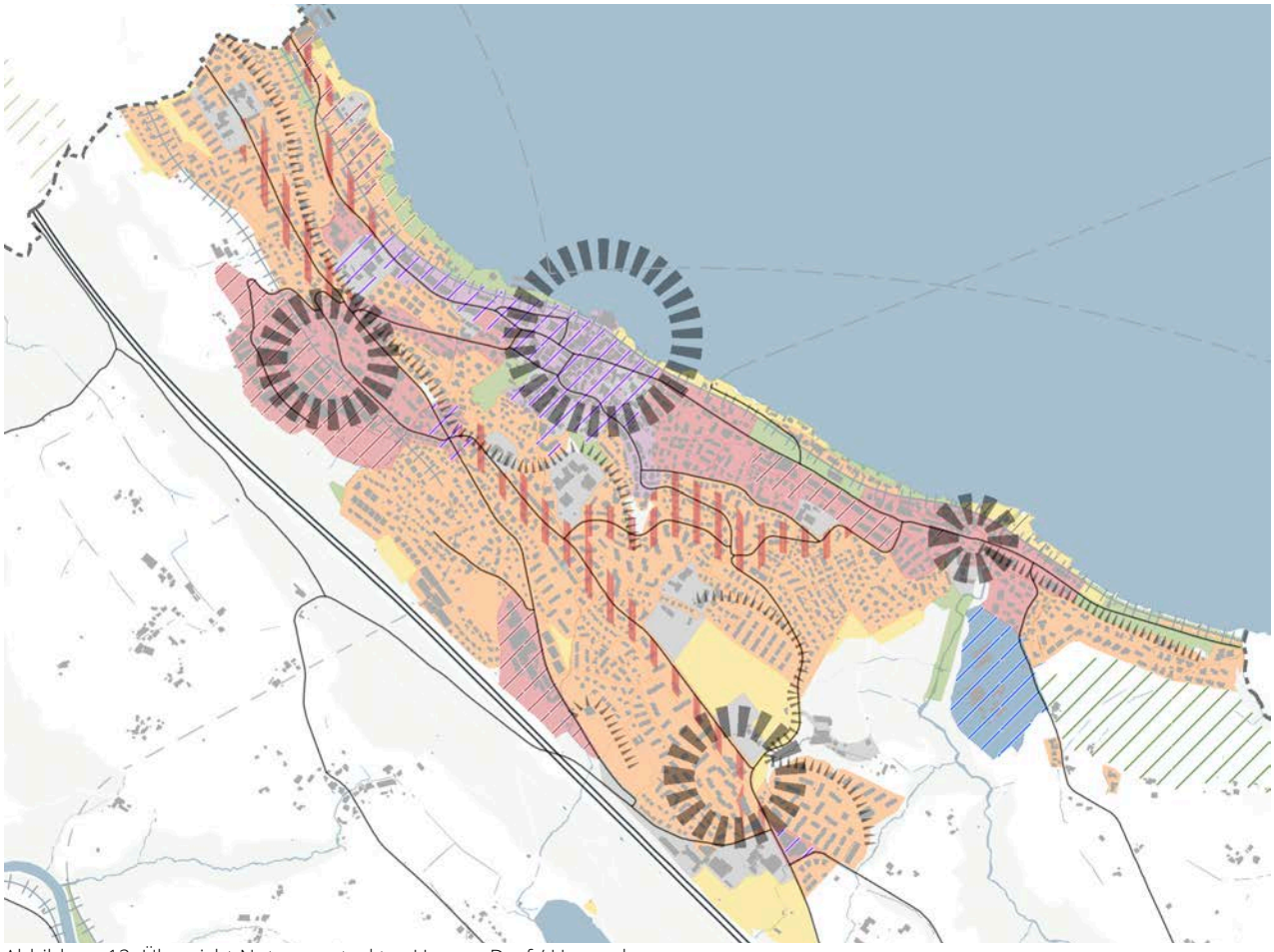

Abbildung 12: Übersicht Nutzungsstruktur Horgen Dorf / Horgenberg

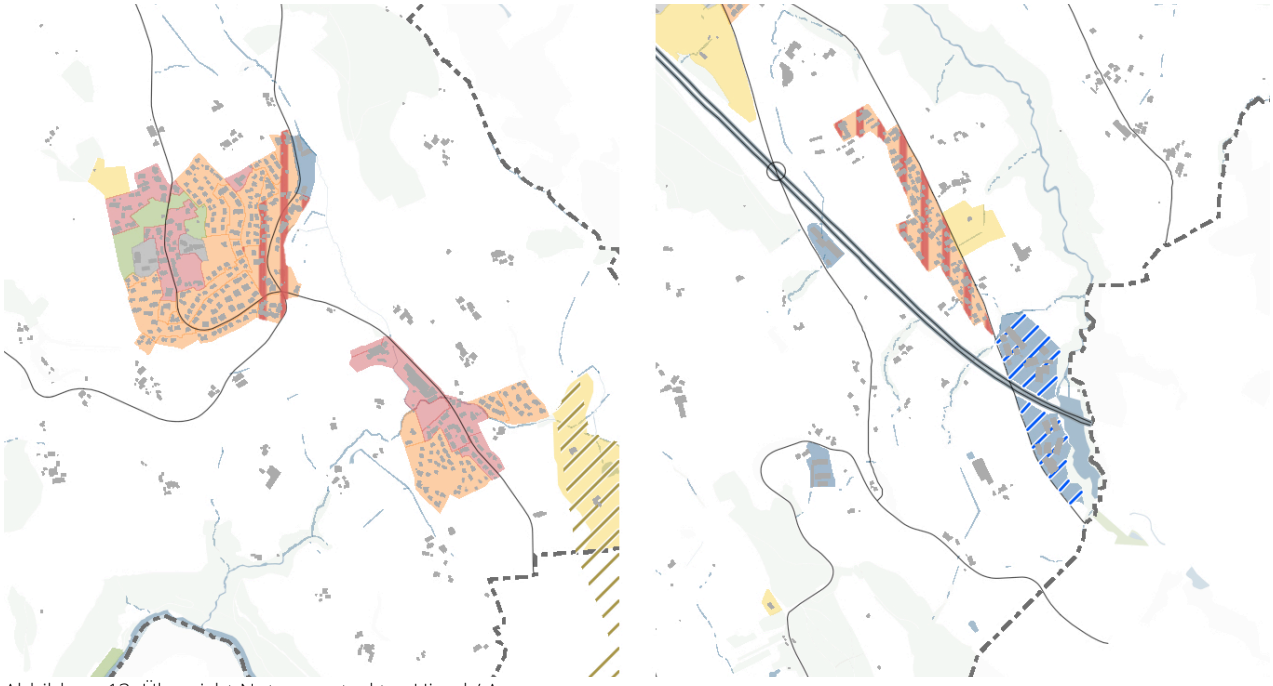

Abbildung 13: Übersicht Nutzungsstruktur Hirzel / Arn

Erläuterungstext

Übergeordnet Kommunal

Die Richtplankarte Nutzungsstruktur gliedert das Siedlungsgebiet in folgende Bereiche:

Zentrumsnutzung

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Zentrums-, Misch- oder Kernzonen fest. Es wird folgendes Nutzungsspektrum angestrebt:

- Versorgungs- und Dienstleistungsangebote
- zentrale Infrastrukturen für Bildung und Betreuung sowie Begegnung, Freizeit und Kultur
- Wohnen und Arbeiten (Sicherung in der BZO von min. 20 % Arbeitsnutzung im regionalen Zentrumsgebiet)
- in spezifischen Gebieten gewerbliche Erdgeschossnutzung mit Bezug zum öffentlichen Raum

Mischnutzung

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Misch- oder Kernzonen fest.

- Wohnen und Arbeiten allenfalls unter Festlegung von Mindestanteilen (Sicherung in der BZO von min. 20 % Arbeitsnutzung im regionalen Mischgebiet)
- Versorgungseinrichtungen für den Quartierbedarf

Wohnnutzungen / mässig störende Arbeitsnutzungen zulässig

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Wohnzonen fest.

- Wohnen mit dem Wohnen zugehörenden Arbeitsnutzungen
- Wohnzonen mit einem begrenzten Anteil Arbeiten (min. 80 % W)

Arbeitsnutzungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Gewerbezonen fest. Sie kann die Zulässigkeit bestimmter Betriebsarten näher regeln.

- Zu beachten sind die Nutzungsvorgaben in den regionalen Arbeitsplatzgebieten.

Erholungsnutzungen

Die Gemeinde legt für diese Gebiete Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen fest. Sie kann die zulässige Erholungsnutzung und die zulässigen baulichen Ausstattungen näher regeln. Erholungszonen ausserhalb des Siedlungsgebiets bedingen gemäss PBG Vorgaben zur zulässigen Nutzweise in der Richtplanung.

Freihaltegebiete

In der Richtplankarte sind die Flächen bezeichnet, die der Strukturierung des Siedlungsgebiets dienen und nicht überbaut werden sollen. Die Gemeinde legt für diese Gebiete Freihaltezonen fest. Sie kann die zulässige Nutzung näher ordnen. Bauliche Massnahmen in diesen Zonen werden direkt gemäss dem PBG beurteilt.

Öffentliche Nutzungen

Die Gemeinde legt für die Flächen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Bildung, Pflege und Betreuung, Sport, Ver- und Entsorgung etc.) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen oder Erholungszonen fest. Zonen für öffentliche Bauten können nur in Ausnahmefällen mit klarer Definition im Richtplan ausserhalb des Siedlungsgebiets festgelegt werden.

Abbildung 14: Parkartiges Siedlungs- und Erholungsgebiet am See

Ziel: Charakter des parkartigen Siedlungsgebiets mit teilweise historischer Bausubstanz erhalten.

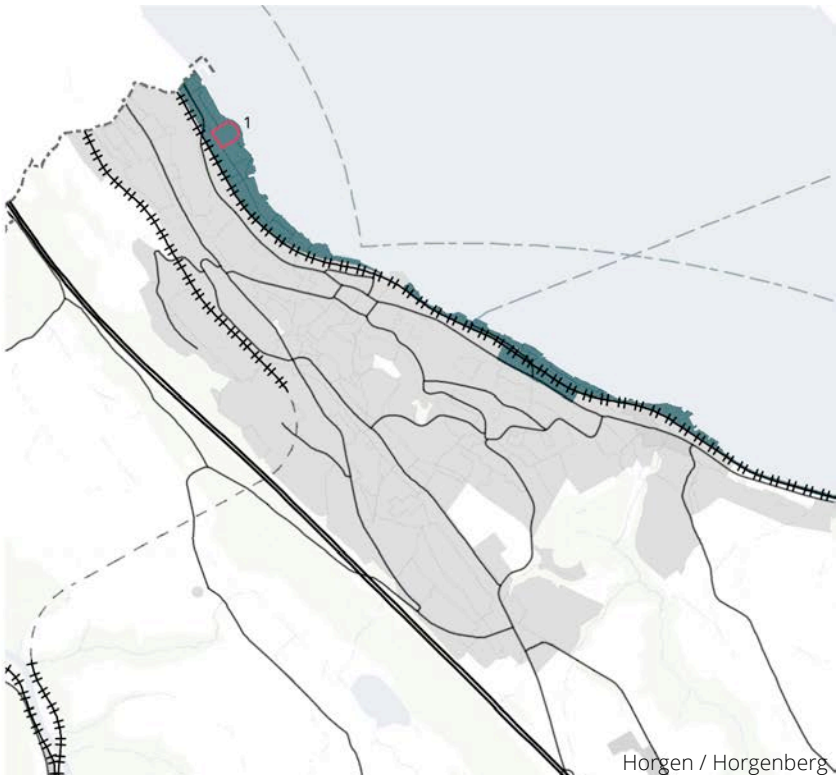

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
	Ohne Richtplaneintrag	*Die neuen regionalen Vorgaben zum Uferbereich des Zürichsees sind in der Nutzungsplanungsrevision umzusetzen.*
1	*Scheller-Areal*	*Öffentliche Nachfolgenutzung für ARA festlegen. Raum für Seewasser-Wärmeverbund sichern. Erholungsnutzung und Seezugang für die Öffentlichkeit gewährleisten (z.B. Hallenbad). Buserschliessung prüfen.*

Abbildung 15: Zentrumsstruktur

Ziel: Stärkung und Weiterentwicklung des Zentrums / Schaffung attraktiver Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität.

Arn / Hirzel

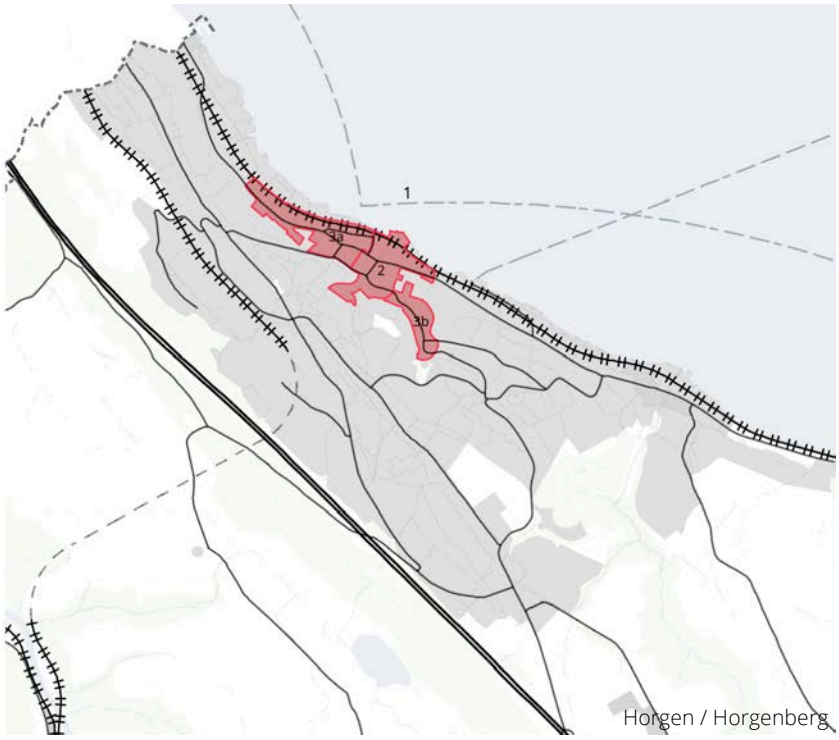

Horgen / Horgenberg

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
1	*Zentrumsgebiet*	*Die Gemeinde erarbeitet eine Zentrumsplanung. Darin sind die kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen zur Aufwertung und Stärkung des Zentrums aufzuzeigen. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse von Detaillisten, Kleingewerbe und Kultur sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Nahversorgung für die Bevölkerung.*
2	*Historischer Kern im Zentrumsgebiet*	*Die Gemeinde legt für dieses Gebiet Kernzonen fest und stellt den Ortsbildschutz sicher:* *Kernzonenabgrenzung, Kernzonenbestimmungen und Kernzonenplan überprüfen. Koordination beziehungsweise Interessenabwägung in Bezug auf die übergeordneten Ortsbildinventare (KOBI/ISOS) sicherstellen.*
3a *3b*	*Zentrumsbereich Zugerstrasse* *Zentrumsbereich Seestrasse*	*Die Gebiete sind vertieft zu analysieren. Die Gemeinde legt für diese Gebiete Zentrumszonen oder Mischzonen fest.* *Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* *- bauliche Dichte (Erhöhung prüfen)* *- Mindestgewerbeanteil (siehe auch Rütelivorgabe)* *- Nutzweise und Ausgestaltung der Erdgeschosse* *- Umgebungsgestaltung und Gestaltung der Übergänge zum öffentlichen Raum* *- Grundmasse* *Koordination beziehungsweise Interessenabwägung in Bezug auf die übergordneten Ortsbildinventare (KOBI/ ISOS) sowie den Risikokataster (CRK) sicherstellen.*

Abbildung 16: Zentrumsnahe Mischgebiete auf dem unteren Plateau

Ziel: Sicherstellung einer gemischten Nutzweise / Schaffung attraktiver Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität.

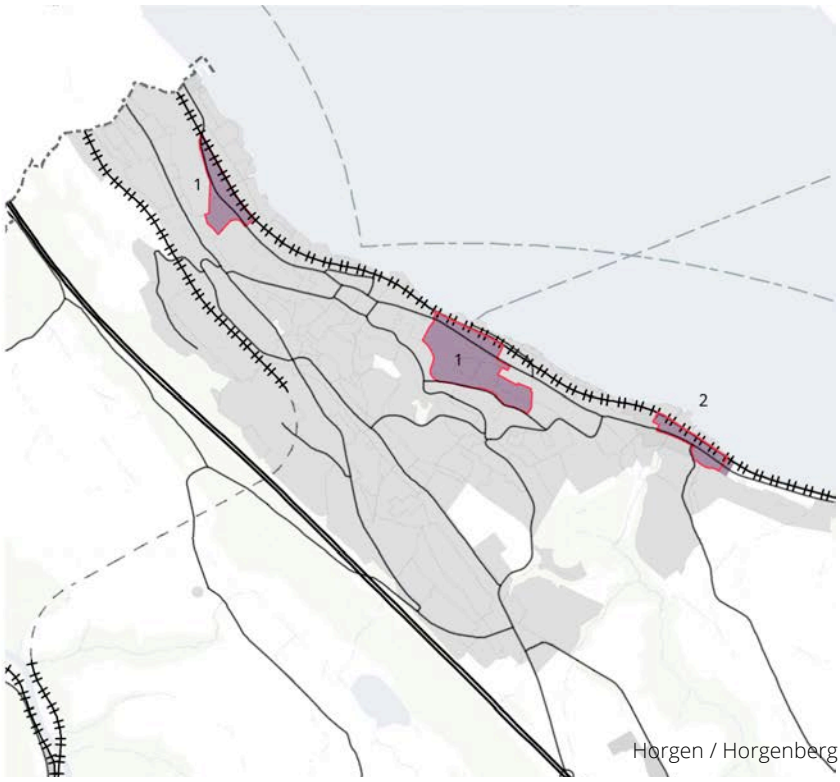

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
1	*Seestrasse Nord und Süd*	*Die Gemeinde legt für diese Gebiete in der Regel Mischzonen fest. Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* *- Zonenabgrenzungen* *- bauliche Dichte (Erhöhung prüfen)* *- Mindestgewerbeanteil prüfen (siehe auch reg. Richtplanvorgabe)* *- Grundmasse*
2	*Seestrasse (Käpfnach)*	*Kein planerischer Handlungsbedarf, da bauliche Entwicklung mehrheitlich abgeschlossen*

Abbildung 17: Gebiet mit grossmassstäblichen Bauten

Ziel: Sicherstellung von städtebaulich und freiräumlich überzeugenden Arealentwicklungen im Rahmen von gebietsspezifischen Planungsprozessen.

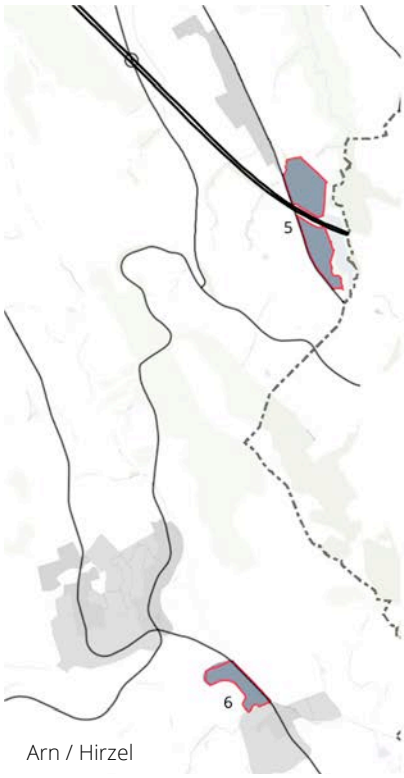

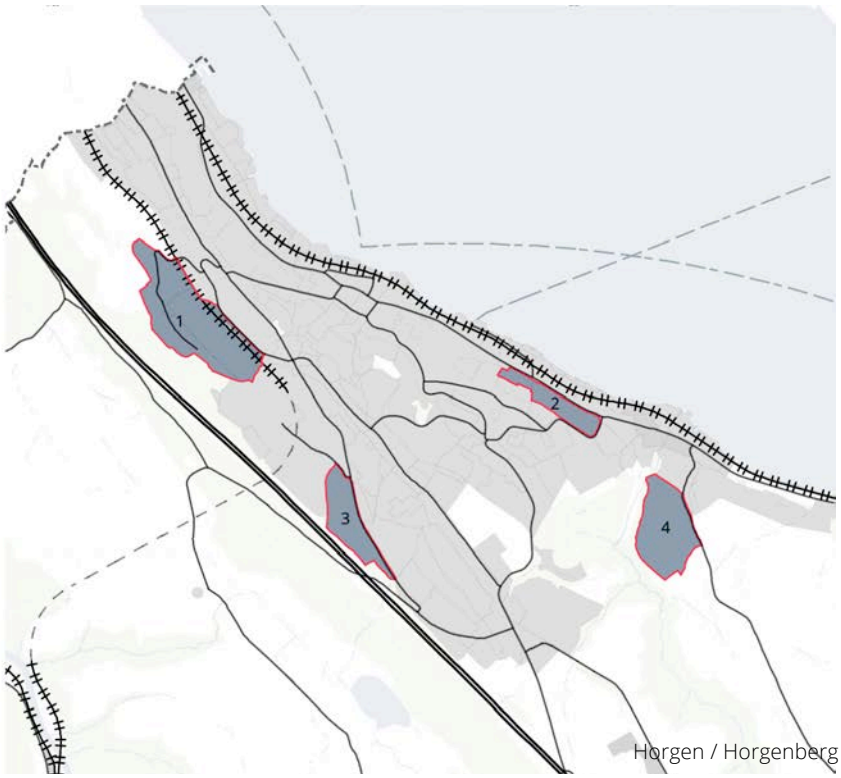

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
1	*Oberdorf / Tödi*	*Die Gemeinde legt für diese Gebiete Mischzonen fest.* *Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* - *Städtebauliche Qualität* - *bauliche Dichte (in Bezug auf Regelung zum Wohnanteil)* - *Nutzungsanteile Wohnen/Gewerbe (siehe auch reg. Richtplanvorgabe)* - *Grundmasse (Höhen-, Längen- und Abstandsmasse)* - *Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen*
2	*Gebiet Stäubli-Areal*	*Kein Handlungsbedarf (bestehender privater Gestaltungsplan), Prüfung zur Einführung eines minimalen Gewerbeanteils in der Nutzungsplanung*
3	*Stotzweid*	*Südlicher Bereich Stotzweid* *Privater Gestaltungsplan / Überprüfung der Zonierung* *Nördlicher Bereich Stotzweid* *Gewerbenutzung erhalten (siehe auch reg. Richtplanvorgabe)*

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
4	*Rüteli-Areal (Dow-Areal)*	*Die Gemeinde strebt in Zusammenarbeit mit den Grundeigenstümerschaften eine Gesamtplanung zur Standortförderung an. Forschungs- und Startup-Betriebe sollen den produzierenden Betrieben gleichgestellt sein, was im regionalen Richtplan präzisiert werden soll.* *Die Gemeinde legt für dieses Gebiet eine Arbeitszone fest.* *Die Zonenvorschriften sind insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter zu überprüfen:* *- bauliche Dichte (Erhöhung/Mindestdichte prüfen)* *- Gebäudehöhen (Erhöhung differenziert prüfen)* *- Nutzungsmöglichkeit differenziert regeln* *- flächenoptimierte Parkierung*
5	*Waldhof (Arn)*	*Die Gemeinde legt für dieses Gebiet eine Gewerbe- oder Industriezone fest.* *Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* *- bauliche Dichte (Erhöhung/Mindestdichte)* *- Nutzungsanteile Produktion (primäre Nutzweise) / Dienstleistung (sekundäre Nutzweise) (siehe auch reg. Richtplanvorgabe)*
6	*Aegerten / Gschättli (Hirz-Areal)*	*Die Gemeinde prüft für dieses Gebiet die Festlegung einer Mischzone und sichert die qualitätsvolle Neuausrichtung des Areals, sofern dazu ein wesentliches öffentliches Interesse besteht. Eine Umzonung in eine Mischzone setzt einen Bericht der Planungsregion zur Arbeitszonenbewirtschaftung voraus.*

Abbildung 18: Gesamtüberbauungen mit einheitl. Bebauungsstruktur

Ziel: Sicherstellung einer qualitätsvollen Siedlungserneuerung mit attraktiven Freiräumen und preisgünstigem Wohnraum.

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
1	*Tannenbach*	*BZO auf etappierte, qualitätsvolle und sozialverträgliche Siedlungserneuerung ausrichten.* *Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* - *bauliche Dichte (Erhöhung z.B. in Form von Sonderbauvorschriften prüfen)* - *Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum prüfen* - *Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen*
2	*Kalkofen*	*BZO auf etappierte, qualitätsvolle und sozialverträgliche Siedlungserneuerung ausrichten.* *Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* - *bauliche Dichte (Erhöhung z.B. in Form von Sonderbauvorschriften prüfen)* - *Zulässigkeit von Hochhäusern prüfen* - *Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum prüfen* - *Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen und Begegnungsorten*

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
3	*Im Schnegg / Allmend*	*BZO auf etappierte, qualitätsvolle und sozialverträgliche Siedlungserneuerung ausrichten.* *Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen* *- bauliche Dichte (Erhöhung z.B. in Form von Sonderbauvorschriften prüfen)* *- Mindestanteil preisgünstiger Wohnraum prüfen* *- Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen*
4	*Drusbergstrasse*	*Bebauungs- und Freiraumstruktur erhalten / Aufstockung der Gebäude ermöglichen. Nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Nutzungspotenziale sind zu prüfen und mit geeigneten Bestimmungen zu verhindern.*
5	*Gehren / Kottenrain*	*Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* *- Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen*
6	*Reiti*	*Kein Handlungsbedarf*

Abbildung 19: Vielfältige Wohnquartiere in Hanglage

Ziel: Sicherstellung einer offenen Bebauung mit Privatgärten.

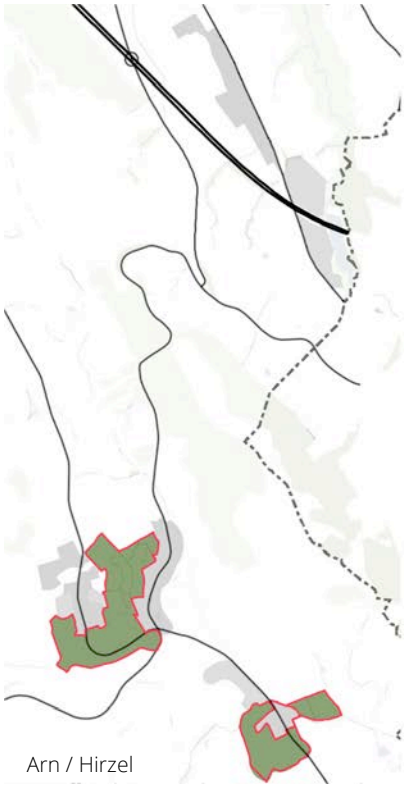

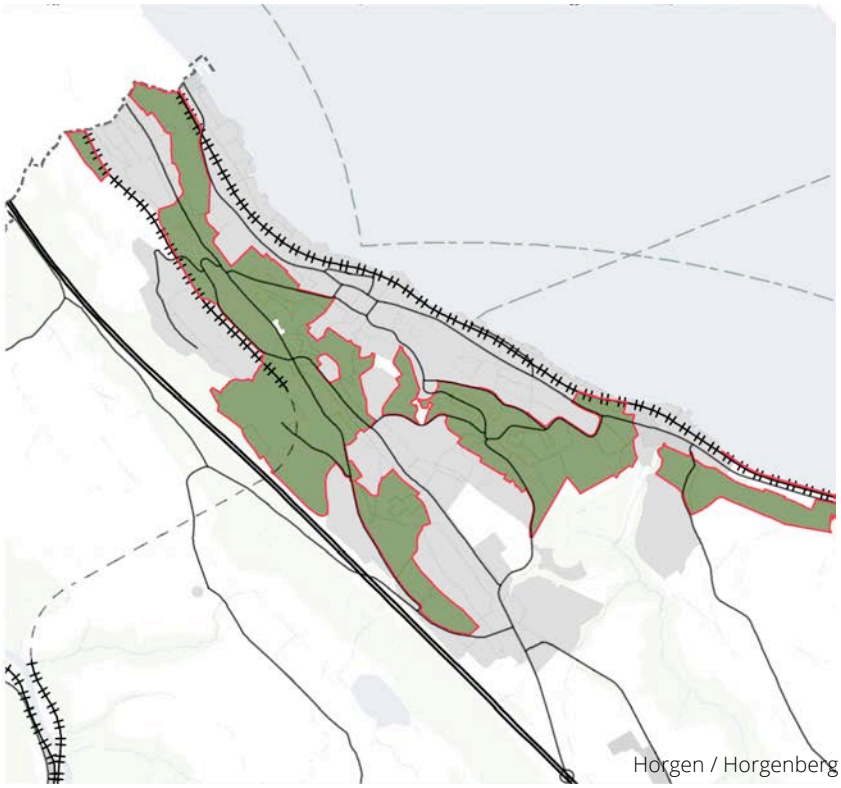

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
	Gebiete gemäss Planeintrag	*Die BZO hat den vielfältigen Strukturen in den Wohngebieten Rechnung zu tragen. Am Hang wird eine offene Bauweise angestrebt.* *Die Bauzonenvorschriften werden insbesondere in Bezug auf folgende Parameter überprüft:* - *Terraingestaltung und Abgrabungsbestimmungen* - *Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Grundstücksbegrünung*

Abbildung 20: Vorranggebiete für öffentliche Bauten

Ziel: Sicherstellung der nötigen Flächenreserven zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

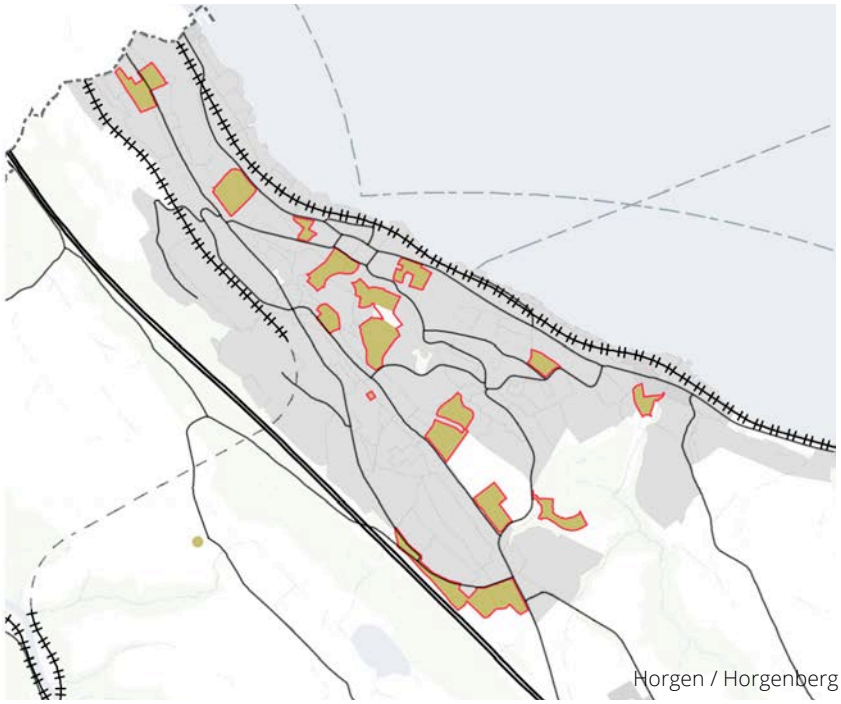

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Gebiete gemäss Planeintrag	*Die Gemeinde sichert die Areale zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Zonenplan. Es wird eine haushälterische und koordinierte Arealnutzung sichergestellt. Die bauliche Dichte richtet sich nach dem jeweiligen Flächenbedarf. Es gelten die kantonalen Bauvorschriften, wobei Bauten und Anlagen gut in den baulichen Kontext zu integrieren sind. Die nachfolgenden Zielnutzungen sind wegleitend.* *Für das Gebiet Allmend wird ein Gesamtkonzept in Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich und der Allmend-Korporation angestrebt, um den Flächenbedarf für öffentliche Bauten und Anlagen sowie für die Naherholung der Bevölkerung zu klären.* *Das Scheller-Areal bleibt einer öffentlichen Nutzung vorbehalten. Die Zonierung ist gestützt auf die Seeuferplanung zu überprüfen.* *Für folgende Areale ist die Zonierung zu prüfen:* - *Scheller (bestehende ÖBA)* - *Arn (bestehende Kernzone)* - *Kindergarten Brunnenwiesli (bestehende Wohnzone)* - *Kindergarten Kottenrain (bestehende Wohnzone)* - *Kindergarten Allmendweg (bestehende Wohnzone)* - *Schulhaus und Kindergarten Hirzel Höchi (bestehende Landwirtschaftszone)* - *Schulhaus Horgenberg (bestehende Landwirtschaftszone)* - *Kindergarten Dorf Hirzel (bestehende Wohnzone)* - *Scheller Zonierung für Parkierung, Heizzentrale Abwasserpumpwerk (bestehende Industriezone)* - *Option Heizzentrale Käpfnach (bestehende Freihaltezone)*

Abbildung 21: Ortskerne und besondere Siedlungsräume

Ziel: Sicherstellung einer identitätsstiftenden Bebauungs- und Freiraumstruktur im historischen Kontext.

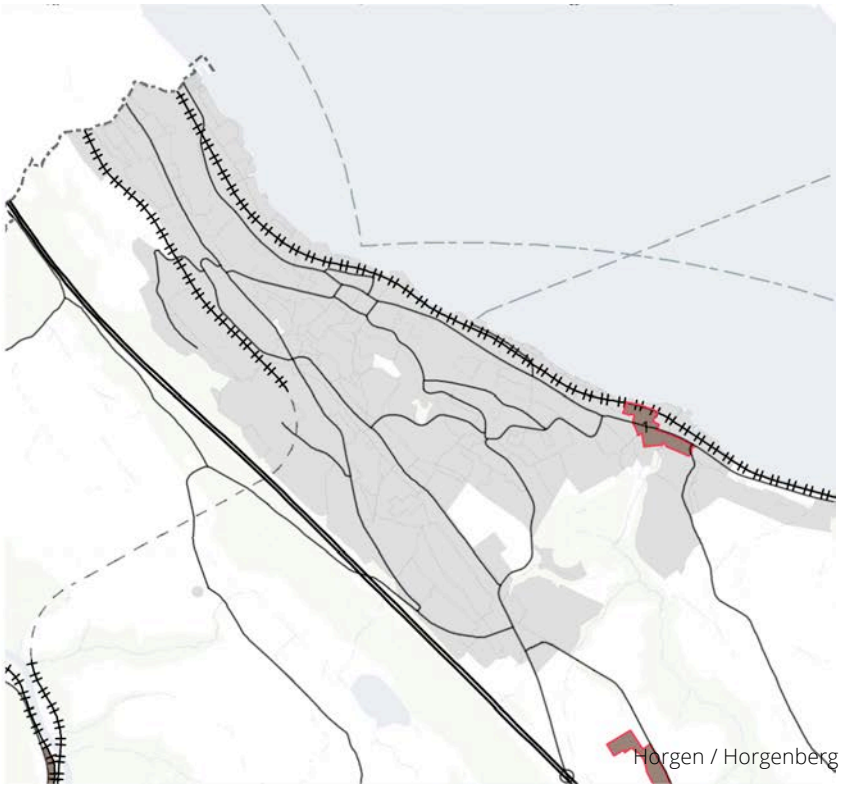

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
1	*Käpfnach*	*Die Gemeinde legt für dieses Gebiet Kernzonen fest und stellt den Ortsbildschutz sicher:* *Kernzonenabgrenzung, Kernzonenbestimmungen und Kernzonenplan überprüfen. Koordination beziehungsweise Interessenabwägung in Bezug auf die übergeordneten Ortsbildinventare (KOBI/~~ISOS~~) sicherstellen.*
2	*Arn*	*Die Gemeinde legt für dieses Gebiet Kernzonen fest und stellt den Ortsbildschutz mit Bezug zur Landschaft sicher:* *Kernzonenbestimmungen und Kernzonenplan überprüfen.*
3	*Hirzel Dorf*	*Die Gemeinde legt für dieses Gebiet Kernzonen fest und stellt den Ortsbildschutz sicher:* *Kernzonenabgrenzung, Kernzonenbestimmungen überprüfen und Kernzonenplan erstellen. Koordination beziehungsweise Interessenabwägung in Bezug auf die übergeordneten Ortsbildinventare (KOBI) sicherstellen. Im Zusammenhang mit der Umnutzung oder dem Ersatz des alten Gemeindehauses wird die Abgrenzung der Freihaltezone überprüft und auf die Vorgaben im KOBI abgestimmt.*

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
4	*Hirzel Zugerstrasse*	*Die Gemeinde legt für dieses Gebiet eine Mischzone und in Einzelfällen Gewerbezonen (bestehende Gewerbezone) fest:* *Zonierung und Bauzonenvorschriften insbesondere in Bezug auf die folgenden Parameter überprüfen:* - *bauliche Dichte* - *Vorgaben zur Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen*
5	*Spitzen*	*Die Gemeinde legt für dieses Gebiet Kernzonen fest und stellt den Ortsbildschutz mit Bezug zur Landschaft sicher:* - *Kernzonenbestimmungen und Kernzonenplan überprüfen*

Abbildung 22: Ortsbildschutz

Ziel: Sicherstellung des Ortsbildschutzes, der eine zeitgemässe bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des historischen Erbes und der unterschiedlichen Identitäten ermöglicht.

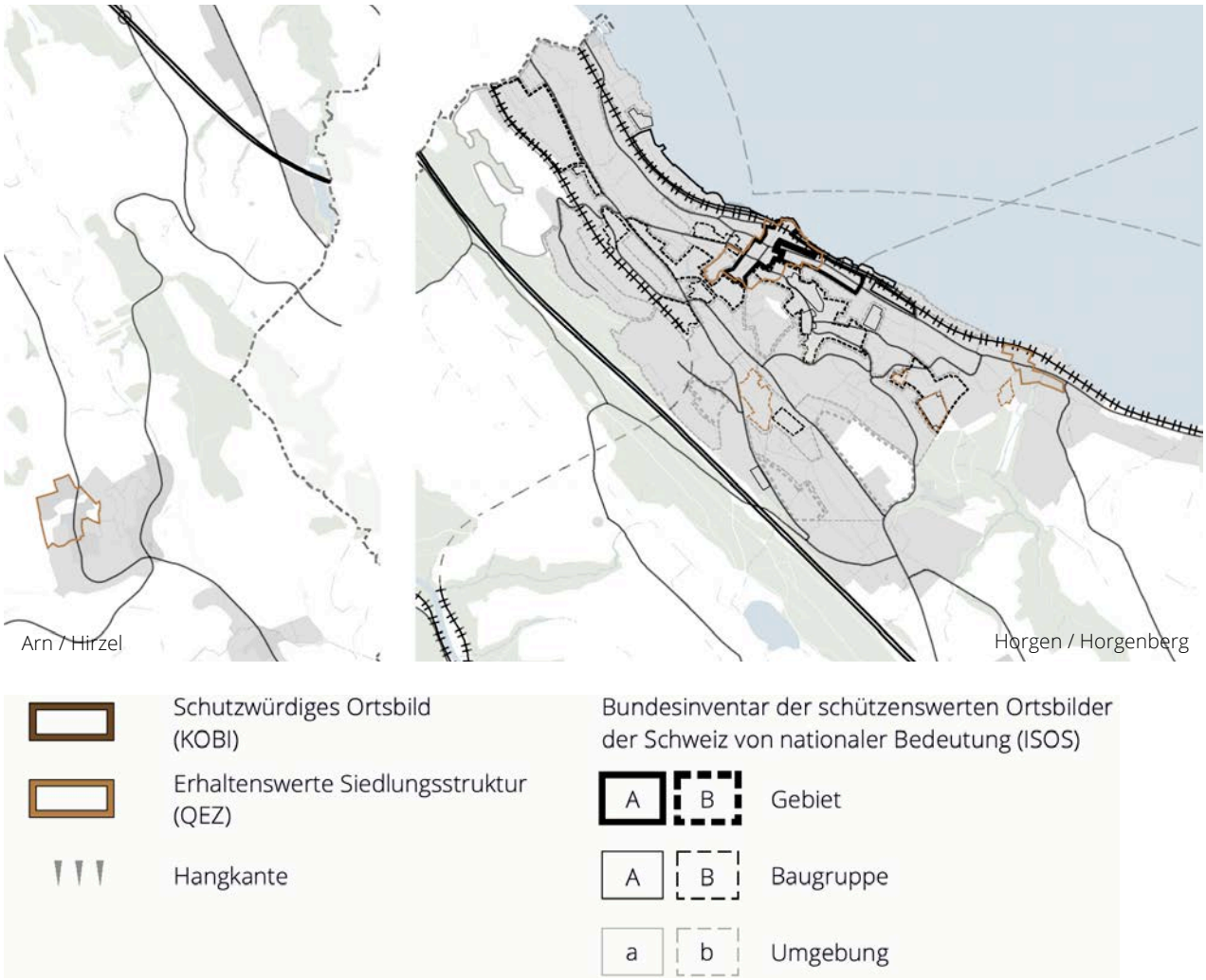

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Gemäss Planeintrag	*Die Gemeinde stellt im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision den Ortsbildschutz und sorgsamen Umgang mit dem historischen Baukulturerbe sicher. Die Erhaltungsziele des ISOS fliessen in die Interessenabwägung bei der Ausscheidung der Bauzonen sowie Regelungen in der BZO ein.*

4.4 Dichte

Bandbreite bauliche Dichte

Abbildung 23: Übersicht Nutzungsstruktur Horgen Dorf / Horgenberg

Abbildung 24: Übersicht Nutzungsstruktur Hirzel / Arn

Erläuterungstext

Im Sinne einer konzeptionellen Grundlage konkretisiert die Gemeinde die regionalen Dichtevorgaben.
Der Zonenplan orientiert sich an folgenden Dichtestufen:
Dichtestufe 1: Baumassenziffer bis 1.9 m^3/m^2
Dichtestufe 2: Baumassenziffer bis 2.7 m^3/m^2
Dichtestufe 3: Baumassenziffer bis 3.3 m^3/m^2
Dichtestufe 4: Baumassenziffer mehr als 3.0 m^3/m^2

Die Dichtestufen dienen als Richtwerte für den Erlass des Zonenplans, wobei in Abstimmung auf die Grundsätze (Kap. 4.1) im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision keine flächendeckenden Aufzonungen vorzusehen sind. Im Rahmen von Sondernutzungsplänen wird die ortsbildverträgliche Dichte im Einzelfall definiert. Von den Dichtevorgaben kann abgewichen werden.

Hinweis: Innerhalb der Gemeinde Horgen bestehen einige Gewerbezonen mit Gestaltungsplänen ausserhalb des kantonalen Siedlungsgebiets. Für diese «altrechtlichen» Bauzonen wird auf eine Dichtevorgabe verzichtet.

Erläuterungen zu den Gebieten mit Sonderregelungen

Für diese Gebiete ergibt sich die Dichte aufgrund des Flächenbedarfs zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Auf die Vorgabe einer Dichtebandbreite wird daher verzichtet.

Erläuterungen zur Dichtestufe 1

Übergeordnet Kommunal

Der Dichtestufe 1 werden die Quartiere zugewiesen, in denen aufgrund des Orts- und Landschaftsbilds, der Topografie und der Seeuferlage eine niedrige bauliche Dichte angezeigt ist. Anzustreben ist eine lockere, offene Bebauung mit den darauf ausgerichteten Gebäudelängen und Abstandsregelungen.

Erläuterungen zur Dichtestufe 2

Übergeordnet Kommunal

Der Dichtestufe 2 werden die topografisch etwas weniger exponierten Wohnquartiere zugeteilt. An den im Zonenplan festgelegten Dichten wird im Grundsatz festgehalten. Die offene Bauweise und die gute Quartierbegrünung sind zu erhalten.

Erläuterungen zur Dichtestufe 3

In der Dichtestufe 3 befinden sich die zentrumsnahen Wohngebiete und die etwas weiter von den Zentrumslagen entfernt gelegenen Mischgebiete. Diese Quartiere sollen sich massvoll erneuern und weiterentwickeln. Das Angebot an Quartierfreiräumen ist zu verbessern.

Erläuterungen zur Dichtestufe 4

Übergeordnet Kommunal

Der Dichtestufe 4 zugeteilt sind Gebiete, die zentral gelegen oder bereits heute weitgehend dicht überbaut sind. Hier ist die bauliche Entwicklung zu steuern und zu fördern und auf die öffentliche Infrastruktur abzustimmen. Das Angebot an Quartierfreiräumen ist zu verbessern.

Bandbreite Personendichte

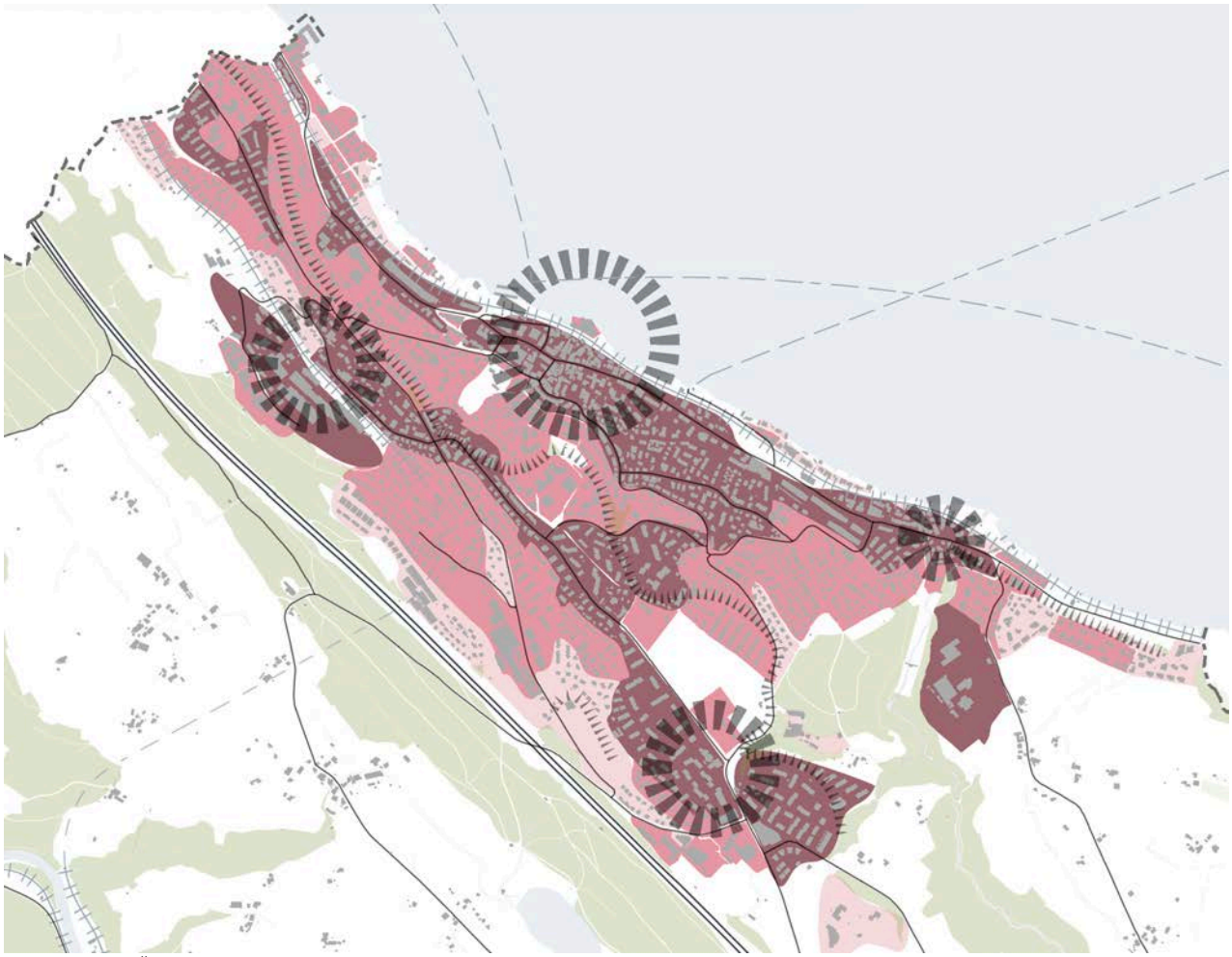

Abbildung 25: Übersicht Personendichte Horgen Dorf / Horgenberg

Abbildung 26: Übersicht Personendichte Hirzel / Arn

Personendichte

Die Gemeinde orientiert sich bei den eigenen Planungen (z.B. Schulraum) und Infrastrukturprojekten (z.B. ÖV-Planung) an den Richtgrössen zur Personendichte.

Die Dichtevorgaben orientieren sich an den Vorgaben der regionalen Richtplanung und berücksichtigen das vorhandene Geschossflächenpotenzial. Die Karte ist nicht parzellengenau. Sie verdeutlicht das raumplanerische Ziel, wo aufgrund der Lagequalität (Erschliessung, Infrastruktur, Zentralität, bauliche Dichte) höhere und wo geringere Personendichten angestrebt werden.

Insbesondere in den Gebieten mit mittlerer und hoher Personendichte sind öffentliche und private Freiräume in ausreichendem Mass und guter Qualität sicherzustellen.

Für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entfaltet die Richtplankarte keine Verbindlichkeit, da das Planungs- und Baugesetz keine diesbezüglichen Vorgaben zur Personendichte auf den Grundstücken kennt.

Erläuterungen zu den Gebieten mit Sonderregelungen

Für diese Gebiete ergibt sich die Personendichte aufgrund der Nutzung zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Die Personendichte kann stark variieren, weshalb auf eine Richtgrösse zur Personendichte verzichtet wird.

Erläuterungen zur geringen Personendichte

In den Randlagen des Siedlungsgebiets wird weiterhin eine geringe Personendichte (bis 75 P/ha) angestrebt.

Erläuterungen zur mittleren Personendichte

Die Gebiete mit einer mittleren Personendichte (75 bis 150 P/ha) umfassen die weniger exponierten Hanglagen und die Ortsteile Hirzel und Arn.

Erläuterungen zur hohen Personendichte

Eine hohe Personendichte (150 und mehr P/ha) wird insbesondere in gut erschlossenen Zentrumsgebieten sowie entlang der Einsiedler- und Seestrasse angestrebt. Diese Gebiete sind bereits heute mehrheitlich dicht genutzt.

4.5 Massnahmenplan Siedlung

Gestütz auf die Richtplanfestlegungen priorisiert die Gemeinde Horgen die folgenden Massnahmen:

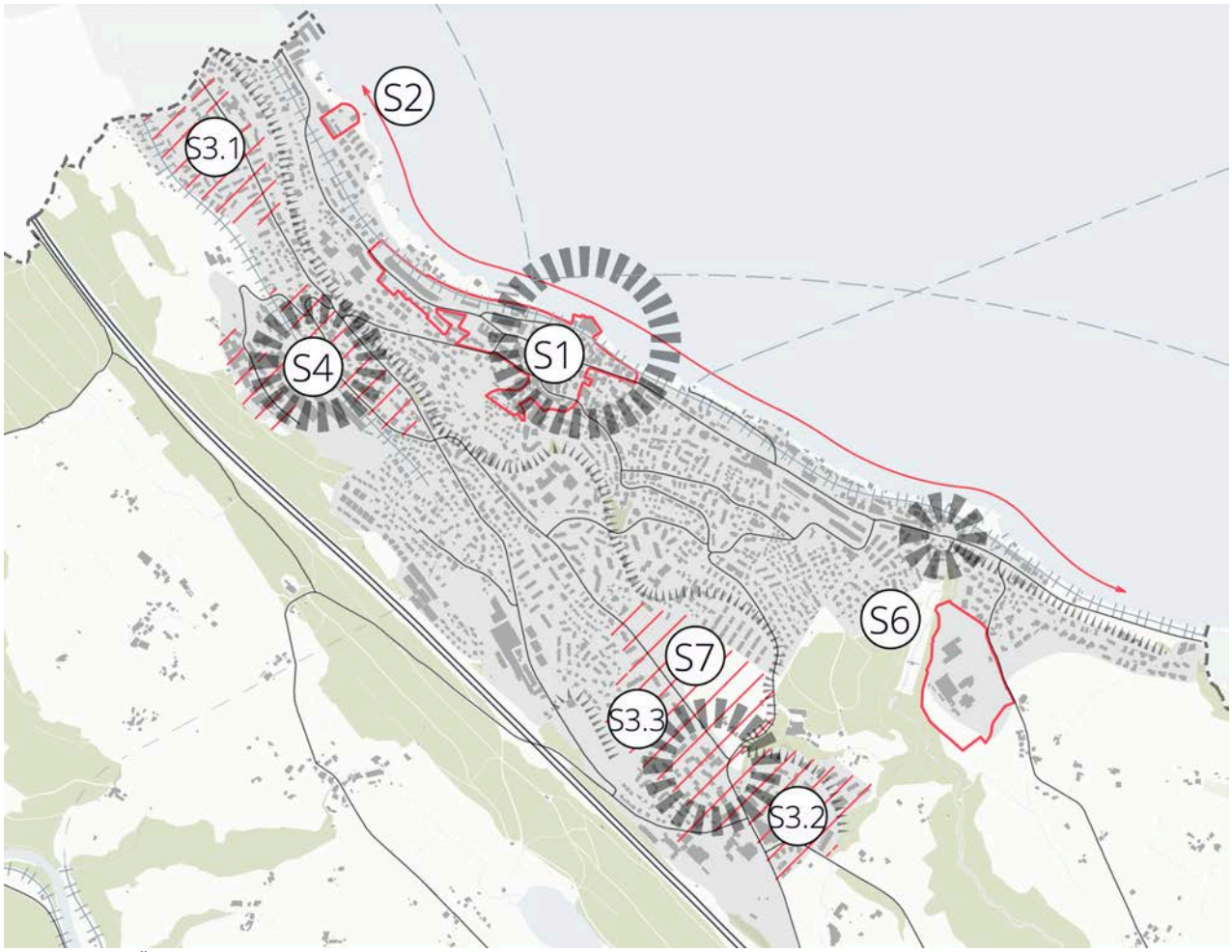

Abbildung 27: Übersicht Massnahmen Siedlung Horgen Dorf / Horgenberg

Abbildung 28: Übersicht Massnahmen Siedlung Hirzel / Arn

S1: Zentrumsplanung	*Die Gemeinde erarbeitet eine Zentrumsplanung. Darin sind kurz-, mittel- und langfristige Massnahmen zur Stärkung des Zentrums zu bezeichnen.*
S2: Scheller-Areal	*Auf dem Scheller-Areal ist nach der Stilllegung der ARA eine öffentliche Nachfolgenutzung geplant. Eingebettet in eine Seeuferplanung wird eine Erholungsnutzung mit Seezugang für die Öffentlichkeit angestrebt (z.B. Hallenbad). Überdies ist der Raum für einen Seewasser-Wärmeverbund zu sichern. Die Anbindung an den ÖV und die Erschliessung für den Fuss- und Veloverkehr sind zu verbessern.*
S3: Siedlungserneuerung	*Die heutige Bau- und Zonenordnung (BZO) ist für die bestehenden Gesamtüberbauungen auf eine etappierte, qualitätsvolle und sozialverträgliche Siedlungserneuerung auszurichten. Hierzu sind auch die heute bestehenden Zonierungen und Bauzonenvorschriften zu überprüfen. Im Gebiet Kalkofen ist der Standort für Hochhäuser zu prüfen. Zu den Gesamtüberbauungen zählen insbesondere nachfolgende Gebiete:* *S3.1 Tannenbach* *S3.2 Kalkofen* *S3.3 Im Schnegg / Allmend*
S4: Tödi und Oberdorf	*In diesem Gebiet sind der Zonenplan und die Bauvorschriften in Bezug auf die folgenden Parameter zu überprüfen:* *- Städtebauliche Qualität* *- Umgebungsgestaltung und Schaffung von gemeinschaftlich nutzbaren Freiräumen* *- bauliche Dichte (in Bezug auf Regelung zum Wohnanteil)* *- breite Nutzungsangebote (Wohnen / Gewerbe / Verkauf / Gastronomie / Treffpunkte)*
S5: Hirz-Areal	*Für die Neuausrichtung des Areals ist im Zonenplan die geeignete Zonierung zu prüfen.*
S6: Rüteli-Areal (Dow-Areal)	*Das Gebiet bleibt ein Arbeitsplatzgebiet von kommunaler bzw. regionaler Bedeutung. Die Gemeinde fördert zusammen mit den Grundeigentümerschaften und der Planungsregion den Standort, um attraktive Arbeitsplätze und ein hochwertiges Arbeitsumfeld zu schaffen. Zu diesem Zweck wird ein kooperativer Planungsprozess durchgeführt. Gestützt auf die Erkenntnisse regt die Gemeinde bei Bedarf eine Überprüfung des regionalen Richtplans an, so dass der Standort mit seinen Potenzialen einen Mehrwert für das Quartier, die Gemeinde sowie die Wirtschaftsregion entfalten kann.*
S7: Allmend	*Für das Gebiet Allmend wird in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerschaften ein Gesamtkonzept erarbeitet, um den Flächenbedarf für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Naherholung zu klären.*

5 RICHTPLAN LANDSCHAFT UND FREIRÄUME

Abbildung 29: Landschaft Hirzel

5.1 Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Horgen besitzt einmalige Landschafts- und Naturräume, die im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler der Schweiz (BLN) beschrieben sind und aufgrund weiterer Inventare und Schutzverordnungen (z.B. Wildnispark Sihlwald) einen hohen Schutzstatus geniessen. Das Landschaftsgebiet ist im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegt. Für Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet gelten insbesondere die restriktiven übergeordneten Vorgaben der Raumplanungs-, Landwirtschafts-, Natur- und Heimatschutz- und Umweltschutzgesetzgebung.

Richtplaninhalte

Der kommunale Richtplan Landschaft und Freiräume betrachtet das Siedlungsgebiet als Bestandteil der Landschaft und ergänzt die zahlreichen übergeordneten Vorgaben im kantonalen und regionalen Richtplan. Ziel ist es, die Vielfalt und Schönheit der Landschaftsräume auf dem Gemeindegebiet zu erhalten und ein Neben- und Miteinander von Natur (Biodiversität), Landwirtschaft und Naherholung sicherzustellen.

Der Richtplan bezeichnet die kommunalen Freihalte- und Erholungsgebiete sowie Ausflugsziele innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Er legt die kommunalen Naturschutzgebiete fest und zeigt konzeptionell auf, wo die ökologische Vernetzung gefördert wird.

Für das Siedlungsgebiet werden die Grundsätze für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung definiert. Das im Richtplantext aufgezeigte Massnahmenspektrum (Begrünung) ist im Rahmen der BZO-Revision zu konkretisieren. Das Strassennetz wird in unterschiedliche Typologien unterteilt. Die Bedeutung der Verkehrsinfrastruktur wird durch die im Richtplantext enthaltenen Gestaltungsgrundsätze nicht infrage gestellt. Verkehrsräume im Siedlungsgebiet sind im Sinne des kantonalen Richtplans klimaangepasst auszugestalten.

Massnahmen

Zu den wichtigsten Richtplanfestlegungen zählen:

- Der Gemeinderat wird mit der Erarbeitung einer Seeuferplanung beauftragt. Eingebettet in dieses Gesamtkonzept sollen auf dem Scheller-Areal und mit der Erneuerung der Bootshabe neue Erholungsmöglichkeiten am See entstehen.
- Der Gemeinderat wird mit der Erarbeitung eines Masterplans für die Allmend beauftragt. Das Freiraumangebot und die Gestaltung sind im Masterplan zu klären.
- Mit der Siedlungserneuerung sind insbesondere auf dem oberen Plateau (Kalkofen bis Tannenbach) neue Quartierfreiräume zu schaffen.
- Die BZO ist auf eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung auszurichten.
- Für die Übergänge von den Bauzonen zu den Nichtbauzonen sollen die Gestaltungsanforderungen geschärft werden.

5.2 Grundsätze zur Freiraum- und Landschaftsentwicklung

Allgemeine Grundsätze	*Die Gemeinde berücksichtigt bei ihren raumwirksamen Aufgaben die folgenden Grundsätze:* ***1. Landschaftliche Vielfalt erhalten*** *Die Vielfalt und Schönheit der Landschaftsräume auf dem Gemeindegebiet bleiben erhalten. Es wird ein Neben- und Miteinander von Natur (Biodiversität), Landwirtschaft und extensiver Naherholung angestrebt.* ***2. Klimaangepasste Siedlungsentwicklung sicherstellen*** *Die Siedlungsentwicklung trägt den künftigen Anforderungen einer klimaangepassten und biodiversitätsunterstützenden Umgebungsgestaltung Rechnung. Im Rahmen der BZO-Revision werden gestützt auf die neuen kantonalen Vorgaben (§ 238a PBG) mehrheitsfähige Massnahmen geprüft. Die Gemeinde übernimmt bei eigenen Planungen und Bauvorhaben eine Vorbildfunktion und setzt diese um.* ***3. Angebot an Quartierfreiräumen verbessern*** *Mit der Innenentwicklung und Quartiererneuerung wird das Angebot an aufenthaltsfreundlich gestalteten Quartierfreiräumen für alle Altersgruppe (Kinder, Jugendliche, ältere Personen) verbessert. Die Seeuferanlagen werden aufgewertet und für die Naherholungssuchenden besser vernetzt. Auf der Allmend entsteht ein Schwerpunkt für Freizeitnutzung und Naherholung.* ***4. Biodiversität fördern*** *Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen angemessenen ökologischen Ausgleich. Die Biodiversität wird in der Landschaft und im Siedlungsbebiet nach Möglichkeit gefördert. Die Siedlungsränder werden schonungsvoll ausgebildet. Biodiversitätsprojekte sollen zusammen mit dem Naturnetz Zimmerberg umgesetzt und mit den umliegenden Gemeinden koordiniert werden.* ***5. Strassenräume gestalten*** *Strassenräume und Plätze sind nicht nur Verkehrs-, sondern auch Aufenthalts- und Begegnungsräume. Sie werden entsprechend ihrer Lage und Funktion gestaltet sowie aufgewertet. Eine klimaangepasste Gestaltung gemäss den neuen übergeordneten Vorgaben soll nicht zulasten der Verkehrskapazität gehen.* ***6. Gewässer ökologisch aufwerten*** *Noch eingedolte Fliessgewässer werden nach Möglichkeit renaturiert. Offene, verbaute Gewässer werden nach Möglichkeit naturnah gestaltet. Bei Gewässerprojekten werden die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt.*

5.3 Offene Landschaft, Landwirtschaft und Freihaltegebiete

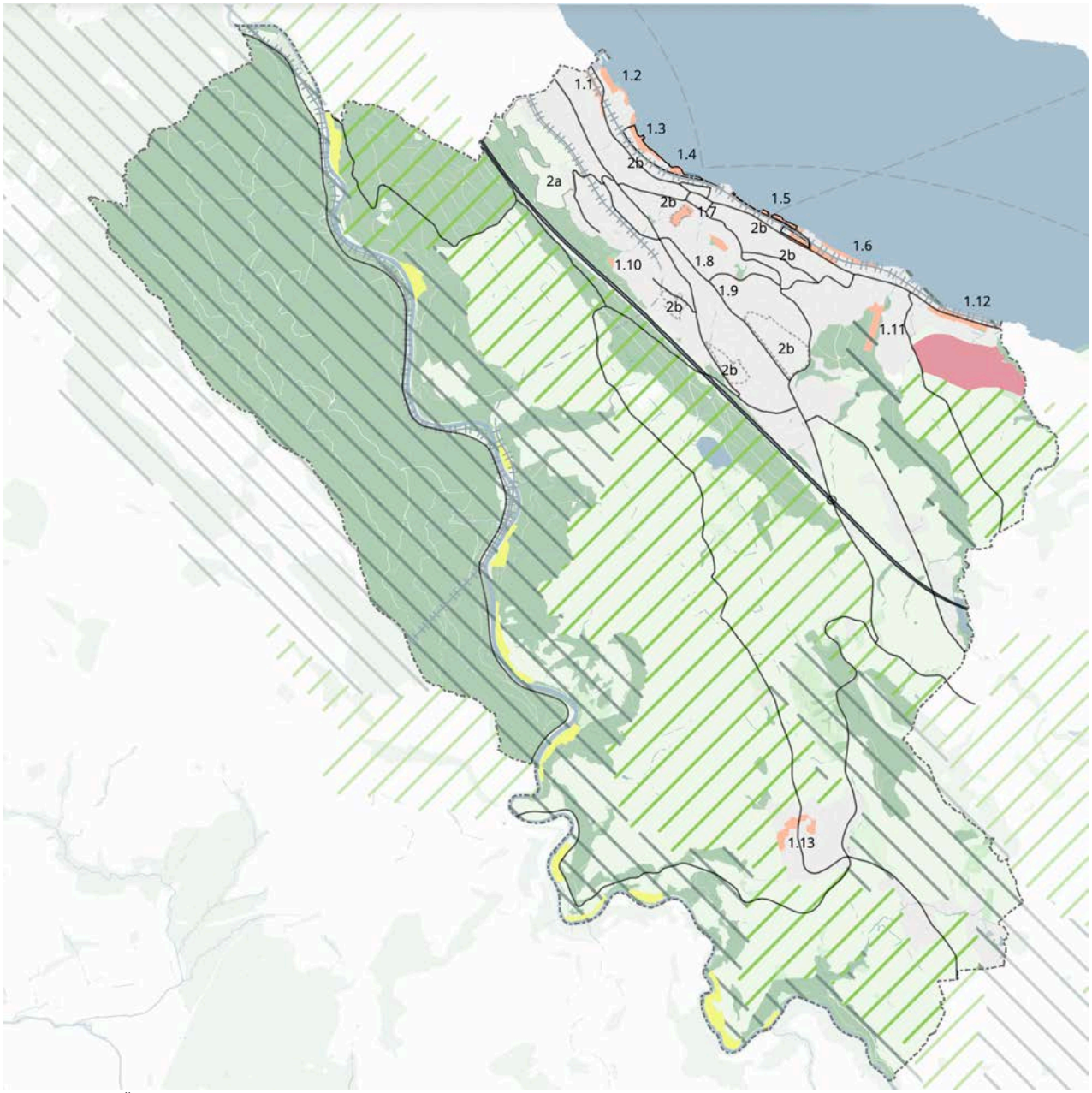

Abbildung 30: Übersicht offene Landschaft, Landwirtschaft und Freihaltegebiete

offene Landschaft
Landschaftsschutzgebiet
Landschaftfördergebiet
ISOS Umgebungsbereich
Freihaltegebiet kommunal
Freihaltegebiet übergeordnet
Erholungsgebiet übergeordnet

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
	Offene Landschaft und Landwirtschaft *Über-kommunal* *Kommunal* -	*Die offene Landschaft ist hinsichtlich ihres einmaligen Charakters, ihrer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe, ihrer ökologischen und biologischen Vielfalt sowie ihrer Funktion und Bedeutung für die Naherholung zu erhalten.* *Die Zusammenarbeit in den Bereichen Landwirtschaft und Forstwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz sowie Erholung wird vorzugsweise in einem Konzept zur Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität aufgezeigt und koordiniert.* *Die Gemeinde Horgen unterstützt die lokalen Landwirtschaftsbetriebe mit geeigneten Plattformen und beteiligt sich aktiv am Naturnetz Zimmerberg.*
1	*Freihaltegebiete* *Über-kommunal* *Kommunal*	*Unverbaute Landschaftskammern und Uferbereiche sind grundsätzlich von Bauten freizuhalten.* *Die Flächen bleiben für die Naherholung zugänglich und werden im Zonenplan einer Freihaltezone oder Erholungszone zugewiesen.* *Die Gemeinde erarbeitet ein Gesamtkonzept zur Aufwertung des Seeufers.* *Die wichtigen Naherholungsflächen entlang der Sihl sind heute einer überkommunalen Freihaltezone zugewiesen. Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ist bei Bedarf zu prüfen, ob Flächen aufgrund ihrer Nutzweise einer Erholungszone zuzuweisen sind (z.B. Campinplatz Sihlwald).* *Folgende kommunale Freihaltegebiete werden festgesetzt:* *1.1 Seeblick — Ziel: Freihaltung Aussichtslage* *1.2 Scheller – ARA — Ziel: Erholungsnutzung am See / Aussenanlage mit Seezugang* *1.3 Seegarten – Seehuus — Ziel: Erholungsnutzung am See / Erneuerung Bootshabe* *1.4 Seerose — Ziel: Erholung und Freihaltung am See* *1.5 Talhof – Talacher — Ziel: Erholungsgebiet am See / Parkanlage mit Fähre* *1.6 Hirsacker — Ziel: Erholung und Freihaltung am See* *1.7 Friedhof — Ziel: Friedhofanlage / Parkanlage* *1.8 Berghalden — Ziel: Freihaltung Aussichtslage* *1.9 Steinbruch — Ziel: Freihaltung Aussichtslage, Erholungsraum* *1.10 Wachtholz — Ziel: Freihaltung* *1.11 Mülital / Schiessplatz — Ziel: Schiessplatz / regionale Zusammenlegung prüfen* *1.12 Chatzenholz / Rietli — Ziel: Freihaltung Aussichtslage* *> Umzonung im Zusammenhang Option Heizzentrale und Seewasserwerk udgl. prüfen*

		1.13	*Hirzel, historischer Ortskern*	*Ziel: Wahrung historischer Ortskern* *> Abgrenzung im Zusammenhang mit Neubau Heizzentrale prüfen und auf KOBI abstimmmen / Aufwertung und Intergation bestehende Parkierungs-anlage prüfen.*
2	*ISOS Umgebungsgebiete* a b	*Die im ISOS bezeichneten Freihaltegebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets sind in ihrem Charakter zu erhalten (Gebiete mit der Bezeichnung 2a).*		

5.4 Schutzgebiete, Vernetzungskorridore und Siedlungsränder

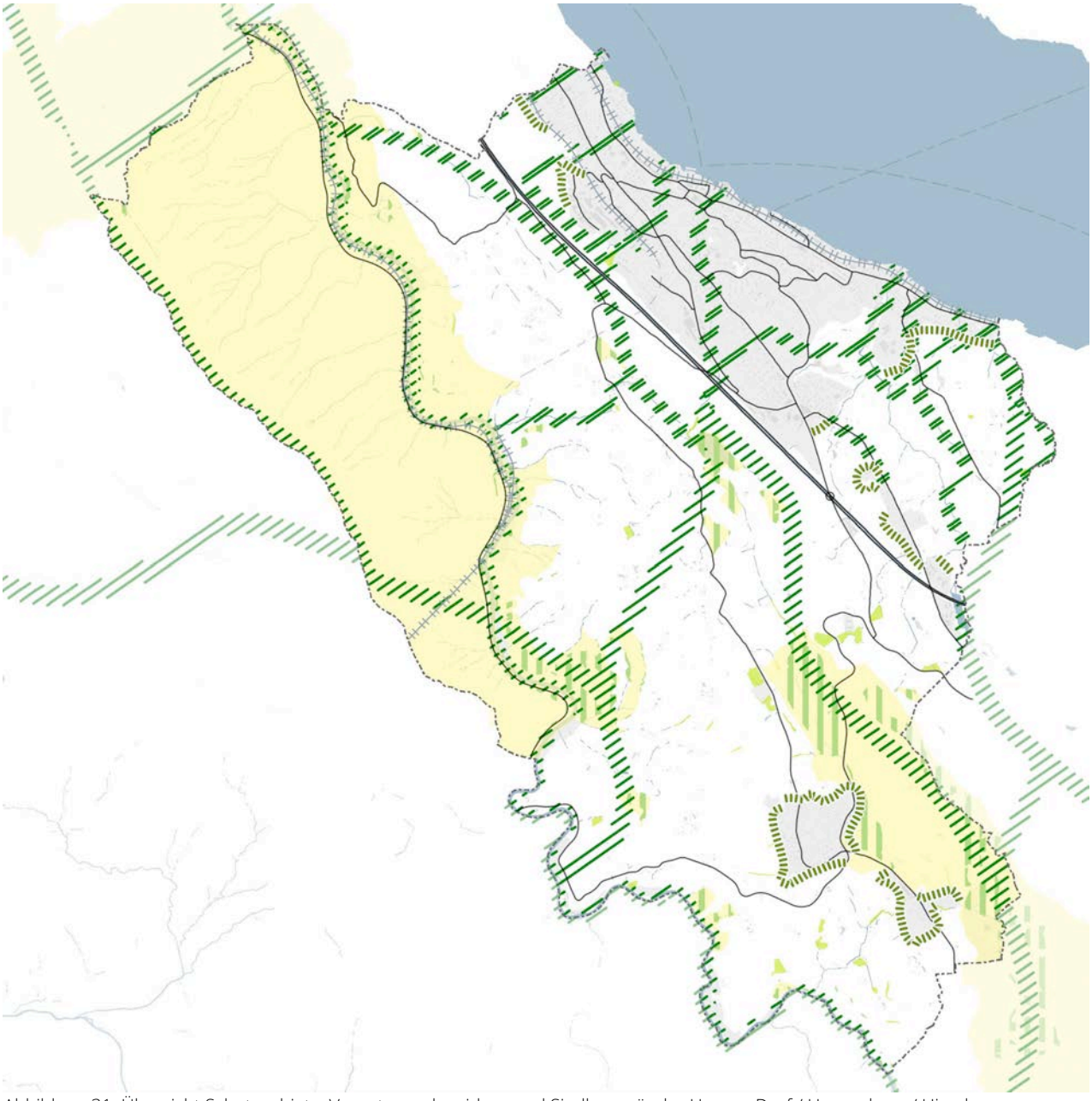

Abbildung 31: Übersicht Schutzgebiete, Vernetzungskorridore und Siedlungsränder Horgen Dorf / Horgenberg / Hirzel

Vernetzungskorridor, übergeordnet
Vernetzungskorridor, kommunal
Schutzgebiet, übergeordnet
Schutzgebiet, kommunal
Siedlungsrand

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Schutzgebiete (gemäss Planeintrag) *Über-kommunal* *Kommunal*	*Die Schutzgebiete von kommunaler Bedeutung sind zu erhalten und zu pflegen. Der Schutzumfang und die Pflegemassnahmen werden mittels Schutzverfügungen, Schutzverordnungen oder in Verträgen sichergestellt. Der Zustand ist periodisch zu erheben. Bei Bedarf sind entsprechende Pflegemassnahmen zu ergreifen. Die Gebiete sind im Rahmen der Nutzungsplanung zu sichern (in der Regel Freihaltezonen). Hinweis: Im Rahmen der laufenden Revision der überkommunalen Schutzverordnung werden die Zuständigkeit (kantonal/kommunal) und die Abgrenzung der Schutzgebiete (Pufferzonen) überprüft.*
	Vernetzungskorridore (gemäss Planeintrag) *Über-kommunal* *Kommunal*	*Die Gemeinde verbessert in Zusammenarbeit mit dem Naturnetz Zimmerberg die ökologische Vernetzung. Die Vernetzungskorridore haben zum Ziel, durch geeignete Massnahmen die Vernetzung für Wildtiere und von Lebensräumen zu verbessern. Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet sind mit den Landwirtschaftsbetrieben zu koordinieren. Mögliche Massnahmen sind:* *- Extensive Bewirtschaftung von Flächen* *- Pflanzung von Hecken, Feldgehölzen und anderen Kleinstrukturen* *- Renaturierung von Fliessgewässern* *- Sicherstellung von Durchlässen* *Im Siedlungsgebiet erfolgt die Umsetzung mit Kampagnen, Projekten und Hilfestellungen im Baubewilligungsverfahren. Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern z.B. über den Mehrwertausgleichsfonds Beiträge zusprechen.* *Entlang der Fliessgewässer erfolgt die ökologische Aufwertung im Rahmen von Renaturierungsprojekten (Hinweis: Revitalisierung Aabach laufend).*
	Siedlungsränder (gemäss Planeintrag) *Über-kommunal* *Kommunal*	*Die ökologische Ausgestaltung der Übergänge von den Bauzonen zu den Nichtbauzonen ist zu verbessern. In der BZO werden innerhalb der Bauzonen Anforderungen an die Ausgestaltung der Siedlungsränder festgelegt. Die Gemeinde stellt entsprechende Ausführungshilfen (Gestaltungsvorschläge) zur Verfügung.*

5.5 Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie

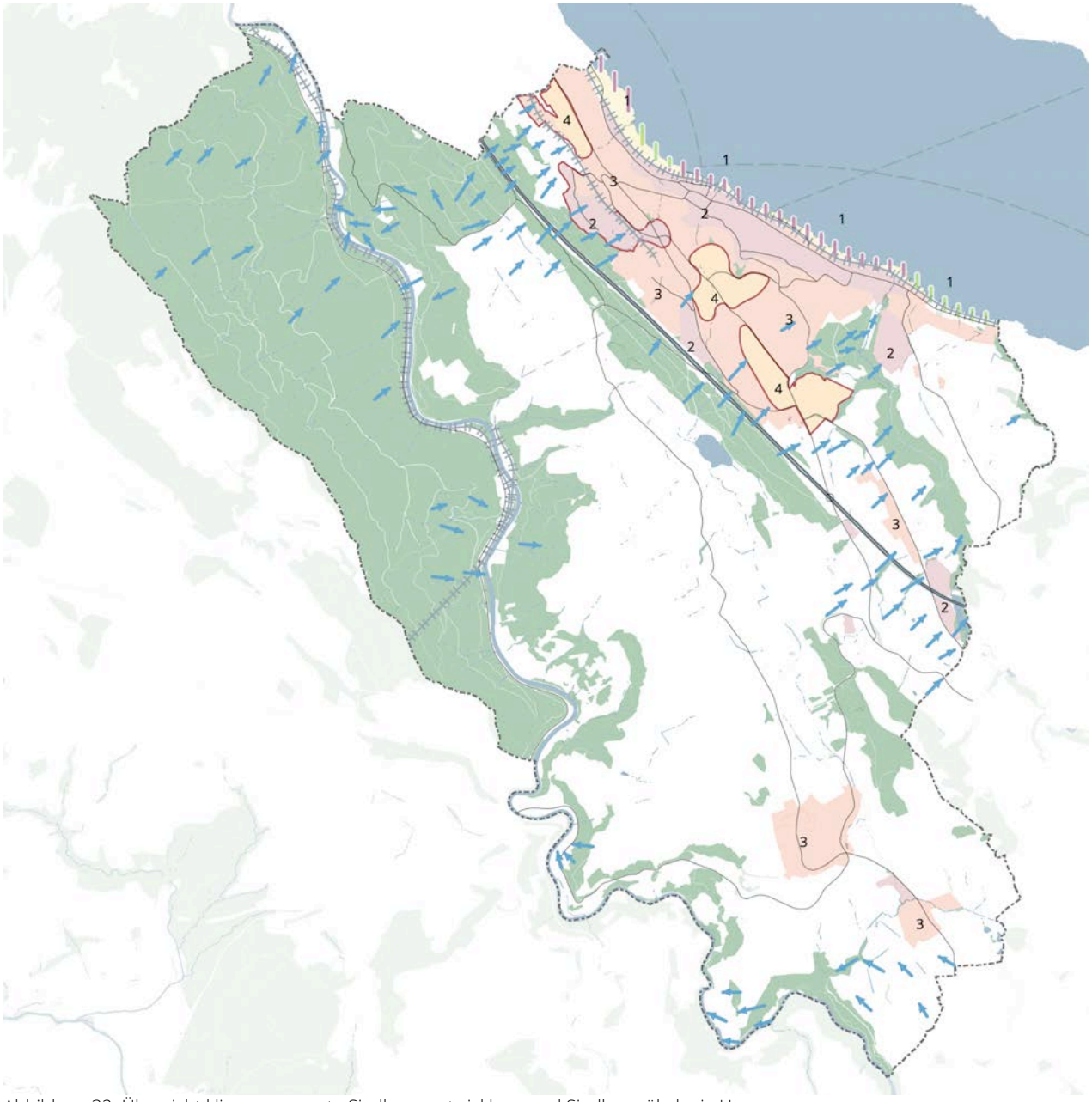

Abbildung 32: Übersicht klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie Horgen

- Parkartige Durchgrünung
- Punktuelle Begrünung im dichten Siedlungsgebiet
- Gebiete mit Handlungsbedarf
- Gärten und begrünter Gebäudeumschwung am Hang
- Arealbezogene Grünräume
- Kaltluftstrom
- Seeufer, Fokus Natur und Ökologie
- Seeufer, Fokus Freizeit und Erholung

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
	Klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Siedlungsökologie (Biodiversität)	*Die Gemeinde richtet die BZO auf eine klimaangepasste und biodiversitätsfördernde Umgebungsgestaltung aus und fördert die Siedlungsökologie (Biodiversität) mit Informationsangeboten oder über Finanzbeiträge (Mehrwertausgleichsfonds). Es werden folgende Massnahmen geprüft:* *- Einführung einer Grünflächenziffer mit differenzierten Werten pro Bauzone* *- Anforderungen an die Umgebungsgestaltung* *- Erhalt markanter Einzelbäume* *- Baumförderung* *- Begrünung der Strassenabstandsbereiche (Vorgärten)* *- Wasserflächen* *- Dachbegrünung* *- Prüfung minimaler Grünflächenanteil je Zone in der BZO* *- Beachtung Kaltluftströme bei der Gebäudesetzung im Rahmen grösserer Bauvorhaben (Arealüberbauungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften) namentlich in den Siedlungserneuerungsgebieten Tannenbach, Schnegg/Allmend und Kalkofen*
1	*Parkartige Durchgrünung am See* *Über-kommunal* *Kommunal*	*Die parkartige Durchgrünung am See mit dem markanten Baumbestand ist in ihrem Charakter zu erhalten und aufzuwerten. Seeufer sind wertvolle Lebensräume zwischen Land und Wasser. Dank ihrer grossen Strukturvielfalt weisen sie eine hohe Biodiversität auf. Das Seeufer ist ein Hotspot für die Naherholung. Die Gemeinde erarbeitet zusammen mit dem Kanton für die Aufwertung der Uferzone ein Gesamtkonzept und berücksichtigt darin die Bereiche:* *- in denen die Natur und Ökologie am Seeufer verbessert werden soll (Flachwasserbereiche, ökologische Gewässerräume etc.);* *- in denen unter Beachtung der Ökologie die Freizeit- und Erholungsnutzung im Fokus steht und zusätzliche Angebote geschaffen werden sollen (Seezugänge, Erholungsflächen am See etc.).* *Die Ziele des Leitbilds Zürichsee 2050 zur Aufwertung der Ufervegetation sind zu beachten.*
2	*Punktuelle Begrünung im dichten Siedlungsgebiet* *Über-kommunal* *Kommunal*	*Das Zentrumsgebiet und die mehrheitlich dicht bebauten Siedlungsräume besitzen heute einen sehr hohen Versiegelungsgrad und nur wenig Grünräume. In diesen Gebieten stellen sich besonders hohe Herausforderungen in Bezug auf die künftigen Hitzeeinwirkungen. Die Durchgrünung ist zu verbessern. Aufgrund der vielfältigen Nutzungsansprüche an die Aussenräume steht der Aufbau einer punktuellen Begrünung (z.B. Strassenraumbegrünungen mit Baumreihen und Einzelbäumen, offene Wasserflächen, Farbgebung und Materialwahl, Fassadenbegrünung) und Entsiegelung im Fokus des Massnahmenspektrums.*

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
3	*Gärten und begrünter Gebäudeumschwung am Hang* *Über-kommunal* *Kommunal*	*Die Baugrundstücke am Hang besitzen heute einen Grünflächenanteil von mehr als 50 % (Durchschnitt). Im Zusammenhang mit der Siedlungserneuerung und Innenentwicklung geraten die Privatgärten und der begrünte private Gebäudeumschwung zunehmend unter Druck. Die Erhaltung einer angemessenen Begrünung und die Erhaltung und Förderung von Einzelbäumen stehen im Fokus des Massnahmenspektrums im Rahmen der BZO-Revision.*
4	*Arealbezogene Grünräume* *Über-kommunal* *Kommunal*	*Der Charakter dieser Freiräume hängt stark mit der Bautypologie zusammen. In den Gesamtüberbauungen mit homogener Bebauungsstruktur auf dem oberen Plateau bestehen bereits heute grosszügige, zusammenhängende Gemeinschaftsflächen mit einem hohen Grünflächenanteil, Einzelbäumen und Baumgruppen. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Gesamtüberbauungen und Siedlungen sind aufenthaltsfreundlich gestaltete und klimaangepasste Gemeinschaftsflächen zu sichern. Im Rahmen der BZO-Revision werden entsprechende Vorgaben geprüft.*

5.6 Erholungsgebiete und Quartierfreiräume

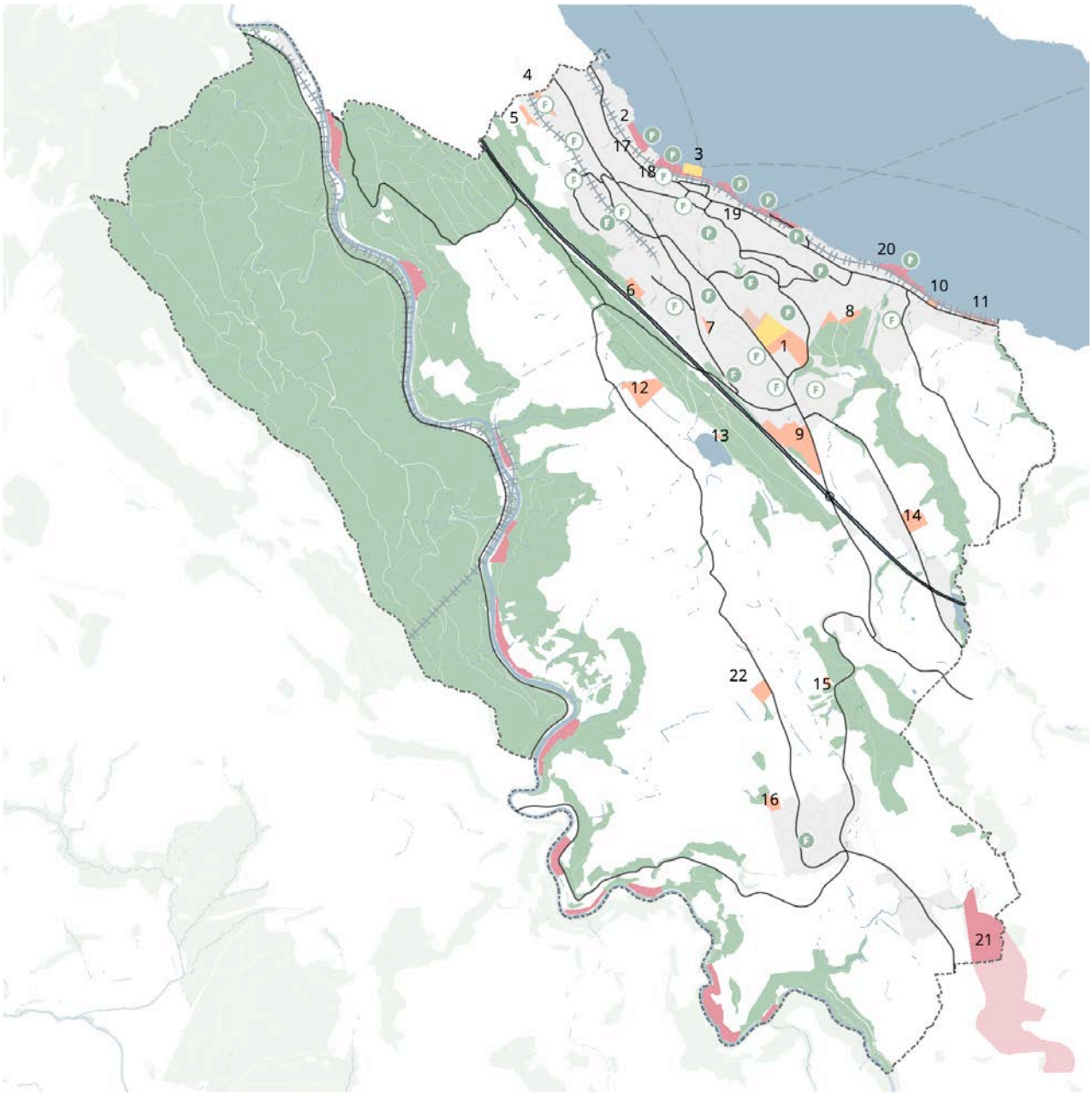

Abbildung 33: Übersicht Erholungsgebiete und Freiräume Horgen

F Quartierfreiraum, bestehend
P Parkanlage, bestehend
F Quartierfreiraum, geplant
P Parkanlage, geplant
Erholungsgebiet, übergeordnet
Erholungsgebiet, kommunal bestehend
Erholungsgebiet, kommunal geplant

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Erholungsgebiete *Über-kommunal* *Kommunal best.* *gepl.*	*Horgen verfügt sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Siedlungsgebiets über gut erreichbare Erholungsräume. Sie sollen für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv gestaltet sein. Im Zonenplan werden für die in der Grafik bezeichneten Gebiete Erholungszonen (allenfalls Zone für öffentliche Bauten oder Freihaltezonen) festgelegt.* *Die wichtigen Naherholungsflächen entlang der Sihl sind bereits heute einer überkommunalen Freihaltezone zugewiesen (siehe Kap. 5.2). Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision ist bei Bedarf zu prüfen, ob Flächen aufgrund ihrer Nutzweise einer Erholungszone zuzuweisen sind.* *Folgende Erholungsgebiete werden festgelegt:* *1 Allmend (geplant)* *Zweck: Erholungsnutzung Allmend mit unterschiedlichen Angeboten / Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Klärung der Abgrenzung / Prüfung der Zonierung im Rahmen der Nutzungsplanung, wobei eine Erholungsnutzung auch in der Zone für öffentliche Bauten möglich ist.* *2 Scheller (geplant)* *Zweck: Erholungsnutzung am See / Aussenanlage mit Seezugang / Erarbeitung eines Gesamtkonzepts (Beachtung Leitbild Zürichseeufer 2050)* *3 Bootshabe (geplant)* *Zweck: Erholungsnutzung am See / Erneuerung Bootshabe mit einer öffentlich zugänglichen Nutzung des Bootshabe-Dachs* *4 Tannenbach (bestehend)* *Zweck: Siedlungsfreiraum im Quartier Tannenbach* *5 Füchsenwies (bestehend)* *Zweck: Familiengärten* *6 Tannenweg (bestehend)* *Zweck: Familiengärten* *7 Stotzweid (bestehend)* *Zweck: Familiengärten* *8 Kniebrecheweg (bestehend)* *Zweck: Familiengärten* *9 Sportplatz Waldegg (bestehend)* *Zweck: Sportplätze der Sportanlage Waldegg mit diversen sportlichen Einrichtungen wie Finnenbahn und Fussballplatz* *10 Chatzenholz/Rietli (bestehend)* *Handlungsauftrag: Zonierung für Infrastruktur Werke und öffentliche Bauten prüfen (z.B. Seewasserwärme)* *11 Chatzenholz (bestehend)* *Zweck: Siedlungsfreiraum* *12 Sternen (bestehend)* *Zweck: Reithof und Reitverein* *Im Rahmen der anstehenden Nutzungsplanungsrevision ist zu prüfen, ob für weitere Betriebe mit Pensionspferdehaltung Erholungszonen bezeichnet werden müssen.* *13 Weiherweg (bestehend)* *Zweck: Erholungsnutzung am Bergweiher*

		14 Arn (bestehend) *Zweck: Familiengärten* *15 Schützenhaus (bestehend)* *Zweck: Schützenhaus* *16 Vorderi Höchi (bestehend)* *Zweck: Spielplatz und Tiergehege* *17 Hernerpark (bestehend)* *Zweck: Parkanlage am See* *18 Seerose (bestehend)* *Zweck: Erholungsnutzung am See / Aussenanlage mit Seezugang* *19 Sust – Fähre (bestehend)* *Zweck: Erholungsgebiet am See / Parkanlage mit Fähre* *20 Käpfnach (bestehend)* *Zweck: Erholungsnutzung am See / Aussenanlage mit Seezugang* *21 Schönenberg (bestehend)* *Zweck: Golfplatz mit Clubhaus/Gastronomie* *22 Wolfisbüel (bestehend)* *Zweck: ehem. geplantes Fussballfeld der Gemeinde Hirzel*
	Quartierfreiräume (gem. schematischem Planeintrag) *Über-kommunal* *Kommunal best.* *gepl.* F F	*Im Rahmen der Siedlungserneuerung und Siedlungsentwicklung nach innen ist das Angebot an aufenthaltsfreundlich gestalteten Quartier-freiräumen zu verbessern. In der BZO sind Vorgaben zu prüfen, damit in folgenden Gebieten siedlungsbezogene Quartierfreiräume entstehen (Planeinträge schematisch):* *- Gebiet Kalchofen* *- Gebiet Allmend* *- Gebiet Schnegg* *- Gebiet Ebnet* *- Bahnhof Oberdorf* *- Gebiet Tödistrasse* *- Gebiet Tannenbach* *- Gebiet best. Parkplatz Bahnhof Horgen* *- Gebiet Rüteli*
	Parkartige Freiräume (gem. schematischem Planeintrag) *Über-kommunal* *Kommunal best.* *gepl.* P P	*Die in der Richtplankarte bezeichneten parkartigen Freiräume und Park-anlagen sind für die Erholung der Bevölkerung als auch hinsichtlich ihres Werts für die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten. Der Baum-bestand ist zu erhalten und zu pflegen.* *Die Friedhofsanlage ist gestalterisch und ökologisch aufzuwerten.*

5.7 Verbindungen

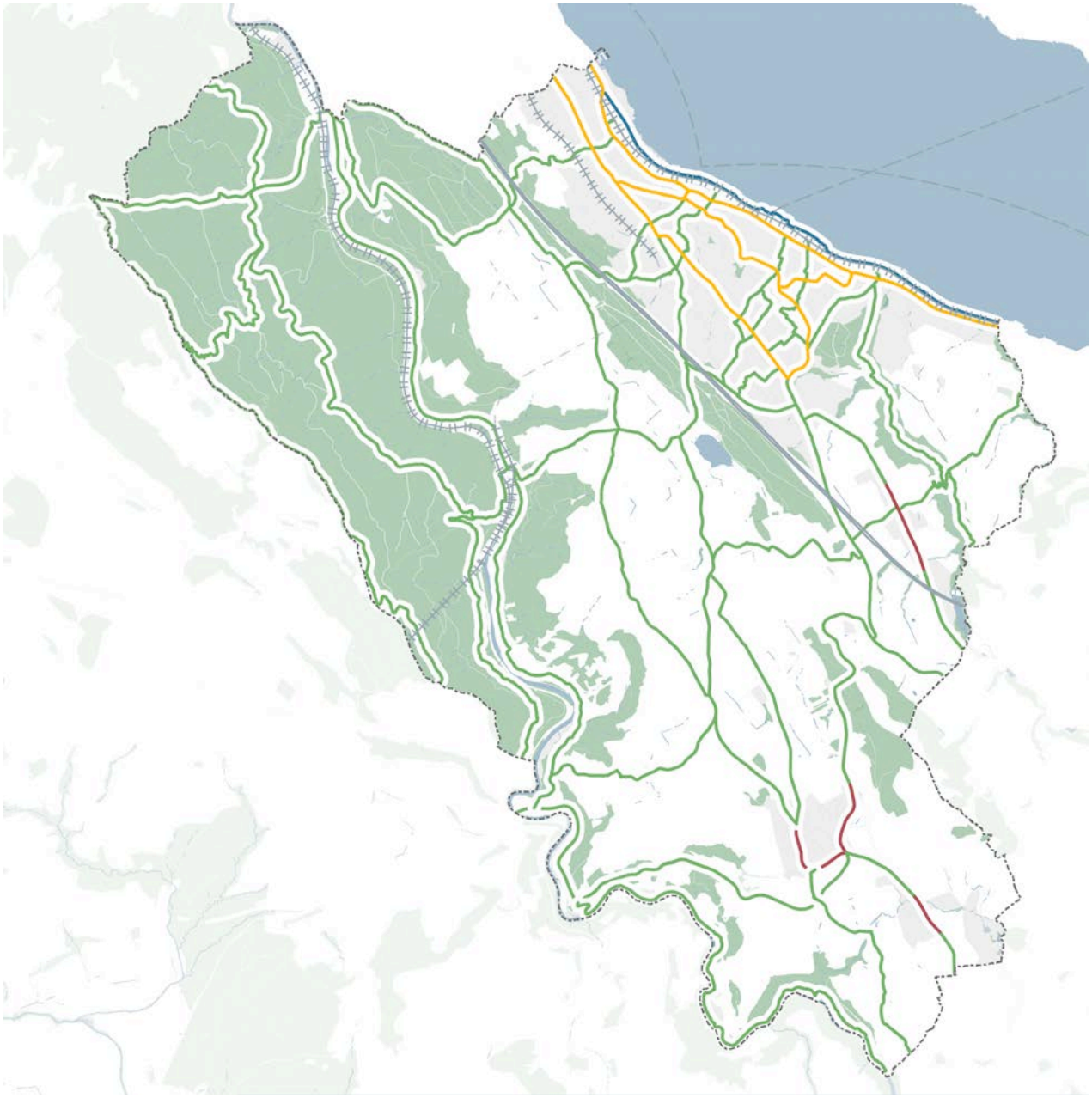

Abbildung 34: Übersicht Verbindungen

Urbane Verbindungsachsen
Verbindungen in die Landschaft und Landschaftsrouten
Dorfstrasse
Seepromenade

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Verbindungen (gemäss Planeintrag)	*Attraktive und vielfältig nutzbare öffentliche Räume stellen einen wichtigen Standortfaktor dar. Es bestehen folgende Herausforderungen:* - *Die Innenentwicklung führt zu einer höheren Personendichte und zu mehr Nutzungsansprüchen im öffentlichen Raum und zu mehr Mobilität auf den Strassen. Der Nutzungsdruck auf die Naherholungsräume steigt, wodurch weitere Nutzungskonflikte im Landwirtschaftsgebiet entstehen können.* - *Künftig ist von höheren Aussenraumtemperaturen auszugehen. Die Durchgrünung des Siedlungsgebiets und begrünte Strassenräume mit Baumpflanzungen gewinnen dadurch an Bedeutung. Der kantonale Richtplan definiert neu entsprechende Vorgaben.* *Die kommunale Richtplanung trifft daher nicht nur Festlegungen zur Organisation einer flächen- und ressourceneffizienten Mobilität. Die Strassenräume sollen auch in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild differenziert gestaltet werden. Die folgenden Gestaltungsgrundsätze sind wegleitend.*
	Urbane Verbindungsachsen *Über-kommunal* *Kommunal* *(Keine Festlegung zu diesem Thema)*	*Die urbanen Verbindungsachsen zeichnen sich durch sehr hohe Nutzungsansprüche aus. Sie sind die repräsentativen Achsen der Gemeinde Horgen. Die Gestaltung ist in der Regel in Betriebs- und Gestaltungskonzepten aufzuzeigen. Dabei gelten folgende Grundsätze:* - *Die Betrachtung erfolgt von Fassade bis Fassade.* - *Die Situation für die Fussgänger und Velofahrer wird verbessert (Sicherheit, Attraktivität, Durchlässigkeit, Flächenverteilung).* - *Die Schaffung von platzartig gestalteten, aufenthaltsfreundlichen Flächen mit Bezug zu den angrenzenden Erdgeschossnutzungen wird angestrebt.* - *An wichtigen Zielorten (z.B. Bahnhof, öffentliche Einrichtungen) sind platzartige Situationen zu schaffen, welche die räumliche Bedeutung dieser Orte widerspiegeln.* - *Die Begrünung ist zu erhöhen (Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume), was nicht zulasten der Verkehrskapazität gehen soll.* - *Die Gebäudeadressierung sowie die privaten Vorzonen sollen mit Bezug zum Strassenraum gestaltet sein.*
	Dorfstrasse *Über-kommunal* *Kommunal* *(Keine Festlegung zu diesem Thema)*	*Diese Strassen führen durch dörfliche Situationen, die auch von historischer Bausubstanz geprägt sind. Die Strassenräume sind mit Bezug auf die angrenzende Bebauung zu gestalten. Dabei gelten folgende Grundsätze:* - *Die Betrachtung erfolgt von Fassade bis Fassade.* - *Die Begrünung ist wo möglich zu erhöhen (Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume).* - *Die Strassenräume besitzen vielfach begrünte Vorzonen und Vorgärten.*

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Verbindungen in die Landschaft und Landschaftsrouten *Über-kommunal* *Kommunal* *(Keine Festlegung zu diesem Thema)*	*Diese Strassenräume führen durch das Siedlungsgebiet in die Kulturlandschaft und prägen das Landschaftsbild mit. Für die Gestaltung sind folgende Grundsätze wegleitend:* *Im Siedlungsgebiet* *- Einheitliche Gestaltungselemente für die Wiedererkennung prüfen* *- Verbindungen für den Fuss- und Veloverkehr aufwerten (Sicherheit / Attraktivität)* *In der Landschaft* *- Die Strassen sind möglichst schonend in die Topografie und in die Landschaftsräume einzubetten.* *- Stützkonstruktionen sind zu begrünen.* *- Die Pflanzung von Baumreihen und Alleen ist zu fördern.*
	Seepromenade *Über-kommunal* *Kommunal* *(Keine Festl.)*	*Die Seepromenade ist das zentrale Rückgrat der Erholungs- und Freiräume am See und ergänzt in Teilen den kantonalen Seeuferweg (gemäss reg. Richtplan Teilrevision Uferbereich Zürichsee). Die Seepromenade ist gestalterisch aufzuwerten und für den Fuss- und den Veloverkehr attraktiver auszugestalten. Die Gemeinde erarbeitet dazu ein Gesamtkonzept.*

5.8 Ausflugsziele und Aussichtspunkte

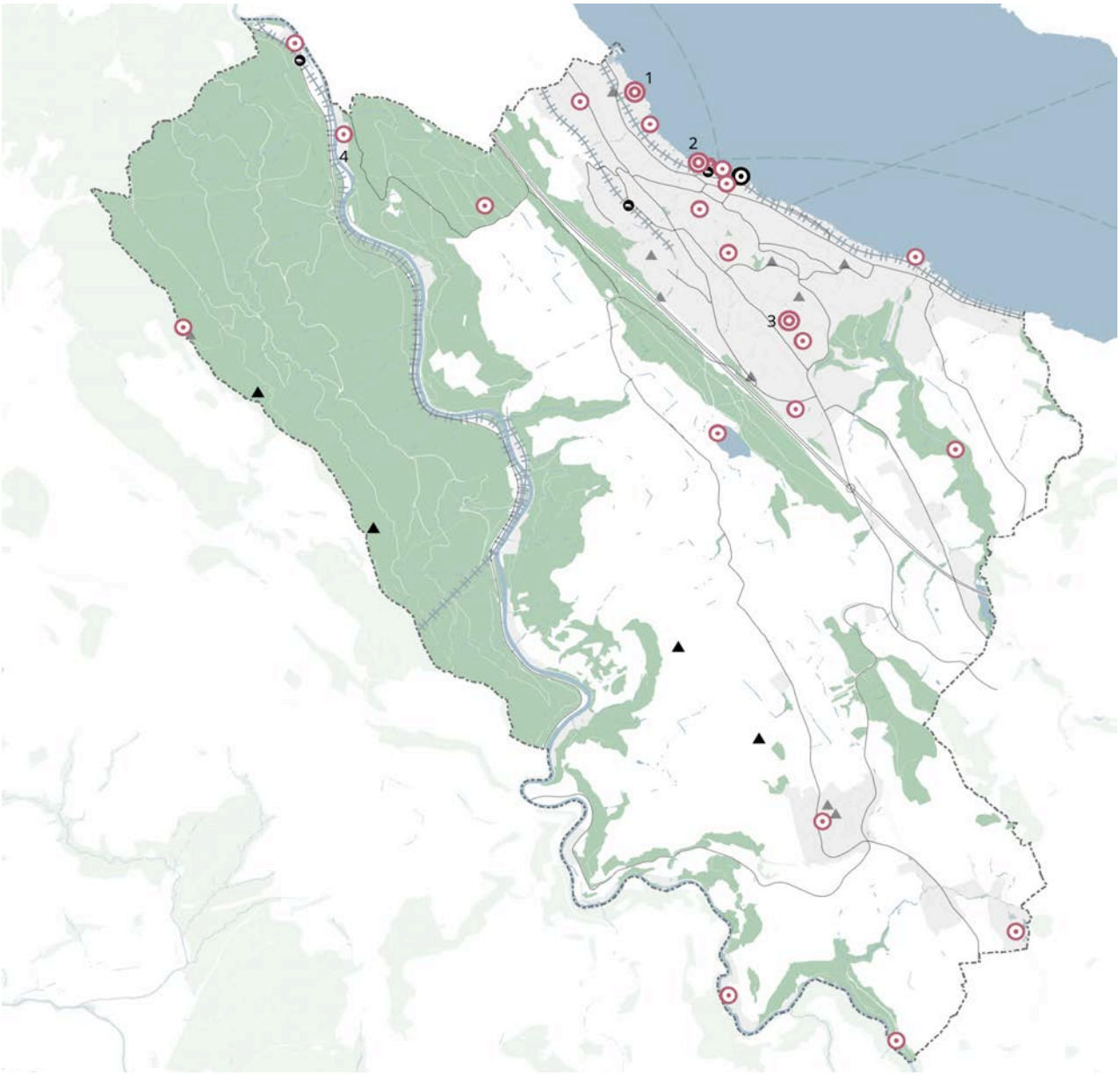

Abbildung 35: Übersicht Ausflugsziele und Aussichtspunkte (Ausschnitt)

Ausflugsziel, übergeordnet
Aussichtsbereich, übergeordnet
Ausflugsziel, kommunal bestehend
Aussichtsbereich, kommunal
Ausflugsziel, kommunal geplant

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Ausflugsziele (gemäss Planeintrag) *Über-kommunal* *Kommunal best.* *gepl.* 	*Die Gemeinde sichert den Raum für die in der Richtplankarte bezeichneten Ausflugsziele. Die Ausflugsziele werden gut in das Fuss- und Velonetz eingebunden. Sie werden entsprechend ihrer Bedeutung für die Naherholung bedarfsgerecht ausgestattet. Neubauten und Umbauten sowie bauliche Erweiterungen im Landwirtschaftsgebiet werden unter Wahrung des Erholungszwecks einzelfallweise geprüft. Bauliche Massnahmen im Landwirtschaftsgebiet können nur basierend auf dem RPG bewilligt werden.* *Geplante neue Ausflusgziele sind:* *1 Erholungsnutzung am See im Zusammenhang mit der Umnutzung des Scheller-Areals (ARA), Koordination mit Naturschutz* *2 Erholungsnutzung am See im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bootshabe. Die Erholungsnutzung darf nicht zulasten der Flussseeschwalbenkolonie gehen. Im Rahmen der Seeuferplanung ist mit Fachexperten eine Massnahmenplanung aufzuzeigen. Bei der Sanierung der Bootshabe und bei der Realisierung sind flankierende Massnahmen umzusetzen, damit der Brutplatz weiter bestehen kann. Der Uferstreifen bzw. Gewässerraum ist von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.* *3 Erholungsnutzung auf der Allmend* *4 Der Gemeinderat setzt sich für den Erhalt des Campingplatzes an der Sihl ein.* *Weitere bestehende Ausflugsziele sind (nicht abschliessend):* *- Albishorn, Naherholung* *- Bergweiher, Naherholung* *- Sihlwald, Naherholung* *- Sihlwald Besucherzentrum, Naherholung und Bildung* *- Hirzel / Unter der Linde, Naherholung* *- Golf Club Schönenberg, Sport* *- Aabachtobel, Naherholung* *- Waldegg, Naherholung* *- Allmend (Sportanlagen), Naherholung und Sport* *- Bad Käpfnach, Sport* *- Berghalden, Naherholung und Sport* *- Bahnhof Oberdorf / Vorplatz, Einkauf und Kultur, Aufenthaltsort* *- Friedhof Horgen, Naherholung und Kultur* *- Dorfkern / Gassen, Einkauf* *- Sust, Naherholung* *- Hafen, Naherholung* *- Seerose, Naherholung und Kultur* *- Tannenbach, Naherholung* *- Hernerpark, Naherholung und Kultur*

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Aussichtsbereiche (gemäss Planeintrag) *Über-kommunal* ▲ *Kommunal* ▲	*Die in der Richtplankarte bezeichneten Aussichtsbereiche werden durch geeignete planerische Massnahmen gesichert und vor Bebauung geschützt (z.B. Aussichtsschutzbereiche mit Bauhöhenbeschränkungen).* *Die Aussichtsbereiche sind zweckmässig auszustatten. Die bezeichneten Aussichtsschutzbereiche sind bereits heute im Zonenplan gesichert (kein Handlungsbedarf). Sie sind in die Überarbeitung der Nutzungsplanung bzw. in den neuen Zonenplan zu übernehmen.* *Weitere Aussichtslagen im Landwirtschaftsgebiet sind nicht speziell aufgeführt, da die Fernsicht auch ohne planerische Massnahmen sichergestellt ist.*

5.9 Massnahmenplan Landschaft und Freiräume

Abbildung 36: Massnahmenplan

Gestützt auf die Richtplanfestlegungen priorisiert die Gemeinde Horgen die folgenden Massnahmen:

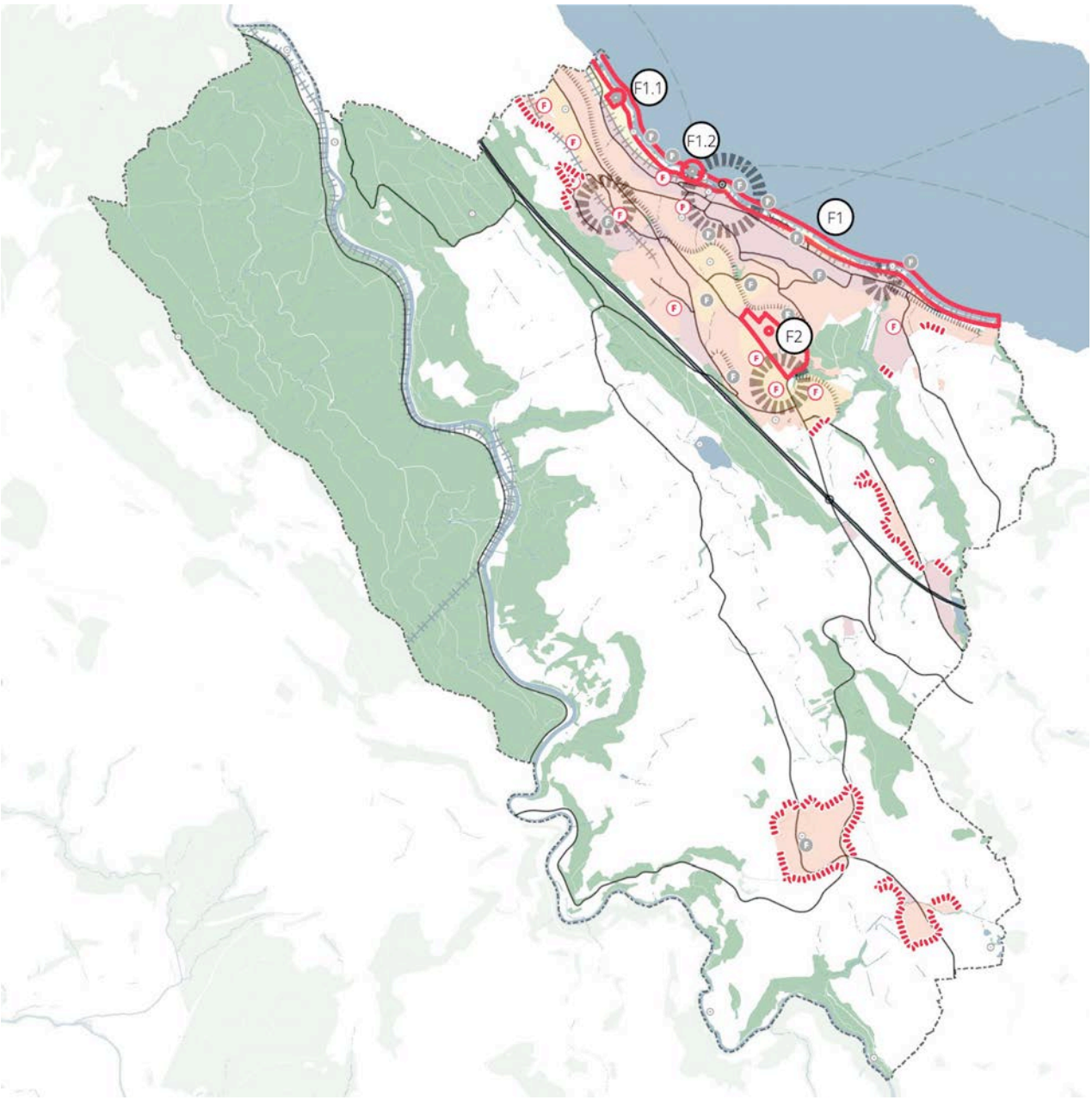

Seeuferplanung F1	*Die parkartige Durchgrünung am See mit dem markanten Baumbestand ist in ihrem Charakter zu erhalten. Die Gemeinde erarbeitet zusammen mit dem Kanton für die Aufwertung der Uferzone ein Gesamtkonzept und berücksichtigt darin die Bereiche:* *- in denen die Natur und Ökologie am Seeufer verbessert werden soll;* *- in denen die Freizeit und Erholungsnutzung im Fokus steht und zusätzliche Angebote geschaffen werden sollen (Seezugänge, Erholungsflächen am See etc.).* *Insbesondere die folgenden Bereiche sind Bestandteil des Gesamtkonzepts:* *F1.1 Erholungsnutzung am See auf dem Scheller-Areal* *F1.2 Erholungsnutzung am See im Zusammenhang mit der Erneuerung der Bootshabe*
Masterplan Allmend F2	*Die Allmend ist die grüne Lunge von Horgen. Das Freiraumangebot und die angestrebte Gestaltung sind im Masterplan zu klären.*
Quartierfreiräume bestehend / neu F F	*Im Rahmen der Siedlungserneuerung und Siedlungsentwicklung nach innen ist das Angebot an aufenthaltsfreundlich gestalteten Quartierfreiräumen zu verbessern. In der BZO sind Vorgaben zu prüfen.*
Parkanlagen bestehend / neu P P	*Die in der Karte bezeichneten parkartigen Freiräume und Parkanlagen sind sowohl für die Erholung der Bevölkerung als auch hinsichtlich ihrer historischen Bedeutung und ihres Werts für die Natur sowie das Stadtklima besonders wichtig. Der Baumbestand ist zu erhalten und zu pflegen. Die Friedhofsanlage ist gestalterisch aufzuwerten.*
Klimaangepasste Siedlungsentwicklung	*Die BZO wird auf eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung gemäss den Grundsätzen im Kap. 5.5 ausgerichtet.*
Siedlungsränder	*Die ökologische Ausgestaltung der Übergänge von den Bauzonen zu den Nichtbauzonen ist zu verbessern. In der BZO werden für die Bauzonen entsprechende Anforderungen an die Ausgestaltung der Siedlungsränder formuliert.*

6 RICHTPLAN VERKEHR UND MOBILITÄT

Abbildung 37: Bahnhof Oberdorf

6.1 Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Die übergeordneten Verkehrsnetze für den motorisierten Individualverkehr (MIV), den öffentlichen Verkehr (ÖV), sowie den Fuss- und Veloverkehr sind in den übergeordneten Richtplänen des Kantons und der Planungsregion Zimmerberg festgelegt. Diese Netze können durch die Gemeinde nicht verändert werden. Der kommunale Richtplan Verkehr und Mobilität legt die Verkehrsnetze von kommunaler Bedeutung fest und verfeinert damit die übergeordneten Vorgaben.

Richtplaninhalte

Der kommunale Richtplan Verkehr und Mobilität verfolgt das Ziel, die Flächen- und Ressourceneffizienz des innerörtlichen Verkehrs zu erhöhen, zumal sich im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen mehr Personen auf den Verkehrsnetzen bewegen werden. Das Strassennetz kann innerhalb des Siedlungsgebiets dafür kaum ausgebaut werden, da der Raum dazu fehlt. Im Fokus der kommunalen Richtplanung steht daher der Aufbau eines Velonetzes, das möglichst abseits der stark befahrenen Hauptachsen umgesetzt werden soll und mit dem die wichtigsten Zielgebiete in Horgen miteinander verbunden werden. Die Situation für den Fussverkehr soll durch aufenthaltsfreundlich gestaltete und sichere Verbindungen weiter verbessert werden. Ein erhebliches Potenzial für eine effiziente Mobilität besitzt der ÖV. Die Richtplankarte bezeichnet die angestrebte Erschliessungsgüte durch den ÖV, die im Vergleich zu heute durch eine höhere Busfrequenz – unter Berücksichtigung der zu erwartenden Nachfrage – gesamthaft gesteigert werden soll. Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes bleibt durch diese Massnahmen gewährleistet.

Der kommunale Richtplan legt lediglich die Netzkonzeption fest. Darauf aufbauend wird nachgelagert ein massnahmenorientiertes Konzept erarbeitet. Der Teilaspekt «Geschwindigkeiten» befindet sich bereits in Bearbeitung (Stand 2024). Die Teilprojekte werden durch die Gemeinde in Etappen ausgelöst.

Massnahmen

Zu den wichtigsten Richtplanfestlegungen zählen:

- Das ÖV-Netz wird optimiert. Die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingereichten Anliegen zur Verbesserung der Buserschliessung werden zur Kenntnis genommen und in der regionalen Verkehrskonferenz beraten.
- Der Gemeinderat wird mit der Erarbeitung eines Detailkonzepts beauftragt, mit dem die Massnahmen zum Aufbau eines Velonetzes möglichst abseits der Hauptachsen aufgezeigt wird.
- Das Fusswegnetz wird weiter optimiert. Der Richtplan bezeichnet die Netzergänzungen, die in Etappen umgesetzt werden.
- Die Gemeinde hat die Absicht, im Wald unterhalb des Gebiets Grindel, unter Beachtung der Interessen der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Jagd und des Fussverkehrs, das Gebiet auf die Eignung zur Bündelung von Bike-Aktivitäten zu prüfen, um im Gegenzug andere Wälder zu entlasten.

- Im Rahmen von Sanierungsprojekten ist die Gestaltung der innerörtlichen Achsen zu verbessern. Die Strassenräume sind, wo möglich, an die künftigen klimatischen Anforderungen anzupassen.
- Die Gemeinde unterstützt die übergeordneten Richtplanfestlegungen zur Verbesserung der Verbindung zwischen dem Zentrum Horgen und dem Bahnhof Oberdorf.
- Die Gemeinde setzt bei den Projekten die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) um. Die Umsetzung erfolgt eingebettet in die Infrastrukturprojekte in Etappen.

6.2 Grundsätze zur Mobilität und Verkehrsinfrastruktur

Allgemeine Grundsätze	*Die Gemeinde berücksichtigt bei der Konzeption der Verkehrsnetze die folgenden Grundsätze:* ***1. Innerörtlichen Verkehr verträglich abwickeln*** *In den Wohnquartieren und im Bereich der Bahnhofsareale werden siedlungsverträgliche Geschwindigkeiten angestrebt (reduzierte Geschwindigkeiten). Zum Geschwindigkeitsregime wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben ein separates Projekt erarbeitet. Ausweichverkehr in die Quartiere ist zu vermeiden.* ***2. Flächen- und ressourceneffiziente Gesamtmobilität sicherstellen*** *Künftig werden mehr Personen die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen in Horgen nutzen. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen soll möglichst auf ressourceneffiziente Verkehrsmittel verlagert werden. Dies setzt ein zukunftsfähiges Gesamtverkehrssystem voraus. Die Verlagerung im Modal-Split zugunsten des ÖV sowie des Fuss- und Veloverkehrs soll dank einer attraktiven Infrastruktur herbeigeführt werden.* ***3. Autoarme Nutzungen fördern*** *Der motorisierte Individualverkehr kann innerorts von Horgen nicht linear zunehmen, da dafür der Raum für neue Strassen fehlt. Autoarme Nutzungen und Nutzungskonzepte, die kurze Wege ermöglichen, sind zu fördern.* ***4. Fuss- und Velonetze verdichten und sicher ausgestalten*** *Das Siedlungsgebiet und die Naherholungsräume werden für den Fuss- und Veloverkehr attraktiv vernetzt, um den Anteil am Gesamtverkehr zu erhöhen. Es wird ein kommunales Velonetz möglichst abseits der Hauptachsen aufgebaut, mit dem die wichtigsten Zielgebiete primär für den Alltagsverkehr in Horgen verbunden sind. Der Ausbau soll nicht zulasten der Strassenkapazität gehen.* ***5. Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr verbessern*** *In Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben setzt sich die Gemeinde für eine Verbesserung der ÖV-Erschliessung ein. Der Bahnhof Horgen und der Bahnhof Oberdorf werden durch ein leistungsfähiges Verkehrsmittel miteinander verbunden. Die Busverbindung von Hirzel nach Zug soll via Bahnhof Oberdorf verbessert werden. Die Stimmbevölkerung wünscht überdies eine direkte Verbindung Oberdorf – Käpfnach und der Horgenberg soll besser erschlossen werden.* ***6. Verkehrsräume gestalten*** *Strassen, Wege und Plätze sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden, der Anforderungen an die Sicherheit, die Umwelt (Luft, Lärm, Licht) sowie unter Beachtung des Quartier- und Ortsbilds differenziert zu gestalten. Strassenräume sollen hitzemindernd ausgestaltet sein, so dass die Auswirkungen des Klimawandels gemildert werden. Die Gestaltung soll nicht zulasten der Strassenkapazität gehen.*

6.3 Fusswegnetz

Abbildung 38: Übersicht Fusswegverbindungen

Fusswegverbindungen, übergeordnet bestehend
Fusswegverbindungen, übergeordnet geplant
Fusswegverbindungen, kommunal bestehend
Fusswegverbindungen, kommunal geplant
wichtige Querungsstelle

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Wichtige kommunale Fusswegverbindungen *Über- kommunal* *Kommunal* *best.* *gepl.* *best.* *gepl.*	*Das in der Richtplankarte bezeichnete Fusswegnetz ist attraktiv, sicher sowie nach Möglichkeit hindernisfrei auszugestalten. An den neuralgischen Stellen sind mit geeigneten Massnahmen Konflikte zwischen dem Fuss-, Velo- und Autoverkehr zu minimieren. Bei fehlenden Fusswegrechten sind mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verhandlungen zu führen.* *Insbesondere die folgenden kommunalen Verbindungen sind zu optimieren beziehungsweise neu zu schaffen:* *1 Neue Verbindung Spätzstrasse – Tödistrasse – Neugasse – Dammstrasse* *2 Neue Verbindung Ebnetstrasse – Kummrütistrasse* *3 Neue Verbindung Katzenstrasse – Mühlebachstrasse* *4 Einsiedlerstrasse – Gstaldenstrasse* *5 Neue Verbindung Kalkofenstrasse – Bachtelstrasse* *6 Neue Verbindung Alte Rietwiesstrasse – Rietwiesstrasse* *7 Neue Verbindung Alpenblickstrasse – Rebhüslistrasse* *8 Behebung Schwachstelle Zugerstrasse (keine durchgehende Fusswegverbindung)* *9 Behebung Schwachstelle Forststrasse (Gefahrenstellen)* *10 Neue Verbindung Einsiedlerstrasse (Arn)* *11 Neue Verbindung Einsiedlerstrasse (Aamüli)* *12 Neue Verbindung Langacher (Koordination mit Wädenswil)* *Die neuen Verbindungen sollen insbesondere dazu beitragen, das Netz attraktiver zu machen und die Freizeitaktivitäten in der Landschaft zu bündeln. Wo neue Wegverbindungen in Gebiete von Fruchtfolgeflächen zu liegen kommen, sind diese so auszugestalten, dass mit einfachen Massnahmen die Bodenfruchtbarkeit wiederhergestellt werden kann. Idealerweise sind neue Wegverbindungen im Bereich bestehender Bewirtschaftungswege anzulegen, damit der Verlust von Fruchtfolgeflächen minimiert werden kann. Auf Projektstufe sind die genauen Linienführungen zu eruieren. Die Interessenabwägung findet im Rahmen der Projekterarbeitung statt.*
	Wichtige Strassenquerungen *Über- kommunal* *Kommunal*	*Das Fusswegnetz und insbesondere die wichtigen Strassenquerungen sind in Bezug auf die Verkehrssicherheit und Standards zu überprüfen. Sicherheitsdefizite sind zu beheben.* *Die Zugänge zur Seeuferzone sind gut zu gestalten (Bahnunterführungen). Die Beschilderung ist zu verbessern.*

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Themenwege *Über- Kommunal kommunal* *Gemäss Richtplankarte*	*Die Themenwege sind als Teil des Naherholungsnetzes attraktiv auszugestalten. Die Linienführung ist im Rahmen von Detailkonzepten zu vertiefen. Dabei sind die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Erholungsausstattungen sind gut in die Landschaft zu integrieren.*
	Hindernisfreie Mobilität *(ohne Richtplaneintrag)*	*Die Gemeinde setzt die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes im Rahmen der Infrastrukturprojekte in Etappen um.*
	Schulwegsicherheit *(ohne Richtplaneintrag)*	*Die Gemeinde setzt sich für sichere Schulwege ein. Gefahrenstellen werden analysiert und im Rahmen eines Ausführungsprojekts beseitigt. Dazu sind von einer aus Gemeinderat, Taskforce Schulwegsicherheit Horgen sowie weiteren Fachstellen und Behördenvertretung zusammengesetzten Arbeitsgruppe geeignete Massnahmen zur Erhöhung der Schulwegsicherheit auszuarbeiten.*

6.4 Velonetz

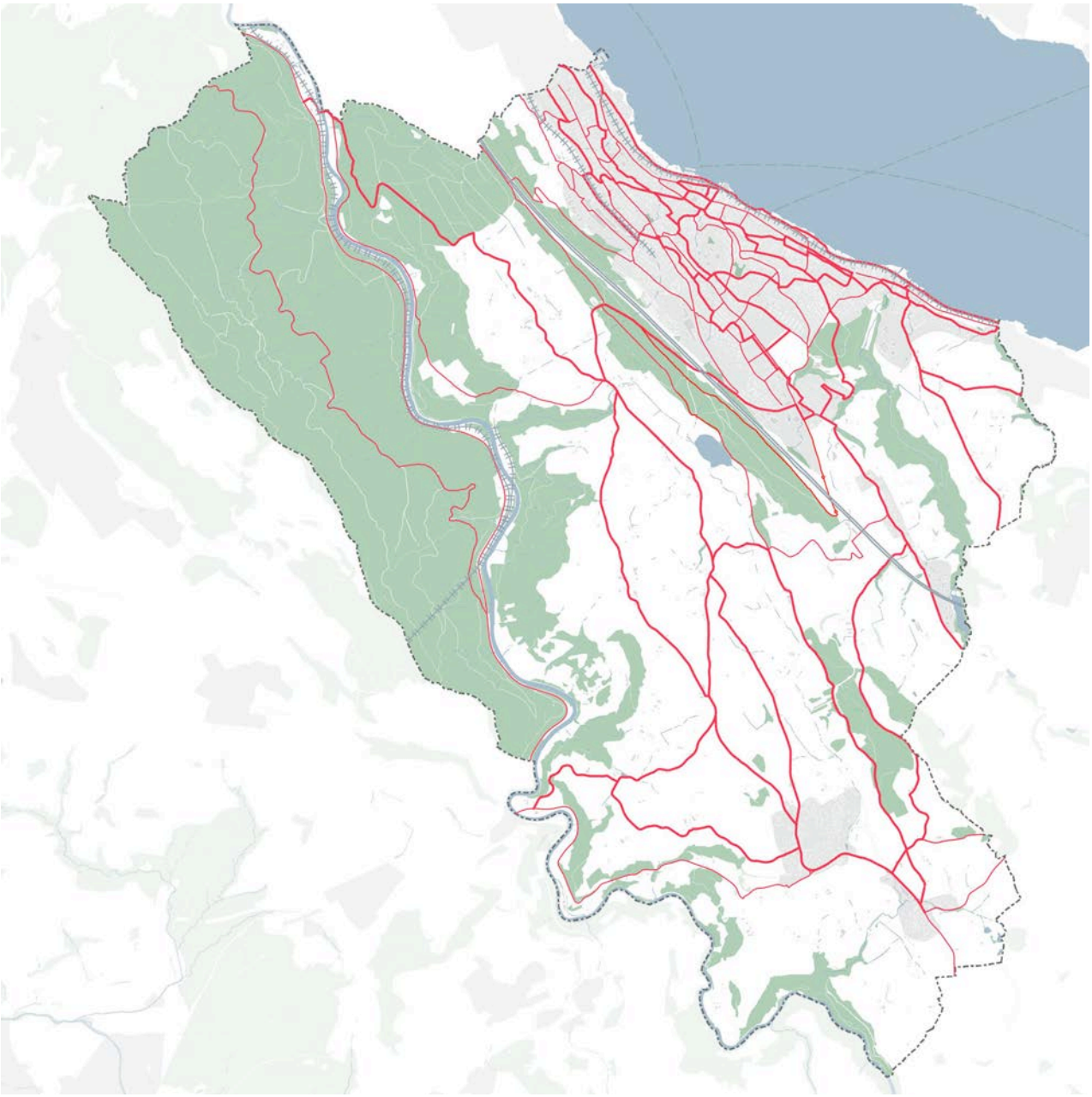

Abbildung 39: Übersicht priorisierte Verbindungen abseits der Hauptverkehrsströme
Hinweis: Differenzierung zwischen den übergeordneten und den kommunalen Festlegungen siehe Richtplankarte

Priorisierte Verbindungen möglichst abseits der Hauptverkehrsströme

Weitere Verbindungen, bestehend

Weitere Verbindungen, geplant

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Veloroute generell (siehe Richtplankarte) *Über- kommunal* *Kommunal* *best. gepl. best. gepl.*	*Das in der Richtplankarte bezeichnete Velonetz ist durchgehend, attraktiv und sicher auszugestalten. Die Zuständigkeiten richten sich nach dem Eintrag in der Richtplankarte.* *Der Ausbaustandard des Netzes soll grundsätzlich homogen sein. Die Haupt- und Nebenverbindungen werden entsprechend ihrer Bedeutung differenziert ausgestaltet. Auf überkommunalen Veloverbindungen gelten die kantonalen Velostandards.* *Die Gemeinde analysiert die Schwachstellen auf den kommunalen Velorouten und verbessert an den neuralgischen Stellen mit geeigneten Massnahmen den Nutzungskomfort und die Sicherheit für den Veloverkehr.* *Die in der Richtplankarte bezeichneten Lücken im Velonetz sind in Etappen zu schliessen. Wo Fahrwegrechte fehlen, sind mit den Eigentümern entsprechende Verhandlungen zur Einräumung von Dienstbarkeiten zu führen.* *Zudem setzt sich die Gemeinde bei der Planungsgruppe ZPZ für eine sichere Veloverbindung von Horgen Waldegg via Arn nach Wädenswil mit entsprechendem Eintrag im regionalen Richtplan ein.*
	Priorisierte Verbindungen möglichst abseits der Hauptverkehrsströme *Kommunal (dicke Linie)*	*Die Gemeinde fördert ein Velonetz möglichst abseits der Hauptverkehrsströme im Sinne der Abbildung 39, das auf die topografischen Gegebenheiten der Gemeinde Horgen abgestimmt ist. Es wird ein hoher Nutzungskomfort angestrebt. Es gelten folgende Grundsätze:* • *Veloführung auf Quartierstrassen mit T30 im Mischverkehr* • *Auf Strassen mit T50 Velostreifen bergwärts sicherstellen oder Sicherheit mit anderen Massnahmen erhöhen (z.B. Geschwindigkeitsreduktion)* • *Längsparkierung entlang Velohauptverbindungen vermeiden (Konflikt bei zu wenig oder ungünstig gestaltetem Raum)* • *Knoten verkehrssicher ausgestalten* • *Übersichtliche Signaletik und Beschilderung* • *Normenkonforme Querschnitte bei kombinierter Fuss- und Veloführung sicherstellen oder mit flankierenden Massnahmen Sicherheit für Fussverkehr gewährleisten* *Die Gemeinde erarbeitet für dieses Netz ein Detailkonzept zur Behebung von Gefahrenstellen und koordiniert dieses Netz entsprechend den Zuständigkeiten mit dem Kanton. Die Signaletik und Beschilderung werden auf diese Velohauptverbindungen ausgerichtet.*
	Weitere Verbindungen *Kommunal (dünne Linie)* *best.* *Geplant*	*Die priorisierten Verbindungen möglichst abseits der Hauptverkehrsströme werden durch weitere Verbindungen ergänzt (siehe Abbildung 39). Der Ausbau und die Optimierung dieser Verbindungen erfolgt im Rahmen der anstehenden Strassen- und Infrastrukturprojekte.*

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Veloparkierung (ohne Planeintrag)	*An wichtigen Quell- und Zielgebieten des Veloverkehrs (Bahnhöfe, öffentliche Bauten, Einkaufseinrichtungen, Freizeitanlagen etc.) sind ausreichende, gut situierte und nutzerfreundliche Veloabstellplätze vorzusehen. Die Gemeinde überprüft die Vorgaben zur Veloparkierung in der BZO.*
	Gebiet mit gesteigerter Erholungsnutzung für Bike-Aktivitäten (ohne Planeintrag)	*Spaziergängerinnen und Spaziergänger dürfen den Wald uneingeschränkt betreten. Die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer haben dies zu dulden. Hingegen ist das Velofahren und Reiten im Wald nur auf Strassen und Wegen erlaubt.* *Die Gemeinde hat die Absicht, unter Einbezug aller betroffenen Interessensgruppen geeignete Gebiete im Horgenberg (z.B. Grindel) auf die Eignung zur Bündelung von Erholungsnutzungen zu prüfen. Insbesondere Bike-Aktivitäten im Wald des Bereichs Horgenberg sollen hier gebündelt werden, um andere Waldbereiche zu entlasten. Dies weil sich das Biken im Gebiet einer grossen Beliebtheit erfreut (zahlreiche forstwirtschaftlich angelegte Wege werden durch Biker benutzt). Die Gemeinde stellt bei der Erarbeitung der Detailplanung den Informationsaustausch mit den betroffenen Grundeigentümerschaften sicher.* *Die Festlegung ist eine reine Absichtserklärung. Laut Aussagen der Abteilung Wald des Kantons Zürich ist für die Festlegung von Bike-Aktivitäten im Wald der Waldentwicklungsplan (WEP), welcher bald überarbeitet sein wird, das richtige Instrument. In einem der Richtplanung nachgelagerten Verfahren hat die Gemeinde vor, die Eignung des Perimeters Biketrail, im Sinne einer koordinierten Lösung mit Vertretern der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Jagd und der Arbeitsgruppe MTB des Kantons, zu besprechen. Hierzu kann neben der Untersuchung des Standortes auch die Frage nach einer Eignung als Erholungswald E3 gemäss WEP in Betracht gezogen werden.*

6.5 Reitwege

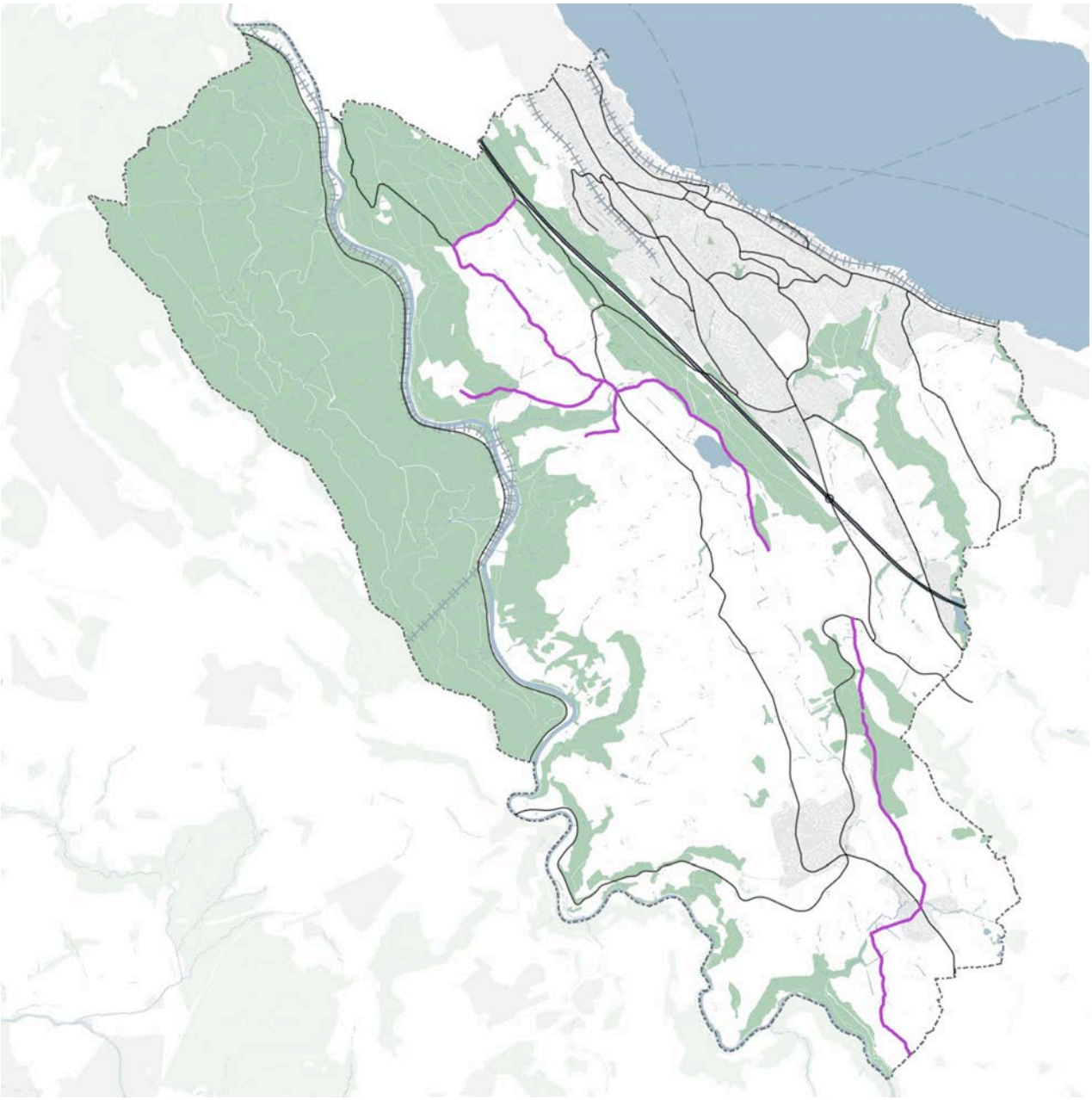

Abbildung 40: Übersicht Reitwege

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Reitwege *Bestehend* *Geplant*	*Die Gemeinde beschildert die kommunalen Reitwege und setzt bei Bedarf Massnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit übrigen Naherholungssuchenden um.*

6.6 Strassennetz und Parkierung

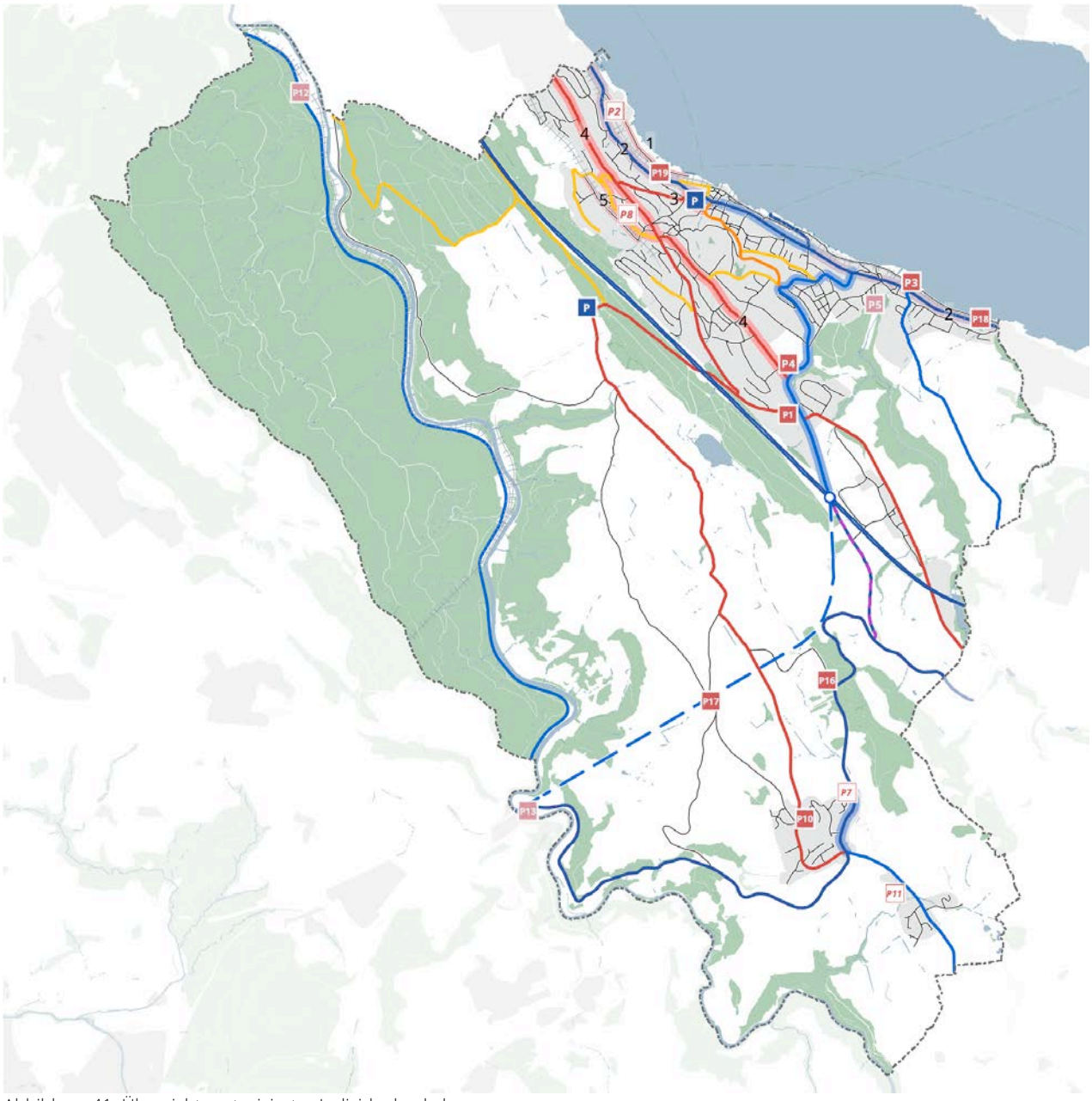

Abbildung 41: Übersicht motorisierter Individualverkehr

- Parkierung, übergeordnet
- Parkierung, kommunal
- Parkierung, kommunal, geplantl
- Parkierung temporär / saisonal, kommunal
- Parkierung temporär / saisonal, kommunal geplant
- Hochleistungsstrasse
- Tunnel HLS (gepl.)
- Hauptverkehrsstrasse / Verbindungsstrasse
- kommunale Verbindungsstrasse
- Sammelstrasse
- Erschliessungsstrasse
- Bei Ersatz Abklassierung

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Groberschliessungsnetz	*Die bezeichneten Verbindungs-, Sammel- und Erschliessungsstrassen stellen die Groberschliessung des Siedlungsgebiets sicher. Die Dimensionierungsgrundsätze richten sich nach einschlägigen Normen.* *An der Netzlösung gemäss Verkehrsrichtplan 2007, die eine gleichwertige Behandlung der Achsen Waidlistrasse und untere Zugerstrasse/Lindenstrasse vorsieht, wird in funktionaler, betrieblicher und gestalterischer Hinsicht festgehalten.* *Die Verkehrsführung der Fähre zur Autobahn und über den Hirzel wird über die Rietwiesstrasse priorisiert, um die durch Siedlungsgebiet führende Waidli-Zugerstrasse zu entlasten.* *In den Wohnquartieren und im Bereich der Bahnhöfe werden siedlungsverträgliche Geschwindigkeiten angestrebt (reduzierte Geschwindigkeiten). Der Gemeinderat wird der Gemeindeversammlung ein Konzept vorlegen, das die Innerortsgebiete bezeichnet, in denen grundsätzlich eine tiefere Höchstgeschwindigkeit als die nach eidgenössischem Strassenverkehrsrecht maximal möglichen 50 km/h angestrebt wird.*
	Strassenraumgestaltung *Über-kommunal (orientier.)* — *Kommunal* *(orientierend auf Seestrasse)*	*Die Strassenräume werden an die zukünftigen klimatischen Anforderungen angepasst. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die aufgrund der Lage und der Bebauungsstruktur einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt sind sowie eine hohe Bevölkerungsdichte und/oder sensible Nutzungen aufweisen. Der Versiegelungsgrad ist, wo möglich, zu minimieren.* *Insbesondere für die nachfolgend aufgelisteten wichtigen innerörtlichen Strassenräume ist die Aufenthaltsqualität und Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr im Zusammenhang mit anstehenden Sanierungsprojekten zu verbessern:* *1 Seegartenstrasse* *Aufwertung als Seepromenade* *2 Seestrasse* *Baumpflanzungen prüfen / Aufwertung im Bereich des Zentrums und im Ortskern Käpfnach (Koordination mit Kanton)* *3 Alte Landstrasse* *Aufwertung im Zentrumsbereich (siehe Richtplankarte)* *4 Einsiedlerstrasse* *Aufwertung als innerörtliche Achse* *5 Oberdorfstrasse* *Aufwertung Bahnhofsareal und Bahnhofszufahrt*

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Parkierung *Über-kommunal* *best.* *gepl.* P P *Kommunal* *best.* *gepl.* Px Px *Temporäre Anlagen* Px Px	*Die Gemeinde überprüft die Vorgaben in der BZO zu den Pflichtparkplätzen auf Privatgrund hinsichtlich der Abstimmung auf die Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr und die Realisierung autoarmer Nutzungen.* *Die folgenden kommunalen Parkierungsanlagen sind im öffentlichen Interesse (siehe Erläuterungen im Bericht zu den Grundlagen und übergeordneten Vorgaben):* *P1 Waldegg (bestehend)* *P2 ARA (geplant), Koordination mit Naturschutz* *P3 Werke Horgen (bestehend)* *P4 Allmend (bestehend)* *P5 Aabach (bestehend)* *P7 Zugerstrasse / Aepplihoger (geplant)* *P8 Bahnhof Oberdorf (geplant)* *P10 Kirche Hirzel (bestehend)* *Neuorganisation Parkierungsanlage und Zonierung prüfen* *P11 Hirzel Spitzen (geplant, innerhalb Bauzone)* *P12 Sihlwald (bestehend)* *P13 Sihlbrugg (bestehend)* *P16 Schützenhaus / Enderholz (bestehend)* *P17 Höchi (bestehend)* *P18 Seestrasse (bestehend)* *P19 Bahnhof Horgen (bestehend)* *Öffentlich zugängliche Parkplätze, die einer Nutzung zugehörig sind, kleinere Parkierungsanlagen im Zentrum sowie Strassenparkplätze sind nicht dargestellt.* *Die durch die Stimmbevölkerung beschlossenen, bestehenden Parkierungsanlagen P6, P9, P14 und P15 wurden vom Kanton nicht genehmigt, da diese ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen. Sie sind daher nicht mehr aufgeführt. Die Parkierungsanlagen besitzen jedoch Besitzstandgarantie.*

6.7 Öffentlicher Verkehr

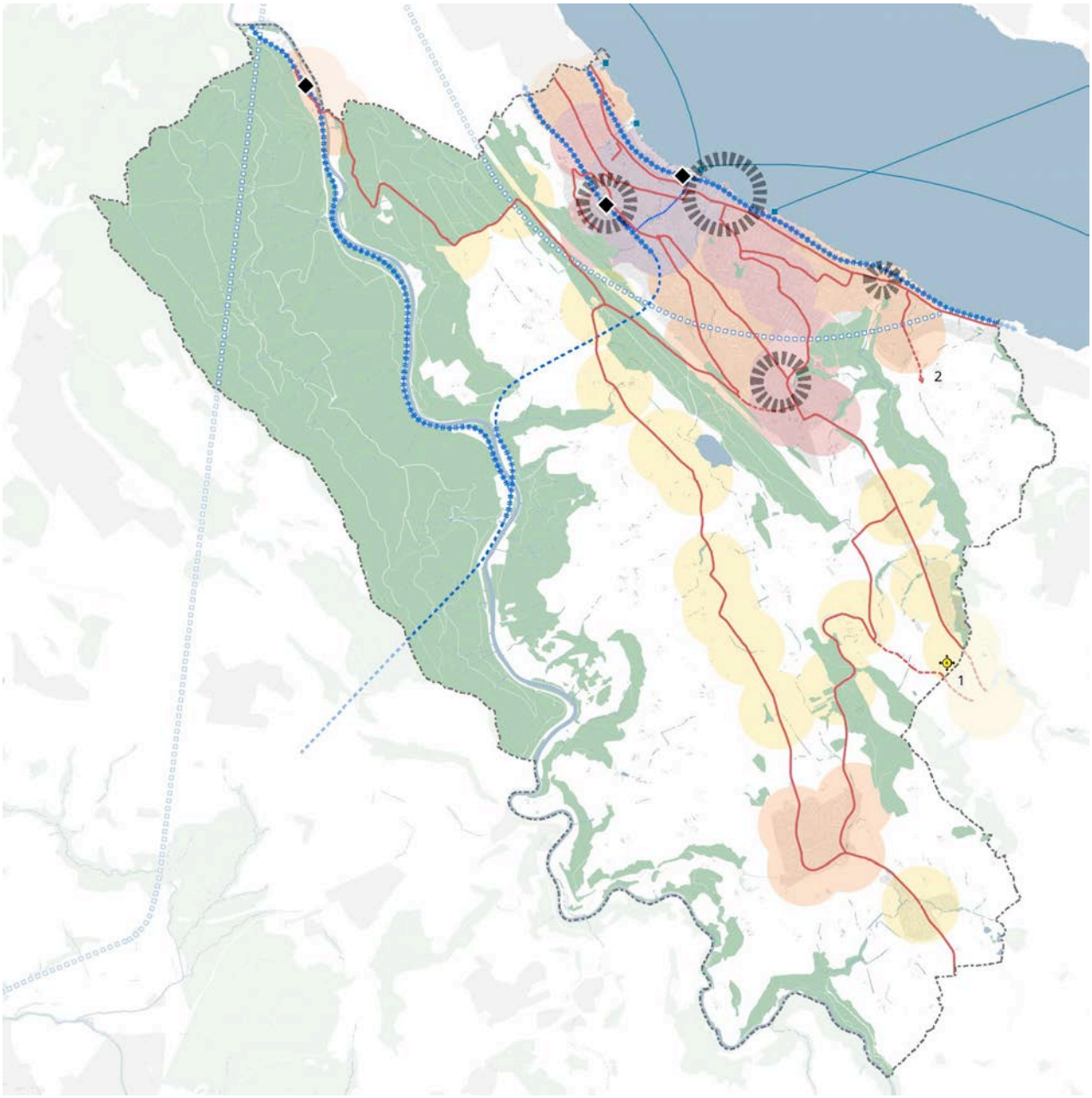

Abbildung 42: Übersicht öffentlicher Verkehr

Gebiet mit angestrebter Güteklasse

A B C D

weitere Inhalte

Bahnlinie
Bahntunnel
Bahntunnel, geplant
Schifffahrtslinie
Verbindung Zentrum - Oberdorf
Buskorridor
Buskorridor, geplant
K erhöhter Koordinationsbedarf

Plan-Nr.	*Bezeichnung*	*Handlungsauftrag*
	Bushaltestellen und Busnetz	*Die Gemeinde setzt sich zusammen mit den Nachbargemeinden, der Regionalen Verkehrskonferenz Zimmerberg und der SZU für eine bedarfsgerechte Verdichtung des ÖV-Netzes und eine Optimierung des Liniennetzes gemäss Eintrag in der Richtplankarte ein. Sie setzt sich für die Ausrichtung des Busnetzes auf die Schnellverbindungen ein (Zürich HB – Flughafen).* *Überdies ist die Anbindung an die Stadt Zürich zu verbessern (Taktverdichtung / separater Halt).* *Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Scheller-Areals (ARA) ist die Buserschliessung zu prüfen.* *Die ÖV-Erschliessung des Rüteli-Areals (Rietwiesstrasse) ist im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung zur Standortförderung bedarfsgerecht zu verbessern.* *Die bestehenden und neuen Bushaltestellen werden attraktiv, witterungsgeschützt, hindernisfrei und situativ mit Veloparkplätzen ausgebaut und die Gemeinde sichert den dafür erforderlichen Raum.* *Die Gemeinde prüft zusammen mit der Stadt Wädenswil die Optimierung der Buslinien gemäss Planeintrag:* *1 Führung Linie 155 via Aamüli / Arn bis hintere Rüti nach Wädenswil (Koordination mit Wädenswil)* *2 Verlängerung Linie 121 Richtung Wädenswil (Koordination mit Wädenswil)* *Die Gemeinde prüft ausserdem folgende neue kommunale Verbindungen und stimmt diese mit den Nachbargemeinden und ÖV-Anbieter ab:* *3 Neue Busverbindung Horgen-Oberdorf – Käpfnach (ohne Planeintrag)* *4 Neue Busverbindung Horgen-Oberdorf – Sihlwald – Sihlbrugg – Hirzel (ohne Planeintrag)* *5 Verbesserung Anbindung Horgenberg an Horgen-Oberdorf (ohne Planeintrag)*
6	*Verbindung Horgen Zentrum und Horgen Oberdorf*	*Die Gemeinde unterstützt die übergeordnete Planung zur Verbesserung der Verbindung zwischen dem Zentrum Horgen und dem Bahnhof Oberdorf. Sie unterbreitet der Stimmbevölkerung abgestimmt auf das Agglo-Programm Kreditvorlagen für die Realisierung des Vorhabens. Die Anliegen des Ortsbildschutzes sind in die Interessenabwägung einzubeziehen.*

6.8 Massnahmenplan Verkehr und Mobilität

Abbildung 43: Massnahmenplan

Gestützt auf die Richtplanfestlegungen priorisiert die Gemeinde Horgen die folgenden Massnahmen:

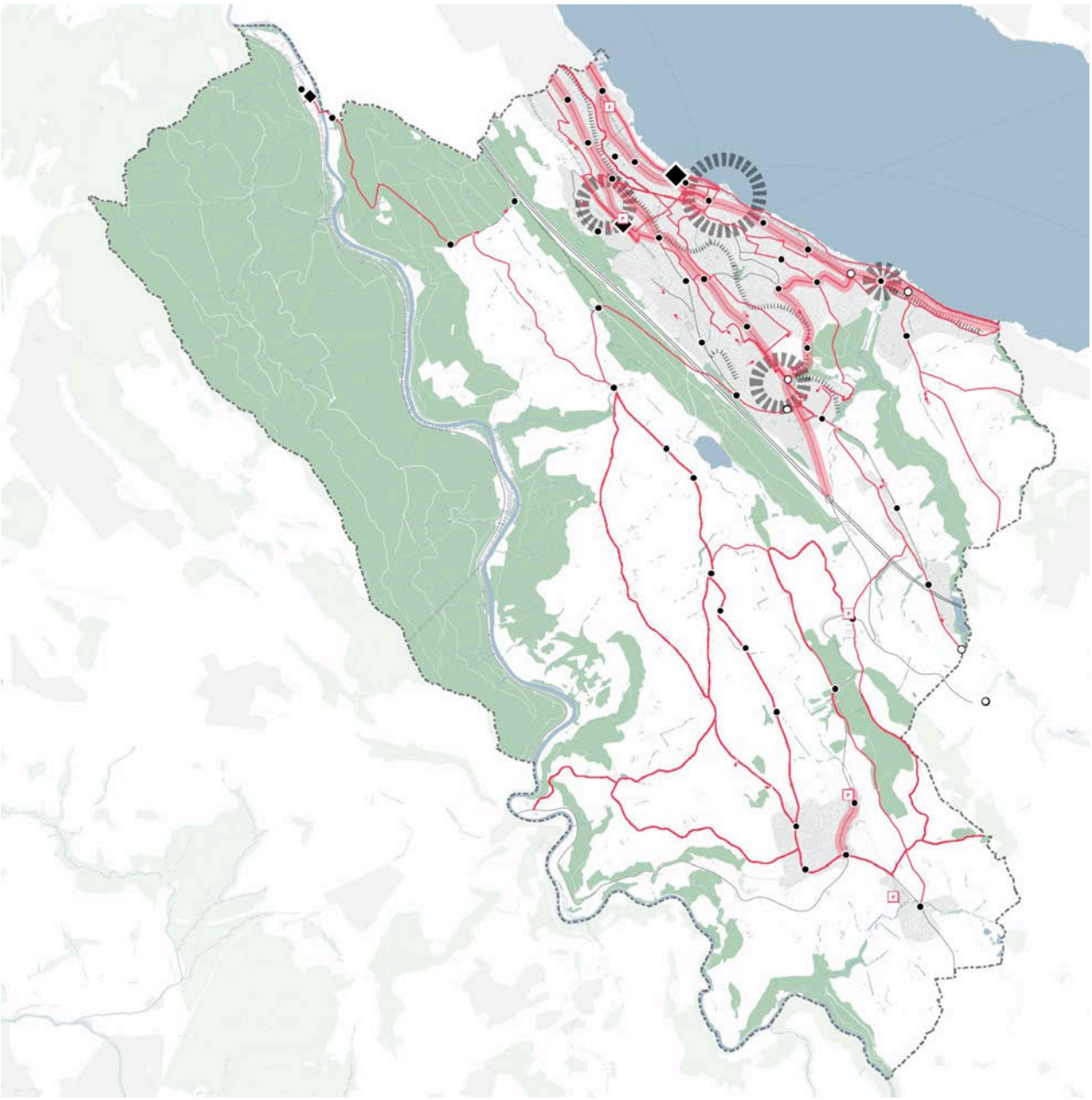

	Handlungsauftrag
Veloverbindungen möglichst abseits der Hauptverkehrsströme	*Die Gemeinde fördert ein Velonetz möglichst abseits der Hauptverkehrsströme. Es wird ein hoher Nutzungskomfort angestrebt. Die Gemeinde erarbeitet für dieses Netz ein Detailkonzept zur Behebung von Gefahrenstellen und koordiniert dieses Netz entsprechend den Zuständigkeiten mit dem Kanton. Die Signaletik ist zu verbessern.*
Gebiet mit gesteigerter Erholungsnutzung für Bike-Aktivitäten *Ohne Planeintrag*	*Die Gemeinde hat die Absicht, unter Einbezug aller betroffenen Interessensgruppen geeignete Gebiete im Horgenberg (z.B. Grindel) auf die Eignung zur Bündelung von Erholungsnutzungen zu prüfen. Insbesondere Bike-Aktivitäten im Wald des Bereichs Horgenberg sollen hier gebündelt werden, um andere Waldbereiche zu entlasten. Dies, weil sich das Biken im Gebiet einer grossen Beliebtheit erfreut (zahlreiche forstwirtschaftlich angelegte Wege werden durch Biker benutzt). Die Gemeinde stellt bei der Erarbeitung der Detailplanung den Informationsaustausch mit den betroffenen Grundeigentümerschaften sicher.* *Die Festlegung eines Fokusgebiets Biketrail im kommunalen Richtplan (ohne Planeintrag) ist eine reine Absichtserklärung. Laut Aussagen der Abteilung Wald des Kantons Zürich ist für die Festlegung von Bike-Aktivitäten im Wald der Waldentwicklungsplan (WEP), welcher in Bälde überarbeitet sein wird, das richtige Instrument. In einem der Richtplanung nachgelagerten Verfahren hat die Gemeinde vor, die Eignung des Perimeters Biketrail, im Sinne einer koordinierten Lösung, mit Vertretern der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Jagd und der Arbeitsgruppe MTB des Kantons zu besprechen. Hierzu kann neben der Untersuchung des Standorts auch die Frage nach einer Eignung als Erholungswald E3 gemäss WEP in Betracht gezogen werden.*
Neue Fusswegverbindungen	*Das in der Richtplankarte bezeichnete Fusswegnetz ist attraktiv, sicher, zusammenhängend sowie nach Möglichkeit hindernisfrei auszugestalten. Lücken im Fusswegnetz sind zu schliessen. An den neuralgischen Stellen sind mit geeigneten Massnahmen Konflikte zwischen dem Fuss-, Velo- und Autoverkehr zu minimieren. Bei fehlenden Fusswegrechten sind mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Verhandlungen zu führen.*

	Handlungsauftrag
Strassenraumaufwertung	*Die Strassenräume werden an die zukünftigen klimatischen Anforderungen angepasst. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die aufgrund der Lage und der Bebauungsstruktur einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt sind sowie eine hohe Bevölkerungsdichte und/oder sensible Nutzungen aufweisen. Der Versiegelungsgrad ist, wo möglich, zu minimieren.* *Insbesondere auf den in der Karte dargestellten Abschnitten für Strassenraumgestaltungen ist bei anstehenden Sanierungsprojekten die Aufenthaltsqualität und Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr unter Berücksichtigung der akustischen Prinzipien zu verbessern.*
Neue Parkierungsanlagen P	*Die Gemeinde sichert an den bezeichneten Orten öffentliche Parkierungsanlagen.*
Verbindung Horgen Zentrum – Horgen Oberdorf	*Die Gemeinde unterstützt die übergeordnete Planung zur Verbesserung der Verbindung zwischen dem Zentrum Horgen und dem Bahnhof Oberdorf.*

7 RICHTPLAN ÖFFENTLICHE BAUTEN UND ANLAGEN

Abbildung 44: Schulhaus

7.1 Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Unter dem Titel «Horgen 2030» hat der Gemeinderat einen Planungsprozess zur Zukunft von Horgen ausgelöst. Horgen 2030 umfasst die Themen Gesellschaftspolitik, Energie und Raumentwicklung. Die in diesem Mitwirkungsverfahren entwickelten Strategien sind in die vorliegende Richtplanung eingeflossen.

Richtplaninhalte

Der Richtplan öffentliche Bauten und Anlagen zeigt den Handlungsbedarf zum Ausbau der öffentlichen Infrastruktur in den Bereichen Erziehung und Bildung / Gesundheit, Betreuung und Pflege / Freizeit, Erholung, Sport und Kultur / Ver- und Entsorgung auf. Die Richtplanfestlegungen basieren auf dem momentanen Kenntnisstand, der in den gemeindlichen Konzepten ermittelt wurde (Schulraumplanung, Altersleitbild, Energieplan etc.). Die Entwicklung im Gesellschaftsbereich kann jedoch nicht exakt vorhergesagt werden. In diesem Sinne bezeichnet der Richtplan keine Projekte, sondern macht Flächensicherungen, damit die Gemeinde Horgen ihre Aufgaben auch künftig erfüllen kann. Dabei wird der Grundsatz verfolgt, dass die Gemeinde die öffentlichen Bauten und Anlagen bedarfsgerecht und auch mit Blick auf den Finanzhaushalt ausbaut.

Massnahmen

Zu den wichtigsten Richtplanfestlegungen zählen:

- Der in der Richtplankarte bezeichnete Handlungsbedarf bei den Schulstandorten wird jährlich anhand der aktuellen Zahlen zur Gemeindeentwicklung verifiziert. Auf der Allmend wird eine Fläche für die Schulen gesichert. Im Rahmen von Ausbauvorhaben wird geprüft, ob das Angebot an Mehrzweckräumen für Vereine verbessert werden kann.
- Im Zusammenhang mit den Schulraumerweiterungen ist auch die Infrastruktur für den Schulsport nachzurüsten, wovon auch die Sportvereine profitieren.
- Die Hallenbäder Bergli und Hirzel sind sanierungsbedürftig, was hohe Kosten generiert. Im Richtplan wird der Grundsatz verankert, dass künftig nur noch ein Hallenbad betrieben wird. Zu den möglichen Standorten für einen Neubau zählt auch das Scheller-Areal.
- Das Scheller-Areal bleibt zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben reserviert.
- Der Handlungsbedarf bei den Pflegeeinrichtungen wird laufend überprüft und im Rahmen der Leistungsaufträge definiert. Mehrgenerationensiedlungen und preisgünstige Alterswohnungen können im Rahmen von Baurechtsverträgen auf eigenem Land gefördert werden.
- Im Bereich Schinzenhof – Baumgärtlihof - Altes Schulhaus - Villa Seerose soll das kulturelle Angebot gefördert werden.
- Die Gemeinde nimmt bei Bauprojekten eine Vorbildfunktion im Sinne des nachhaltigen Bauens und der Energieneutralität wahr.

- Der Gemeinderat evaluiert geeignete Standorte und Räumlichkeiten zur Nutzung durch Musik-, Kultur- und Sportvereine. Dabei beachtet sie Synergien mit Bildungseinrichtungen, um eine möglichst gute Auslastung der Räumlichkeiten zu erreichen.

7.2 Grundsätze zu den öffentlichen Bauten und Anlagen

Allgemeine Grundsätze	*Die Gemeinde baut die öffentlichen Bauten und Anlagen bedarfsgerecht und hindernisfrei aus und berücksichtigt dabei die folgenden Grundsätze:* ***1. Erziehung und Bildung*** *Die Betreuungs-, Bildungs- und Freizeitinfrastrukturen für Kinder und Jugendliche wird entsprechend der Nachfrage ausgebaut. Die Schulanlagen werden in Etappen erneuert. Auf der Allmend wird eine Flächenreserve für die Schulen geschaffen.* ***2. Gesundheit, Betreuung und Pflege*** *Horgen bleibt dank dem Regionalspital und den verschiedenen Arzt- und Therapiepraxen ein regionaler Stützpunkt für die Gesundheitsvorsorge und die Krankenpflege. Das Angebot an altersgerechten Wohnungen, Betreuungsangeboten und an Einrichtungen für die Alterspflege wird entsprechend der demografischen Entwicklung ausgebaut und erweitert. Im Rahmen der Siedlungserneuerung entstehen weitere Mehrgenerationensiedlungen.* ***3. Kultur*** *Die Gemeinde fördert das kulturelle Angebot im Bereich Schinzenhof – Baumgärtlihof – Altes Schulhaus – Villa Seerose. Diese Gebäude und die daran angrenzenden Plätze (Dorfplatz, Schinzenhofplatz) sollen für kulturelle Veranstaltungen geöffnet werden. Ausserdem sind auf dem Areal Schulhaus Waldegg sowie auf der Allmend beim Garderobengebäude Fussballclub Räume sowie Lagerräume für die Einlagerung von Notenmaterial, Instrumenten und dgl. zu schaffen, die singende und musizierende Vereinen als effektive und qualitativ hochstehende Probelokale und Ausbildungslokalitäten nützen können.* ***4. Freizeit, Erholung und Sport*** *Die Infrastruktur für Schul- und Vereinssport, Musikvereine und Kulturvereine sowie für die Freizeitgestaltung wird bedürfnisgerecht ausgebaut. Auf der Allmend und auf dem Scheller-Areal werden neue Angebote geschaffen. Die flexible Nutzung von öffentlichen Bauten und Anlagen ist situationsbezogen zu prüfen (z.B. Nutzung durch Vereine).* ***5. Ver- und Entsorgung*** *Die kommunale Klima- und Energiestrategie legt die Ziele zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Reduktion des CO_2-Ausstosses fest. Die bestehenden Wärmenetze werden gesichert und bedarfsgerecht erweitert. Im Hirzel entsteht ein neuer Wärmeverbund auf der Basis erneuerbarer Energie. Entlang des Sees werden neue Wärmenetze auf erneuerbarer Basis aufgebaut. Die Gemeinde setzt sich für zeitgemässe Abfallbewirtschaftungs- und Recyclingmöglichkeiten ein. Die Gemeinde stellt eine zukunftsfähige Wasserversorgung sicher.*

7.3 Erziehung und Bildung

Ziel: Die Schulinfrastruktur wird bedarfsgerecht ausgebaut.

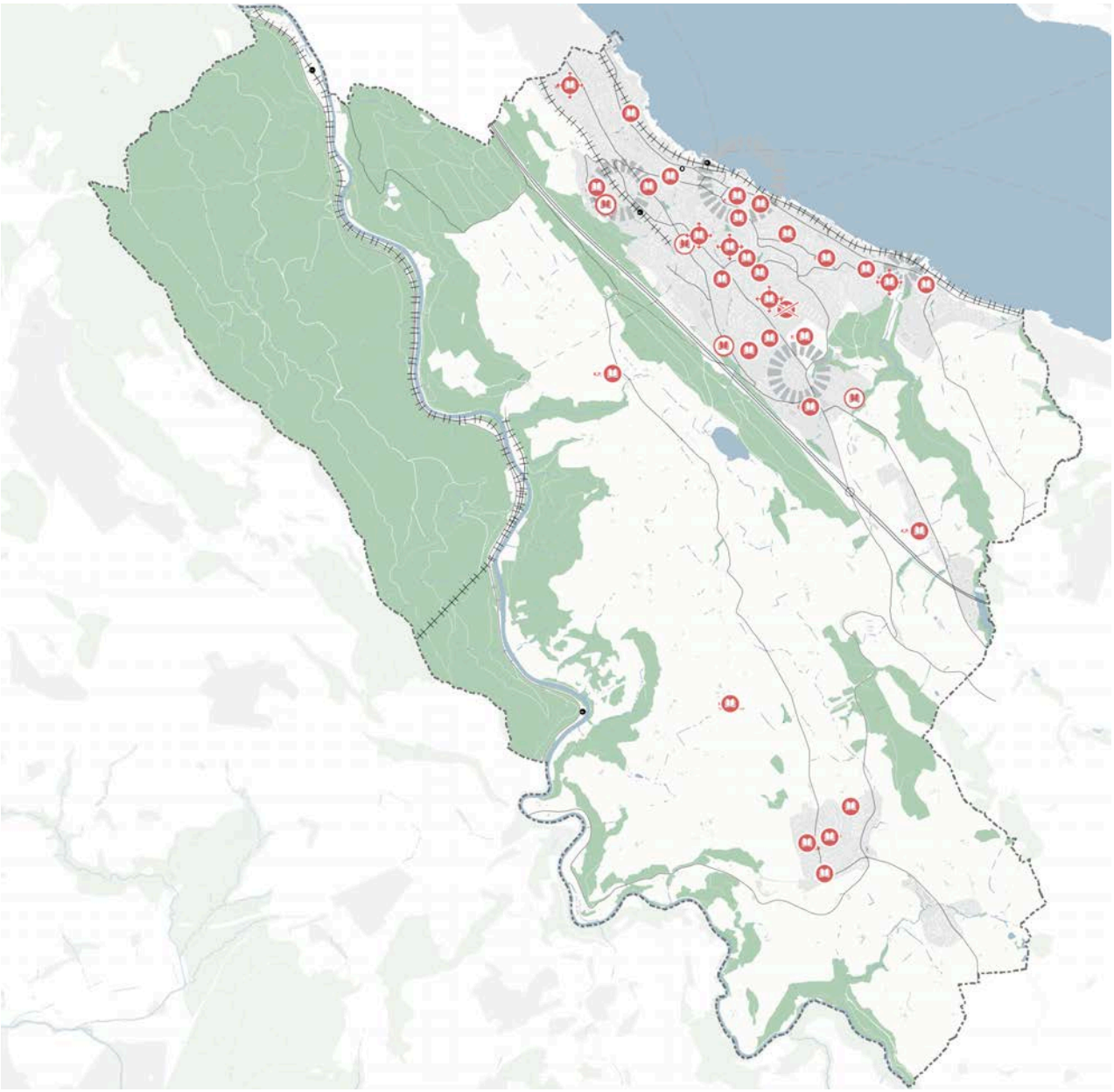

Abbildung 45: Übersicht Bildungseinrichtungen

Standort, bestehend

Standort, geplant

Standort, bestehend erweitern

Standort, aufheben

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Schulstandorte	*Die Gemeinde sichert geeignete Standorte für die Schulen, Bildung und die schulergänzende Betreuung.* *In der Richtplankarte sind die Schulstandorte bezeichnet, bei denen mittel- bis langfristig Handlungsbedarf besteht. Der Handlungsbedarf wird jährlich anhand der aktuellen Zahlen zur Gemeindeentwicklung verifiziert.* *Im Rahmen von Ausbauvorhaben wird geprüft, wie das Angebot an Mehrzweckräumen für Vereine (z.B. Musikvereine) optimiert und Synergien bei der Belegung verbessert werden können.*

7.4 Gesundheit, Betreuung und Pflege

Ziel: Das Angebot an altersgerechten Wohnungen, Betreuungsangeboten und an Einrichtungen für die Alterspflege wird entsprechend der demografischen Entwicklung ausgebaut und erweitert.

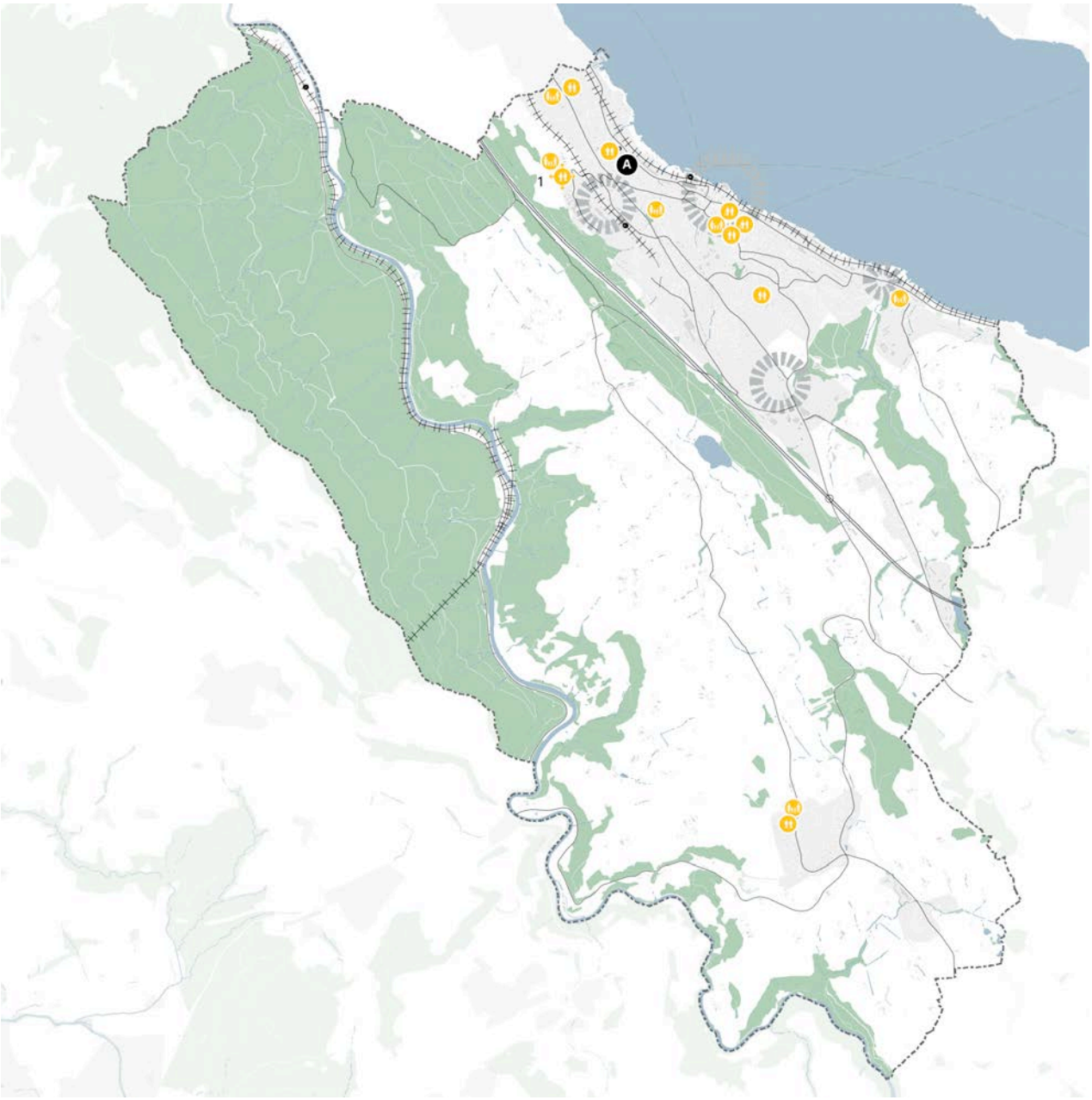

Abbildung 46: Übersicht Gesundheit, Betreuung und Pflege

- Mehrgenerationen- / Alterssiedlung, bestehend
- Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtung, bestehend
- Alters- und Pflegezentrum, bestehend, Ausbau geplant

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Pflegeeinrichtungen und Mehrgenerationen-siedlungen	*Die Gemeinde definiert den Leistungsauftrag mit den privaten Institutionen für die Betreuung im Alter und die Alterspflege. Die Gemeinde unterstützt Mehrgenerationensiedlungen und preisgünstige Alterswohnungen im Rahmen von Baurechtsverträgen auf eigenem Land.* *Der Handlungsbedarf wird laufend überprüft. Am folgenden Standort ist eine Erweiterung geplant (siehe Nummerierung im Plan):* *1 Alters- und Pflegezentrum Tödi* *An den übrigen Standorten wird das bedarfsgerechte Angebot an Alters-, Betreuungs- und Pflegeplätzen laufend geprüft.*

7.5 Freizeit, Erholung, Sport und Kultur

Ziel: Die Infrastruktur für Schul- und Vereinssport sowie für die Freizeitgestaltung wird bedürfnisgerecht ausgebaut.

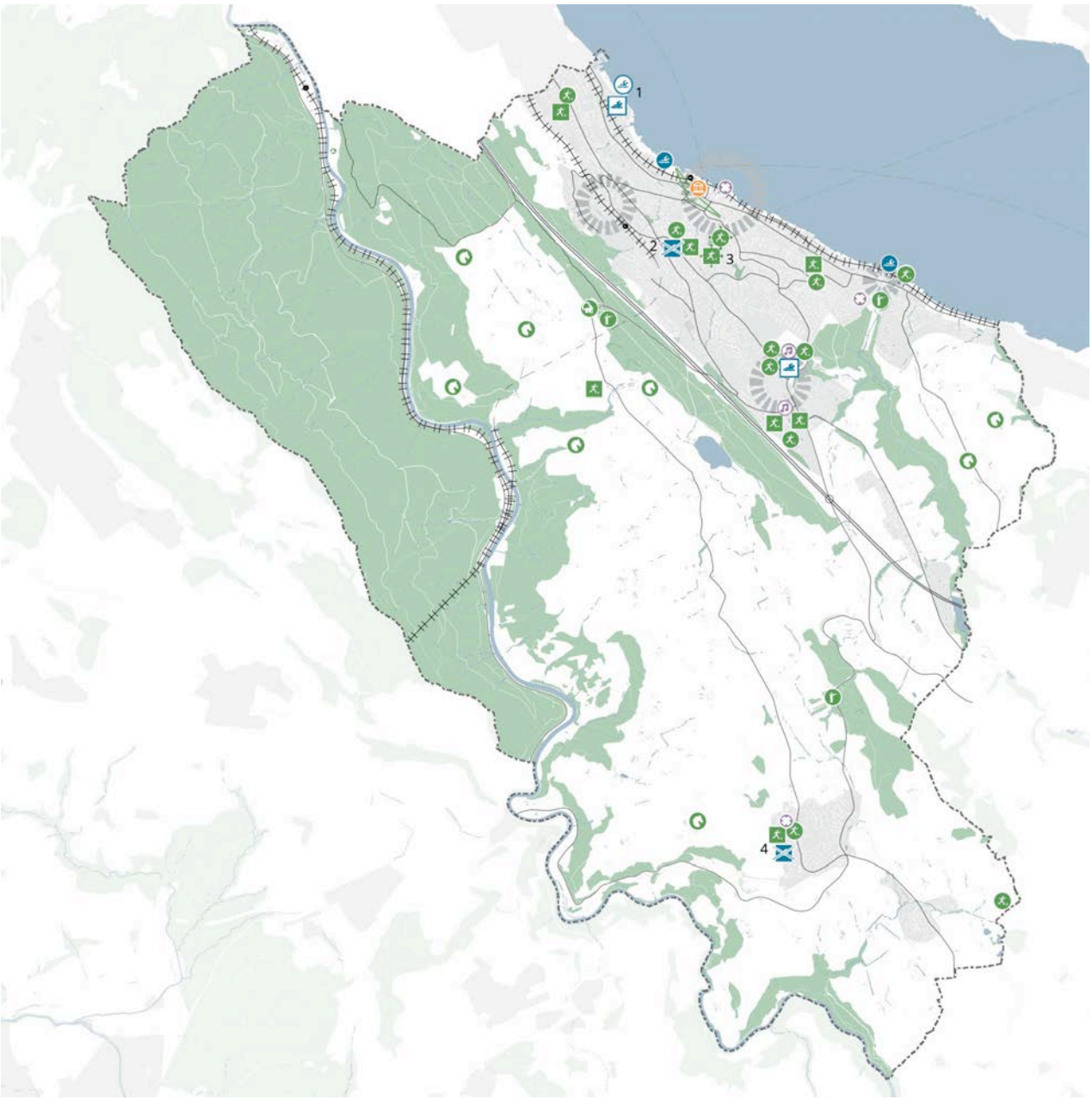

Abbildung 47: Übersicht Freizeit, Erholung und Sport

- Freibad / Seebad, bestehend
- Hallenbad, bestehend
- Aussensportplatz, bestehend
- Sporthalle, bestehend
- Vitaparcour, bestehend
- Reitsport, bestehend
- Freibad / Seebad, geplant
- Hallenbad, geplant
- Aussensportplatz, erweitern
- Sporthalle, erweitern
- Schiesssport, bestehend
- Kulturförderung
- Hallenbad, aufheben
- Räume für musikalische Tätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildung
- Gemeindeverwaltung
- Museum

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Freizeit, Erholungs- und Sportanlagen	*Das Angebot für Freizeit, Erholung und Sport wird bedarfsgerecht erweitert. An folgenden Standorten besteht Handlungsbedarf (siehe Nummerierung im Plan):* *1 Scheller-Areal* *Eingebettet in eine Seeuferplanung ist eine öffentliche Freizeitnutzung mit Seezugang zu prüfen (z.B. Hallenbad als Ersatzstandort Hallenbad Bergli, siehe Nr. 2), Koordination mit Naturschutz und Kantonsarchäologie sicherstellen. Als Alternativstandort ist die Allmend zu prüfen.* *2 Schulanlage Bergli* *Sanierung oder Aufhebung Hallenbad, sofern Hallenbad Scheller-Areal realisiert wird* *3 Schulhaus Berghalden / Rainweg, Sekundarschule* *Erweiterung Turnhallen und Aussenplätze* *4 Schule Hirzel / Schützenmatt* *Rückbau/Umnutzung Schwimmbad*
	Kulturförderung	*Die Gemeinde fördert das kulturelle Angebot. Die Gebäude im Bereich Schinzenhof - Baumgärtlihof - Altes Schulhaus - Villa Seerose und die daran angrenzenden Plätze (Dorfplatz, Schinzenhofplatz) sollen für kulturelle Veranstaltungen geöffnet werden.*
	Räume für musikalische Tätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildung	*Auf dem Areal Schulhaus Waldegg sowie auf der Allmend beim Garderobengebäude Fussballclub Räume sind Lagerräume für die Einlagerung von Notenmaterial, Instrumenten und dgl. zu schaffen, die singende und musizierende Vereinen als effektive und qualitativ hochstehende Probelokale und Ausbildungslokalitäten nützen können.*

7.6 Ver- und Entsorgung

Ziel: Horgen baut die öffentliche Energieversorgung entsprechend der gemeindlichen Energiestrategie 2030 aus.

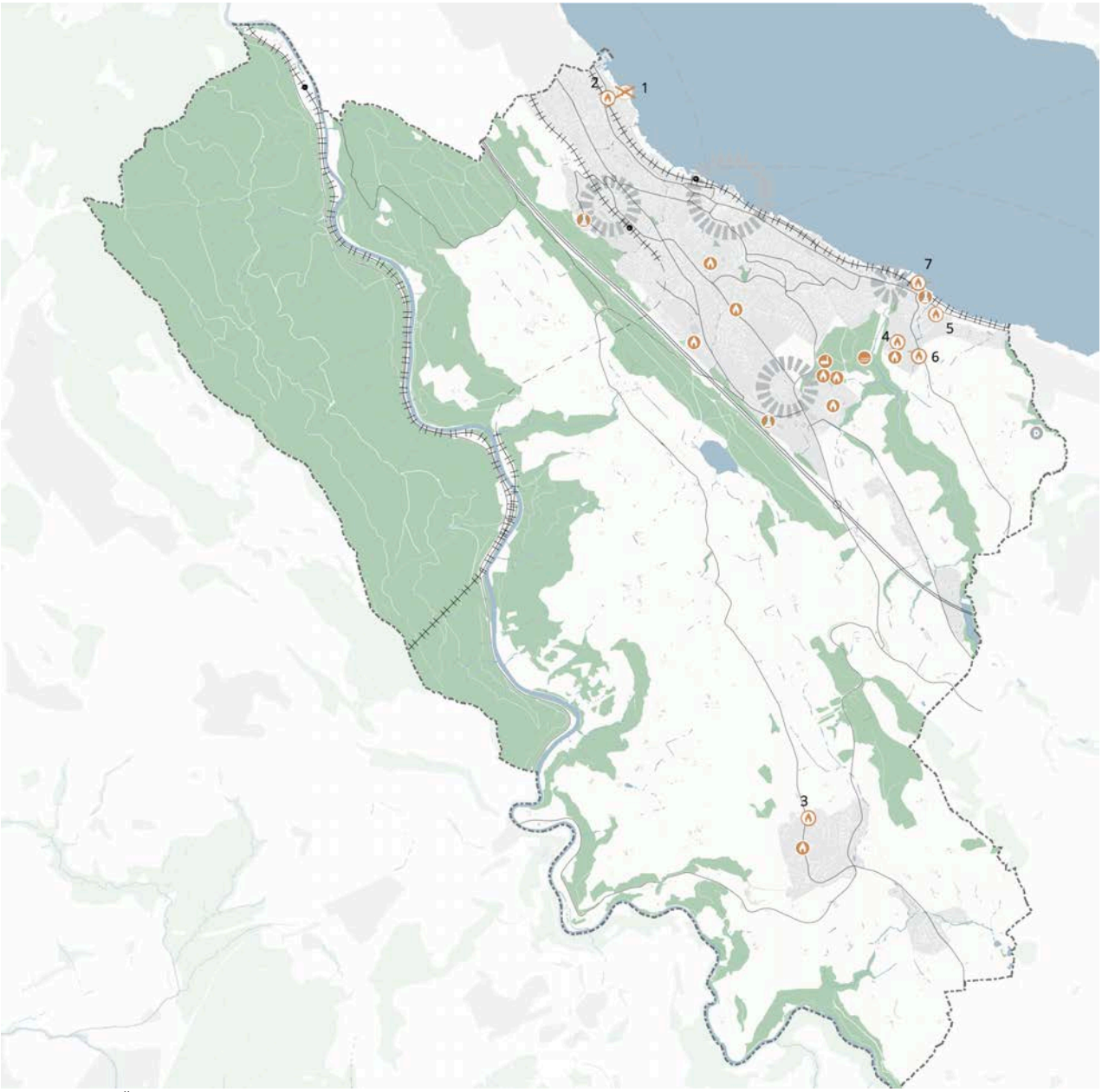

Abbildung 48: Übersicht Anlagen Ver- und Entsorgung

Werkhof, bestehend

Kehrichtverbrennungsanlage, bestehend

Abwasserreinigungsanlage, aufheben

Anlage Energieversorgung, bestehend

Anlage Energieversorgung, geplant

Deponie, geplant übergeordnet

	Bezeichnung	*Handlungsauftrag*
	Heizzentralen	*Als Standortgemeinde des Zweckverbands Entsorgung Zimmerberg setzt sich der Gemeinderat für den Erhalt der KVA und den zeitgemässen Ausbau der Infrastruktur auf dem KVA-Areal ein.* *Die öffentliche Energieversorgung wird entsprechend der gemeindlichen Energiestrategie 2030 ausgebaut.* *Für folgende Gebiete werden Flächen gesichert:* *1 Scheller-Areal* *Rückbau ARA / Ersatz Wärmezentrale* *2 Liegenschaft Seegartenstrasse* *Option Standort für Wärmezentrale, kombinierbar mit Parkplatz Neubau Schwimmbad* *3 Altes Gemeindehaus Hirzel* *Standort für unterirdische Wärmezentrale, bei Realisierung Kombinierbarkeit mit Jugend und Kultur prüfen* *4 Rüteli-Areal (Dow-Areal, Innovationscampus)* *Option Standort für Wärmezentrale prüfen* *5 Rietli* *Option Standort für Wärmezentrale* *6 Seegüetli* *Option Standort für Wärmezentrale* *7 Seestrasse* *Option Wärmezentrale*
	Deponie	*Der Gemeinderat setzt sich gegen die im kantonalen Richtplan bezeichnete Deponie Längiberg ein.*

7.7 Massnahmenplan öffentliche Bauten und Anlagen

Abbildung 49: Massnahmenplan

Gestützt auf die Richtplanfestlegungen priorisiert die Gemeinde Horgen die folgenden Massnahmen:

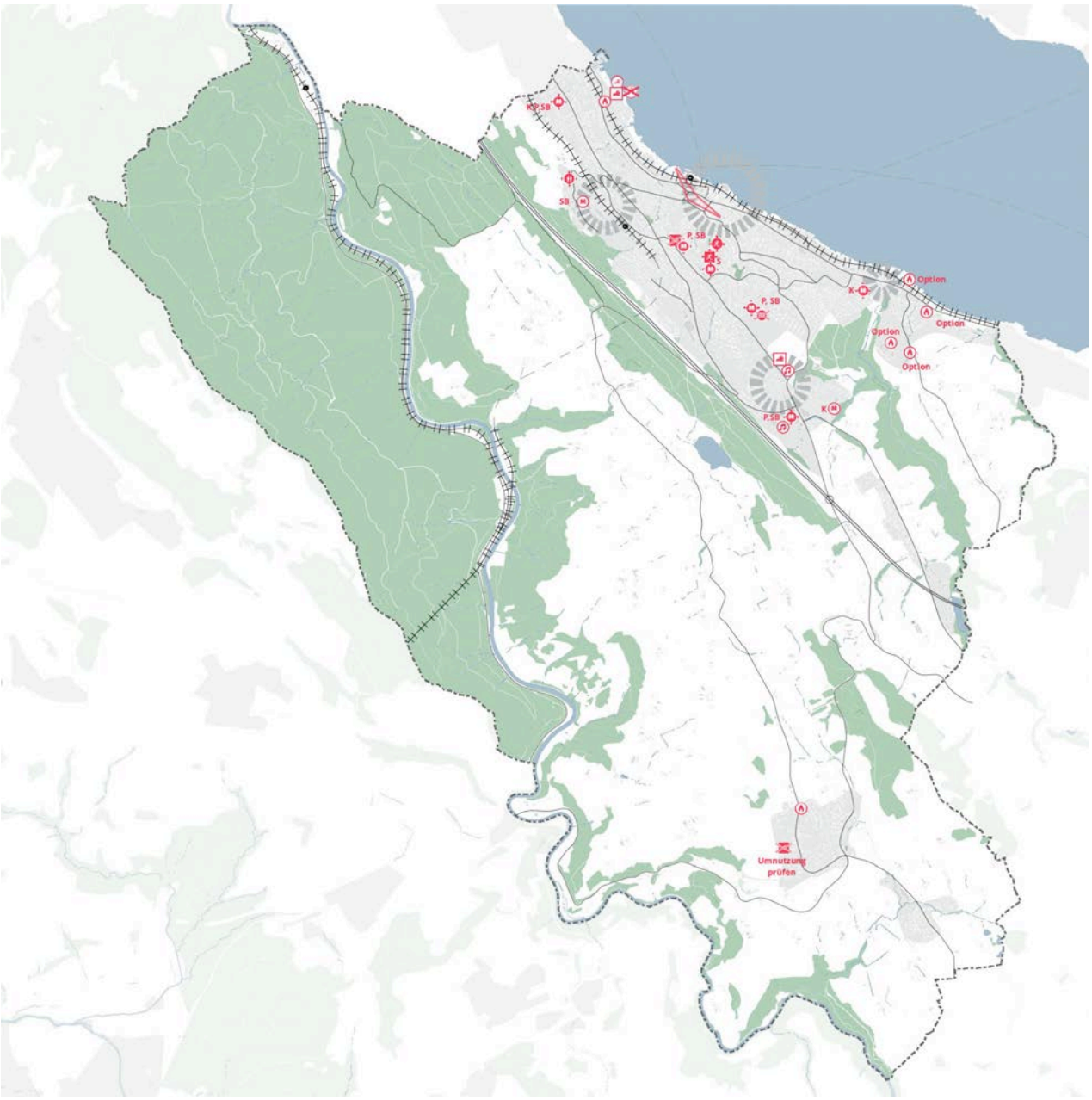

Erziehung und Bildung erweitern / geplant / aufheben	An den bezeichneten Schulstandorten besteht aufgrund der aktuellen Schulraumplanung Handlungsbedarf. Der Erneuerungs- und Investitionsbedarf ist jährlich zu verifizieren. Der Ausbau erfolgt in Etappen.
Aussensportplatz erweitern / geplant Sporthalle erweitern / geplant	An den bezeichneten Standorten soll die Infrastruktur für den Schul- und Vereinssport in den kommenden 15 Jahren ausgebaut werden.
Hallenbad / Seebad geplant / aufheben	Sofern das Hallenbad Bergli aufgehoben wird, prüft die Gemeinde auf dem Scheller-Areal (ARA) den Neubau eines Hallenbads in Kombination mit einem Seebad. Diese Nutzungsidee ist in das Gesamtkonzept für das Seeufer einzubetten. Das Land bleibt für Nutzungen im öffentlichen Interesse gesichert. Beim Ersatz des Hallenbads im Hirzel ist dessen Umnutzung zu prüfen. Der Eintrag Allmend dient als Alternativstandort zum Hallenbad im Gebiet Scheller am See.
Alter, Pflege, Betreuung, erweitern	Die Gemeinde definiert den Leistungsauftrag mit den privaten Institutionen für die Alterspflege und unterstützt Mehrgenerationensiedlungen im Rahmen von Baurechtsverträgen auf eigenem Land.
Heizzentrale, geplant	Das mit der KVA betriebene Wärmenetz wird nachfrageorientiert ausgebaut. Die Richtplankarte bezeichnet mögliche Standorte für neue Energiezentralen, die im Rahmen einer Standortevaluation näher zu prüfen sind.
Kulturförderung, geplant	Die Gemeinde fördert das kulturelle Angebot im Bereich Schinzenhof - Baumgärtlihof - Altes Schulhaus - Villa Seerose. Diese Gebäude und die daran angrenzenden Plätze (Dorfplatz, Schinzenhofplatz) sollen für kulturelle Veranstaltungen geöffnet werden.
Musikalische Tätigkeiten	Auf dem Areal Schulhaus Waldegg sowie auf der Allmend beim Garderobengebäude Fussballclub Räume sind Lagerräume für die Einlagerung von Notenmaterial, Instrumenten und dgl. zu schaffen, die singende und musizierende Vereinen als effektive und qualitativ hochstehende Probelokale und Ausbildungslokalitäten nützen können.

8 BERICHTERSTATTUNG NACH ARTIKEL 47 RPV

Einleitung

Die eidgenössische Raumplanungsverordnung (RPV) verlangt von der Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, dass sie zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde einen Bericht ausfertigt. Dies gilt sinngemäss auch für Richtpläne, zumal diese ebenfalls in hohem Masse raumrelevante Festlegungen treffen, auch wenn diese nur behördenverbindlich sind.

Sinngemäss zur Berichterstattung bei Nutzungsplänen (Art. 47 RPV) wird nachfolgend umschrieben, wie die Planungen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG), die Sachpläne und Konzepte des Bundes (Art. 13 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen.

8.1 Berücksichtigung der übergeordneten Planungen

Berücksichtigung der Sachpläne und Inventare des Bundes

Im Beilagebericht zu den «Grundlagen und übergeordneten Vorgaben» ist im Detail dargelegt, wie die Sachpläne und Konzepte des Bundes berücksichtigt wurden.

Vorgaben der kantonalen und regionalen Richtplanung

Der Beilagebericht fasst die zu beachtenden Festlegungen im kantonalen und regionalen Richtplan zusammen. Die übergeordneten Planfestlegungen wurden in der kommunalen Richtplanung unverändert übernommen. Sie können durch die Stimmbevölkerung der Gemeinde Horgen nicht verändert werden und sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Abweichungen

Die kommunale Richtplanung entspricht den Zielen und Festlegungen des regionalen Richtplans, der durch die Delegiertenversammlung der ZPZ beschlossen wurde.

Untergeordnete Abweichungen zu den im regionalen Richtplan festgelegten Siedlungsdichten ergeben sich insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsebenen der Region und der Gemeinde und dem gemeindlichen Wissen über die besonderen örtlichen Gegebenheiten.

8.2 Wirkung der Richtplanung

Richtungsweisende Festlegungen

Die kommunale Richtplanung entfaltet noch keine direkte Wirkung auf die Gemeindeentwicklung, da die Festlegungen erst behördenverbindlich sind.

Werden diese richtungsweisenden Vorgaben umgesetzt, kann die Wirkung der gemeindlichen Richtplanung wie folgt zusammengefasst werden:

Siedlungsentwicklung und Wachstum

- Mit der kommunalen Richtplanung wird ein gemässigtes Wachstum angestrebt. Die Vorgaben zur Dichte ermöglichen es, dem jeweiligen Ort und den topografischen Gegebenheiten angemessene Nutzungsziffern festzulegen.
- Es wird eine qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt, die auf die räumlichen Besonderheiten in den Ortschaften Horgen, Arn und Hirzel abgestimmt ist.
- Der Fokus der Innenentwicklung liegt dabei auf den gut erschlossenen Zentrumslagen und zentrumsnahen Wohngebieten. In Abstimmung auf die Grundsätze der übergeordneten Planungen soll hier eine massvolle Entwicklung stattfinden. Demgegenüber werden an den See- und Hanglagen und im Ortsteil Hirzel zurückhaltende bauliche Veränderungen angestrebt.
- Ein Kernthema der künftigen Siedlungsentwicklung betrifft die Erneuerung der Siedlungen auf dem oberen Gemeindeplateau. Im Tannenbach, Kalkofen, Im Schnägg und Allmend legt der kommunale Richtplan die Ziele für eine qualitätsorientierte Siedlungserneuerung fest. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist sicherzustellen, dass gut gestaltete Freiräume entstehen und preisgünstiger Wohnraum erhalten bleibt.
- Ein weiteres Kernthema ist die klimaangepasste Siedlungsentwicklung. Der kommunale Richtplan legt die Grundsätze dazu fest, die im Rahmen der Nutzungsplanung zu konkretisieren sind.
- Zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Bewohnern zu Arbeitsplätzen bezeichnet der Richtplan folgende Strategie:
    1. Die Zentrumsgebiete sollen in ihrer Funktion gestärkt werden. Dazu sollen in den dafür geeigneten Gebieten Pflichtgewerbeanteile geprüft werden.
    2. Die Gebiete Rüteli und Waldhof sollen weiterhin reine Arbeitsplatzgebiete bleiben.
    3. Im Arbeitsgebiet Stotzweid sind im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zusätzlich auch andere Nutzungen (Campus, Wohnen) zulässig, dabei hat mindestens 50% des Gebietes als Arbeitsgebiet zu verbleiben.
- Der Richtplan Siedlung beleuchtet zahlreiche Qualitätsmerkmale, welche Horgen als Wohn- und Arbeitsort auszeichnen. Dazu zählt die vielfältige Siedlungsstruktur, die zur Identität des Ortsbildes

beiträgt und daher bei der weiteren Bautätigkeit berücksichtigt werden soll.

- Die Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen sind Visitenkarten der Gemeinde und werden entsprechend gestaltet und gut unterhalten. Ein besonderes Augenmerkt gilt nicht nur dem öffentlichen Raum, sondern auch den daran angrenzenden privaten Vorbereichen. Der Richtplan enthält Grundsätze, wie die Gestaltung dieser Teilräume vermehrt aufeinander abgestimmt werden kann.

Landschaft und Erholung

- Der Richtplan Landschaft bezeichnet die Gebiete, die der Naherholung der Bevölkerung dienen. Das Flächenangebot soll im Gebiet Scheller am See erweitert werden. In der Allmend wird die Schaffung eines Parks angestrebt.
- Der Landschaftsraum ist von hoher Bedeutung. Strukturbildend sind insbesondere die Fliessgewässer. Ihnen soll auch im Siedlungsgebiet der erforderliche Raum zur Verfügung stehen, damit der Hochwasserschutz und die Gewässerökologie verbessert werden können.
- Die Festlegungen zu den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Landschaftsvernetzung tragen dazu bei, dass das Landschaftsbild in seiner vielfältigen Struktur erhalten und aufgewertet werden kann.

Abstimmung Siedlung und Gemeindeinfrastruktur

- Die Gemeinde baut die öffentlichen Bauten und Anlagen bedarfsgerecht aus. Der kommunale Richtplan bezeichnet den entsprechenden Handlungsbedarf.
- Auf der Allmend solle eine Flächenreserve zur Deckung künftiger Bedürfnisse im Bereich Bildung geschaffen werden.
- Horgen ist dank dem Regionalspital und den verschiedenen Arzt- und Therapiepraxen ein regionaler Stützpunkt für die Gesundheitsvorsorge und die Krankenpflege. Das Angebot an altersgerechten Wohnungen, Betreuungsangeboten und an Einrichtungen für die Alterspflege ist entsprechend der demografischen Entwicklung auszubauen und zu erweitern.
- Als Standortgemeinde des Zweckverbands Entsorgung Zimmerberg setzt sich der Gemeinderat für den Erhalt der KVA und den zeitgemässen Ausbau der Infrastruktur ein. Die öffentliche Energieversorgung wird entsprechend der gemeindlichen Energiestrategie 2030 ausgebaut. Der kommunale Richtplan bezeichnet die favorisierten Standorte für den Bau neuer Heizzentralen.

Abstimmung Siedlung und Verkehr

Die Siedlungsentwicklung nach innen muss einhergehen mit einer Verschiebung des Modalsplits im Sinne der regionalen Gesamtverkehrsziele. Der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen. Die folgenden Richtplanfestlegungen sind auf diese Zielsetzung ausgerichtet:

- Eine Verdichtung der Baugebiete und damit eine Erhöhung der Personendichte erfolgt primär an gut durch den öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen.
- Insbesondere bei den Schlüsselarealen und zusammenhängenden Gebietsentwicklungen soll künftig bei der Berechnung des Parkplatzangebots die Erschliessungsgüte durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigt werden. Zudem sollen autoarme Nutzungen teilweise von der Parkplatzpflicht befreit werden können.
- Der Veloverkehr wird gefördert durch die Schaffung von Velorouten abseits der Hauptverkehrsströme.
- Für den Fussverkehr wird ein feinmaschiges Fusswegnetz sichergestellt. Netzlücken sollen durch neue Verbindungen geschlossen werden. Die Aufenthaltsqualität im Strassenraum soll weiter verbessert werden.
- Die Gemeinde setzt sich für eine bedürfnisorientierte Verbesserung der Bahninfrastruktur ein (Erhöhung der Kapazität zu den Hauptverkehrszeiten, Verdichtung des Fahrplans mit durchgehendem Viertelstundentakt, optimierte Anbindungen an Zürich). Horgen verfügt über ein dichtes Ortsbusnetz. Die Erweiterung und Verdichtung des Netzes werden laufend geprüft.